00 Lit. A.

2 J. publ. g. 502 k

Kurtzgefaßter doch Standhaffter Beweiß Des Dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel vermöge allein habender Landeshoheit und Regierung auch allein zustehenden Erbfolg-Rechts nach Ordnung der Erstgeburth

Der Hessen Rheinfels-Rothenburgischen ohnlängst zum Druck gegebenen so betittulten unpartheyischen in facto et jure vest gegründeten Vertheidigung entgegen gesetzt nebst Beylagen sub Nris 1. usque 29. inclusivè.

CASSEL,
Gedruckt bey Joh. Eckh. Hüter, Fürstl. Hess. Hof-Buchdrucker. 1752.

23B
Gd 1.72/1730

Mariana Lib. 9. de rebus Hiſpan. Cap. I.

Pulcherrima opinio et rebus humanis maximè ſalutaris: poteſtatis naturam eſſe incommunicabilem, ambitionem regnandi impotens malum eſſe, impium, ſuſpicioſum, inquietum, fallax, nullo neque amicitiæ neque propinquitatis reſpectu limitari, quo minus omnia permiſceat ac peſſundet. Gentem quidem nullam video, neque tanta humanitate atque doctrina excultam, neque tam feram atque immanem, apud quam hæc perſuaſio non pervaſarit, et video tamen pleroſque ab omni memoria, indulgentia veluti paterna victos, aut præpoſtera cautione perſuaſos, imperium inter plures diviſiſſe, quos perperam et inepte feciſſe triſtiſſimi plerumque eventus declararunt, neque tamen deterruerunt alios, ne majorum errorem imitarentur. Nimirum abolitæ opiniones ſæpe recurrunt, dum humani ingenii vitio præterita præſentibus commodiora fore putantur, et ſuæ quisque ſpei nimium indulget.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Wann zu vermuthen wäre, daß jemand in seiner eigenen, zumahlen mit vielen, überall in die Augen fallenden Absichten verbundenen Sache, vor unpartheyisch gehalten werden könnte, so müßte der Titul, der ohnlängst von seiten des Hauses Rheinfels jetzo Rothenburg zum Druck gegebenen **Ohnpartheyischen** in jure et facto **vestgegründeten Vertheidigung**, seines neuerlich einzuführen gesuchten Erstgeburths-Rechts jedermann einen sehr vortheilhaften Begriff machen.

Da aber noch zur Zeit dieses niemand so leicht hat glauben wollen, so verspricht schon die Aufschrifft dieses Rothenburgischen Abdrucks nicht viel erhebliches.

Ob der übrige Gehalt und die innerliche Abfassung desselben von Ueberzeugung und nicht mit ohnbündigen Schlußfolgerungen und irrigen Grundsätzen angefüllet seye? darüber lässet man den Sachverständigen Leser, nach Einsicht der gegenwärtigen Widerlegung selbst urtheilen.

Dieses wird hoffentlich an dem Verfasser der gegentheiligen Vertheidigung niemand billigen können, daß derselbe alle diejenige Achtung aus den Augen gesetzet, welche sonst der Wohlstand bey Behauptung derer unter hohen Häusern vorfallenden Streit-Sachen zur Regel gemacht; desjenigen nicht zu gedencken, was die abgetheilte Fürstliche Rothenburgische Linie dem regierenden Fürstlichen Hauß und des **Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstlichen Durchlaucht** als dessen Oberhaupt schuldig ist.

Die gemeine und ungeziemende Ausdrücke, welche zu Erhebung der gegenseitigen Schein-Gründe hin und wieder gebraucht worden, machen die an sich selbst übelgegründete Sache in keinem Stück besser, sondern zeigen nur so viel,

daß

daß das Fürstliche Hauß Rothenburg allezeit besser gethan, wann sie einen bescheidener Schrifft-Fasser zu ihrem vermeintlichen Vertheidiger angenommen, und dadurch den nicht ungegründeten Verdacht von sich abgelehnet hätten, als ob sie ihren Gegenstand nur verhaßt, und dadurch ihre unleidliche, auch niemahls zu vertheidigende Absichten gut zu machen suchten.

Des **regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht** können es zwar wohl geschehen lassen, wenn das Fürstliche Hauß Rothenburg seine vermeintliche Befugnisse auf eine geziemende Art eröffnen will, dieses aber können sie nicht zugeben, daß die **Ihroseitige** bestgegründete Gerechtsamen durch eine unbeschnittene Feder, auf eine höchst gehäßige und **Ihro** eigenen Gedenckens-Art, wenn anders darunter das geringste gegründet wäre, auf das äusserste wiederstehende Art, vorzustellen, kein Scheu getragen werde.

Sie rechnen es indessen allzuweit unter sich zu seyn, diese unangenehme Schreib-Art gegen die abgetheilte Rothenburgische Herrschafft zu erwiedern, sondern sehen solches vielmehr mit der grösten Verachtung an, bevorab die gegenwärtige Ausführung zeigen wird, daß Sie bey diesem gantzen Streit nichts suchen, als wozu Sie die feyerlichste Bewahrung Ihrer unverletzlichen Hauß-Verträge aufs genaueste verbindet.

Daß man übrigens diesem gegentheiligen Schreib-Werck nicht ehender als jetzo öffentlich begegnet, davon ist dieses allein die Ursach, weil man bey augenscheinlicher Gerechtigkeit der Sache, ohne diese Bemühungen zum Zweck Rechtens zu gelangen verhoffet. Damit aber doch, bey der Umstände Unkundigen nicht etwa in ein oder dem andern ein zu frühzeitiger Eindruck veranlasset oder vielleicht unterhalten werden möge, so hat man länger nicht anstehen wollen, auch hierunter die Nothdurfft durch öffentlichen Druck bekandt zu machen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 1.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. I.

Daß die Anordnung einer Erbfolge, nach dem Recht der Erstgeburth, in Fürstlichen Landen, der Regel nach, nicht anders als mit Voraussetzung der Landes-Hoheit statt finden könne, solches bringet der End-zweck einer solchen Einrichtung an und vor sich selbst mit sich. Die Einführung der-gleichen Succeßions-Ordnung setzet dieses überhaupt zum Grunde, daß dadurch das Ansehen eines solchen Hauses nebst Land und Leuten erhal-ten, zugleich aber doch denen Nachgebohrnen Herren ein hinlänglicher und standesmäßiger Unterhalt verschaffet wer-de. Nun würde bey diesen beyden Absichten der Endzweck verfehlet, wann man entweder die Lande vertheilen, und in jedem abgetheilten Stücke eine besondere primogenial-Succeßion einführen wolte, oder aber denen mit Revenuen abzufin-denden nachgebohrnen Herren dergleichen particulair primoge-nitur, in Ansehung derer zu ihrer Unterhaltung anzuweisen-den Landes-Einkünfften, einzuführen gestatten wolte. In dem ersten Fall, wird nothwendig ein weitläufftiges Territo-rium vorausgesetzet, und müssen durch eine solche gäntzliche Abtheilung aus einem Territorio viele besondere gemacht, und gleichwohl die nachgebohrne hinlänglich versorgt werden. In dem letzten Fall aber folget nichts gewissers, als daß die ab-getheilte Herren in solche Umstände kommen, wobey sie schwehr-lich ihre standesmäßige Auskunfft haben können. Es sind dahero alle Rechtslehrer darinnen der einstimmigen Mey-nung, daß eine Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth

Das Erbfolgs-Recht nach der Erstgeburth kan allein seinem End-zweck nach bey re-gierenden Häusern statt finden

 nicht

nicht wohl anders als bey einem regierenden Hause platz greiffe. (a)

§. II.

Die Untheilbarkeit der teutschen Reichs-Lande als die Gelegenheit zu Einführung dieses Rechts bringet solches auch mit sich.

Die Richtigkeit des allgemeinen Grund-Satzes, folget schon aus der nach denen teutschen Rechten vorlängst etablirten Untheilbarkeit der Lande (a) Diese individuitas territoriorum hat eigentlich zu mehrerer Bevestigung des juris primogenituræ im 14ten und 15ten Seculo, bey Einführung des diesen Begriffen entgegen stehenden Römischen Rechts, unter den teutschen Reichs-Ständen Gelegenheit gegeben (b); und es fliesset daraus diese gantz ungezwungene Schlußfolgerung, daß nachgebohrne Herren, weil sie als solche kein territorium haben, es mögen nun dieselbe, mit gewissen Nutzungen von Land und Leuten oder mit barem Geld abgefunden seyn, an und vor sich, dieser Absicht nach, eigentlich keine Fähigkeit besitzen, eine Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth unter sich einzuführen.

§. III.

Abgetheilte, abgefundene, apanagirte Herren sind nach dem Teutschen Reichs Herkommen einerley, und überhaupt wegen ermangelnder Landes-Hoheit der Primogenitur unfähig.

Es haben auch die bewährtesten Publicisten diese letztere Regel vorlängst vor richtig angenommen (a) und da der von dem Schilter erdachte, aus den Französischen Rechten hergenommene, auf die Teutsche Staats-Verfassung aber inapplicable Unterschied derer abgefundenen Herren in

---

(a) LUDOLF in Tract. de jure primogenit. aphor. 3. n. 2. seq. HERT. de specialibus Rom. Germ. Imper. Rebuspubl. §. 10. MOSER. Staats-Recht Part. 14. Cap. 74. §. 2.

(a) de LUDWIG in Comment. ad Auream Bullam P. II. p. 444. worauf sich auch in dem Rothenburgischen Impresso sub rubr. Unpartheyische in facto & jure vest gegründeten Vertheidigung rc. §. 33. & 42. bezogen wird.

(b) HERT. de Special. Imper. Germ. Rebus publ. Sect. II. §. 6. & de Origine & Progressu spec. Imper. Germ. Rerum publ. §. 18.

KOPP in Præfat. ad Pütteri Dissert. de augendo Apanagio auctis reditibus §. 10.

(a) Videantur die selbst in der Rothenburgischen so rubricirten Unpartheyischen Vertheidigung §. 44. 45. & 46. citirte Auctores, woselbst dieser Unterscheid ebenfalls verworffen wird.

in apanagiatos und paragiatos ebenfals heutiges Tages verworffen und gezeiget ist, daß dergleichen Herren, es mögen dieselbe nun mit gewissen Nutzungen vom Land, oder mit Gelde abgetheilet seyn, einmahl wie das andere würcklich in dem allgemeinen Verstand, nach der recipirten fremden Benennung vor apanagirt zu halten (b) mithin die Ausdrücke abgetheilt, abgefunden, apanagirt und paragirt in effectu einerley seyn, auch je und allwege im Teutschen Reich promiscue gebraucht worden; (c) so lässet sich eben so wenig mit Bestand behaupten, daß die eigentlich von einigen per gallicismum sogenandte paragirte Herren, oder apanagiati improprie tales, bey Einführung des Erstgeburths-Recht eine mehrere Befugniß haben solten, als andere apanagiati proprie sic dicti, indem bey beyden Gattungen, da sie kein territorium haben, der Endzweck und die Bewegungsgründe, warum eine solche Art der Erbfolge vor andern zu erwählen ist, nicht angetroffen werden, mithin auch die Erstgeburths-Succession als ein effectus ex causa vor inapplicable gehalten werden muß. (d) Obschon auch ein und andere Rechts-Lehrer, besonders Herr Moser in seinem Staats-Recht (e) diese Befugniß einer nicht regierenden Linie in dem Fall gäntzlich abzusprechen sich nicht getrauet, wann, wie er sehr zweiffelhafft setzet, die Kräfte einer solchen nicht regierenden Linie so starck seyn, daß die Nachgebohrne, wenigstens so viel bekommen, daß es noch ihres gleichen in andern Häusern gebe, welche auch nicht mehr erhalten; sodann sich ein und andere, jedoch wenige Exempel finden, daß auch von nicht regierenden Häusern dergleichen Primogenitur-Rechte eingeführet worden, so siehet doch ein jeder leicht, daß die erstere Limitation sehr vieles in facto voraus setze, welches sich nicht præsumiren lässet, zumahlen es bekanntlich viele apanagirte Herren gibt, welche kaum ihr nothdürftiges Auskommen haben, nach deren Competenz also andere die Ihrige sich schwerlich werden re-

(b) HERT. de Commentitia Paragii & Apanagii Distinctione & de LUDOLF in Tract. de Jure Primogenituræ Aphorism. XII. in notis KOPP: cit. Præfat. per totum.

(c) De LUDWIG in Comment. ad auream Bullam Tom. II. p. 440. MOSER im Staats-Recht Part. XIV. Lib. III. cap. 68. §. 2. & 3. seq.

(d) KOPP cit. præfat. §. 13.

(e) Part. XIV. Cap. 74. §. 3.

reguliren lassen, darneben aber die etwa anzuführende an sich ohnehin nichts beweisende Exempel, theils auf gantz besonderen Umständen, theils auf blossen Exceptionibus sich begründen, quæ firmant regulam in casibus non exceptis, am allerwenigsten aber gegen solche Fälle anzuführen stehen, wo das Erstgeburths-Recht als ein annexum und proprium privativum der regierenden Linie der sonstigen Haußverfassung nach vestgestellet ist.

§. IV.

Dieser Regel nach hat Herr Landgraff Moritz die Erbfolge nach der Erstgeburth mit der Regierung bey seinem ältesten Sohn verbunden.

Nach dieser an sich gantz richtigen und der Natur der Sachen alleinig gemessen Regel, ist dann auch das Erstgeburths-Recht bey dem Hause Hessen-Cassel ursprünglich eingeführet. Dann als Herr Landgraff Moritz, als der gemeinsame Stamm-Vatter, der jetzo regierenden und der abgetheilten Rheinfelsischen jetzo Rothenburgischen Linie nach dem Exempel seiner illustren Regiments-Vorfahren Herrn Landgraffen Ottonis I. Philippi Magnanimi, und Wilhelms des IVten, welche, wann sie gleich keine eigentliche primogenitur introduciret, doch dazu allschon die Veranlassung gegeben, in seinem zuletzt den 15ten Julii anno 1620. errichteten Testament, die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth verordnete, so hat er sich dabey vermöge anliegenden Extracts sub Nro 1. unter andern dieser nachdrücklichen Formalien bedienet:

Num. I.

Se-

(f) Diese Exempel, welche man Rothenburgischer Seits seinen Assertis verträglich zu seyn geglaubet, hat der gegentheilige Deductions-Fasser in dem offt anzuziehenden Impresso §. 47. zusammen gesuchet, allein, wann man dieselbe recht ansiehet, so beweisen sie gar nicht, was sie beweisen sollen. Wenigstens ist der mit dem Hause Darmstadt allegirte Fall hieher gantz und gar nicht applicabel, indem bekandtlich dieses Hauß eine gantz besondere regierende Heßische Linie formiret, und in dieser Qualitæt das Recht der Erstgeburth eingeführet und erhalten hat. Und was die übrige von den Häusern Sachsen, Brandenburg und Würtemberg, sodann in dem Gräfl. Hause Lippe angeführte Præjudicia anbelangt, so beruhen solche sonder Zweiffel auf besondern Pactis Domus, ja wann man davon die eigentlichen Umstände untersuchen solte, so findet sich, wie Herr MOSER in seinem Staats-Recht desfalls Tom. XIII. und besonders wegen des Lippischen Casus Lib. III. cap. 61. §. 13. & cap. 62. §. 17. so dann Tom. XIV. Lib. III. cap. 67. Sect. III. §. 13. nachgesehen werden kan, daß es damit eben die Bewandniß, als mit dem vom Herrn Landgraff Ernsten in sein Testament de ao. 1676. wovon unten (§. XII.) das mehrere zu gedencken seyn wird;

zum

Setzen wir unsern noch lebenden ältesten Sohn Herrn Wilhelmen, jetziger Zeit postulirten Administratorn des Stifts Hirßfeld, zu unserm *Universal*-Erben und einzigen regierenden Fürsten aller unser hinterlassener Lande, Leute, Ober- und Nieder-Fürstenthums, samt jetzo und künfftig dabey befundenen, Graff- und Herrschafften ein rc. Ferners soll der regierende Erbe nicht allein die in seiner Nutzung bleibende Herrschafften und Aemter, sondern auch diejenige, so wir nechstfolgend unsern andern Söhnen verschaffen thun, mit eben der Treu Lieb und Auctorität in geistlichen und weltlichen Sachen regieren und beschützen.

Item: Und ist unser nochmahliger Fürstlich- und Väterlich-gnädigster Wille, Ordnung und Meynung, daß sie unsere in- und substituirte Söhne, Enckeln, Nachkommende und Erben diesen unsern wohlbedächtigen und Ihnen selbst, auch dem gantzen Fürstenthum und posterität zu Ehren und Nutzen verfasten Ordinem, statum ac legem succedendi, daß nemlich unter Ihnen und ihren Nachkommen, nicht mehr als ein einiger allein, wie der bey unsers Sohns Wilhelms Institution, und darauf folgenden Gradibus substitutionis designirt und verordnet ist, in unsern Fürstenthum- und angehörigen Landen der *Universal*-Erb- und regierender Landes-Fürst seye, und die andere seine Söhne und Brüder, ohne besondere Beschwehrung und Schwächung des Fürstenthums, wie obgemeldt, contentire und abfinde, wie dann auch dieselben Söhne

zum Grund seiner damahls intendirten Particulair Primogenitur allegirten Pfaltz-Sultzbachischen Casu habe, als worvon der noch lebende Herr Printz Christian in seiner, zu anfangs dieses Seculi, gegen dieses damahlige Vorhaben seines Bruders Herrn Printz Wilhelms des jüngern edirten Specie facti pag. 23. angeführet hat:

„ Daß dieser Casus sich anhero nicht ziehen lasse, dann die
„ abgetheilte Pfaltz-Sultzbachische Linie haben in politicis &
„ ecclesiasticis durch den am 15. Jan. 1656. mit dem Herrn
„ Pfaltzgraffen Philipp Wilhelm errichteten Erbvergleich die
„ Landes-Fürstliche Hoheit erhalten, so gar cum Obligatione,
„ daß obbesagter Pfaltzgraff dieser Linie zur Session und Voto
„ verhelffen wolte, welches Chur-Maynz auch zu garantiren
„ übernommen. Bey der Heßisch-Rothenburgischen *Quarta* aber seye weder *Sessio* noch *Votum*, noch weniger *Superioritas territorialis*.

ne und Brüder sich nach ziemlich leidlichen Dingen contentiren und abfinden lassen sollen, gestalt wir dann nicht allein allen und jeden unsern Söhnen, Nachkommenden und Erben samt und sonders, solches alles steiff, vest und unverbrüchlich zu halten, väterlich, gnädig und ernstlich anbefehlen und vertrauen, sondern auch unsern Fürstenthum- und Landen mit dem ohne das in Rechten und Herkommen wohl gegründeten und radicirten jure principatus regali, individuitatis & primogenituræ und denselben auch vorbeschriebener massen nicht unbillig anhangenden ordine ac lege succedendi perpetua, quam filiis hæredibus, ac rebus nostris merito dicimus, in kraft dieses, realiter und würcklichen afficiren und verhaften, auch solches alles stabiliren und bekräftigen ꝛc.

§. V.

Es ist auch dieses in dem Vertrag de An. 1627. vor vest gesetzet, und deshalben denen jüngern Herren weiter nichts als das dominium utile angewiesen worden.

Als auch nach der Hand unterm 17ten Martii 1627. hochgedachter Herr Landgraff Moritz reichskündiger massen, seinem ältesten, zum alleinigen Erben und regierenden Landes-Fürsten vorgedachter massen eventualiter verordneten Sohn Herrn Landgraffen Wilhelm dem Vten die Regierung noch bey Lebzeiten würcklich abgetretten, so wurde kurtz zuvor, besonders auf inständiges Anhalten deren zweyten Gemahlin, der Frau Landgräfin Julianen einer gebohrnen Gräfin zu Nassau Catzenelnbogen, als welche, wie die acta ausweisen, mit der vor ihre Söhne an Geld anfänglich ausgeworffenen Apanage sich nicht begnügen wollen, unterm 12ten Febr. 1627. ein abermahliger schon öfters zum öffentlichen Druck gekommener, mithin hier beyzulegen ohnnöthig befundener Vergleich getroffen, wie es mit Abfindung jetzt besagter Frauen Landgräfin und ihrer Kinder, als derer postgenitorum gehalten werden solte; es wurde aber doch dabey gleich anfäglich §. 2. zum Grunde gesetzet

Daß Herr Landgraffe Wilhelm allein regierender Herr seyn und bleiben, und die Fürstliche Regierung nicht zerrüttet, noch zertrennet werden, Ihro Fürstliche Gnaden auch dagegen alle die Onera, so der Fürstlichen Regierung anhängig, als nemlich Witthums-Gebührnissen, Unterhalt, Kleider-Geschmuck und Ausfertigung der Fürstlichen Fräulein, Besuchung Reichs-Creiß, Visitations, Legations, Probations-Tagen,

Unter-

Unterhalt der Cammer und andere dergleichen Regierungs-Kosten über sich nehmen, und ausrichten, dahingegen (vi §. 3.) Dero Fürstlichen Herren Gebrüdern, und da derselben der liebe GOtt mehr beschehren würde, dagegen sobald & pari passu der vierte Theil, sive quarta tam præsentium quam futurorum bonorum absque omni onere und ohne einige Schuldenlast, eingeantwortet, zugeeignet, übergeben und zugestellet werden solle ꝛc.

Damit aber auch ein jeder wissen möchte, wie und auf was Art, auch quo titulo die denen nachgebohrnen Herren Gebrüdern zur Abfindung angewiesene Quarta omnium bonorum demnechstens zu verstehen seye, so wurde §. 7. ferners ausdrücklich gesetzet:

Es solle der Herr Landgraff Wilhelm als regierender Fürst, die Landes-Fürstliche Obrigkeit und Jurisdiction in geist- und weltlichen Sachen, als Visitationes, Geleit, Folge, Reichs- und Land-Steuern, allein haben und exerciren, den jungen Herren Gebrüdern aber in und auf ihren assignirten Oertern alle *Utilia dominia* und Gerechtigkeiten, als Collaturen, Peinlichkeit, Civil-Gerichte, Jagden, Land-Zölle und dergleichen, jedoch ausserhalb der Strassen-Fälle alleinig, an dem Rhein-Zoll aber gleichfalls der 4te Theil seyn und vorbehalten bleiben ꝛc.

Und wie demnach aus diesen Worten sich gantz deutlich ergiebet, daß denen nachgebohrnen Herren weiter nichts als das dominium utile oder die Nutzung von dem vierten Theil der gantzen Verlassenschafft zu ihrer Abfindung und Subsistenz überlassen worden, also ist vorläuffig darab so viel gewiß, daß durch diesen Vergleich Ihnen kein mit der Regierung allein verbundes Dominium plenum et eminens, und noch weniger einige Gemeinschafft an dem Territorio selbst oder dessen Hoheit mitgetheilet worden; immassen auch in den nachherigen, über die assignirte Competenz errichteten Verträgen, besonders in dem kurtz darauf unterm 17. Septembr. 1628. zur Richtigkeit gekommenen, von nichts anders als der Sicherstellung solcher Nutzungen gehandelt wird.

§. VI.

§. VI.

Die Kayserl. Confirmation de An. 1628. bestättiget dieses ausdrücklich.

Um dieses, solchergestalt mit der Regierung verbundene, nach der Ordnung der Erstgeburth introducirte auch von den nachgebohrnen Herren Gebrüdern vi Conventionis endlich bestättigte Erbfolgs-Recht, noch mehrers auf ewige Zeiten zu bevestigen, so wandte sich Herr Landgraff Wilhelm der Vte als nunmehro allein regierender Herr so
Num. 2. fort nach Inhalt der Beylage N. 2. unterm $\frac{7}{17}$ten May 1628. an Ihro Kayserliche Majestät Ferdinandum II. und bathe diese Verfassung seines Fürstlichen Hauses allergnädigst zu bestättigen, erhielte auch unterm 8ten Junii besagten
Num. 3. Jahrs sothane Confirmation laut Anlage N. 3. mit diesen gantz expreßiven Ausdrücken:

Daß nach sein Landgraffen Wilhelms zu Hessen, als jetzigen einzigen regierenden Landes-Fürsten in der Fürstlichen Hessen-Casselischen Linie tödtlichen Abgang, Sr. Liebden Primogenitus, da GOtt der Allmächtige Sie damit seegnen würde, oder nach Absterben Dessen, sein des Primogeniti ältester Sohn und nach demselben ermeltes Primogenti Sohnes Sohn, oder wenn auch von demselben keine Manns-Leibs-Lehns-Erben Fürsten zu Hessen vorhanden, alsdan des Primogeniti 2ter Sohn, als lang des Primogeniti Fürstliche Linie währt, nach deren tödlichen Erlöschung aber, Sein Landgraff Wilhelms 2ter Sohn, wann GOtt solchen verleihen wird, und desselben Mann-Leibs-Lehns-Erben und abermahls also fortan, auch die andern Landgraff Wilhelms Söhne, so GOtt Sr. Liebden weiter beschehren möchte, und ihre Mann-Leibs-Lehns-Erben fort und fort, und allezeit von Landgraffen Wilhelmen dem Impetranten in absteigender Linie derjenige posterirende Fürst zu Hessen, dem es nach Ordnung der Primogenitur gebühret, oder im Fall Sein Landgraff Wilhelms Liebden keine Mann-Leibs-Lehns-Erben hinterlassen würde, alsdann Dero Bruder Landgraff Herrmann zu Hessen, und nach dessen tödtlichen Hintritt sein ältester Sohn und dessen Mann-Leibs-Lehns-Erben, und in Mangel derselben sein Landgraff Wilhelms übrige Gebrüdere Landgraffen zu Hessen, jederzeit der Elteste und des Eltesten Linie Mann-Leibs-Lehns-Erb, zu einziger *Administration* und unverschiedener Lands-

Regie-

Regierung und Succession an allen Land und Leuten und allen davon dependirenden Recht und Gerechtigkeiten, so seine Landgrave Wilhelms Liebden jetzo haben, oder sie oder ihre Nachkommen Fürsten zu Hessen künftig überkommen mögen, zugelassen und verstattet werden soll, doch mit dieser Bescheidenheit, daß solcher des *Juris Primogenituræ* fähiger Fürst, die andern Fürsten nach billigen Dingen und Ermessung der Erstgebohrnen, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heiligen Reich, so das Recht der Erstgeburth haben, bräuchlich, ablege und sich mit demselben abfinde, 2c.

Es ist allerdings nöthig diese Kayserliche Confirmation in ihrer des Endes vorausgesetzten gantzen Fassung zu erwegen, indem daraus dieses erscheinet:

(1) Daß die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth mit der alleinigen Regierung überall verbunden, deshalben auch

(2) Herr Landgraff Wilhelm der allein regierende Fürst, und der solches *Juris primogenituræ* fähige Fürst distinctive vor seinen Herren Brüdern genennet und also

(3) Dadurch angezeiget werde, daß gedacht nachgebohrne Herren Gebrüdere als abgefundene an sich keines Juris primogenituræ fähig seyen, mithin

(5) In diesem Stück, wann sie gleich die Nutzungen von der universal-quarta omnium bonorum zur Abfindung erhalten, vor andern abgetheilten Herren nichts voraus haben.

Es beruhet auch alles dieses in einer gantz unwiderleglichen Gewißheit, so daß gegen diese Kayserliche Confirmation Rothenburgischer seits weiter nichts eingewendet werden können, als daß man sich wundert, (a) warum doch Herr Landgraff Wilhelm nicht zu Beybringung des Consensus, von seinem damahls noch im Leben gewesenen Herrn Vatter angewiesen worden? Diese Erinnerung fället aber bey einer, ohnehin längst abgethanen Sache, gantz

(a) Vid. die so rubricirte Unpartheyische Vertheidigung, §. 4.

gantz hinweg. wann man nur bedencket, daß hochbesagter Herr Landgraff (§. V.) alschon zwey Monath vor dieser gesuchten Confirmation die Regierung abgetretten, und also damahls noch so viel weniger einiges Recht zu contradiciren gehabt, da die gesuchte Confirmation der primogenitur seinem vorhin (§. IV.) angeführten letzten Willen, und dem darauf von Ihm ratificirten Vergleich de anno 1627. gantz gemäß, mithin also die Bewilligung ipso facto ertheilet gewesen.

§. VII.

Wie nicht weniger der Westphälische Frieden.

Bey dieser vestgestelten Regierungs- Succeſſions- und Abtheilungs-Verfassung hat es auch bis in das Jahr 1650. sein völliges Bewenden behalten; Dann obschon den 17ten Dec. 1646. sodann den 14ten April und 22ten Nov. 1648. wegen derer, denen nachgebohrnen Herren Gebrüdern assignirten Nutzungen, ein und andere particular-Vergleiche (a) annoch getroffen worden, so hat gleichwohl dadurch, die verordnete alleinige Regierung und das Erstgeburths-Recht in dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, so wenig die geringste Veränderung erlitten, daß vielmehr in dem Westphälischen Frieden, gleich denen Heßischen Hauß-Verträgen überhaupt, also auch dieses primogenitur-Recht besonders, in eben der masse wie solches vorhin per testamenta & pacta introduciret und von Kayserlicher Majestät confirmiret gewesen, vor die beyde jetzo regierende Heßische Häuser Cassel und Darm-

(a) Der sehr partheyische Verfasser der so rubricirten Rothenburgischen unpartheyischen oft zu allegirenden Vertheidigung berufet sich §. 6. noch auf einen Vergleich vom 26. August 1630. Es ist aber wegen dieses angeblichen Transacts schon längstens Fürstl. Hessen-Casselischer seits die Existenz und würckliche Vollziehung desselben gäntzlich negiret, und daß solcher, wann Er auch jemahls, wie doch bishero nicht geschehen, in originali producirt werden könnte, nimmermehr zum stande gekommen, sondern vielmehr von seiten der Frau Landgräffin Julianen demselben in keinen Stücken nachgelebet seye, opponiret worden. Man hat also so viel weniger nöthig, sich gegenwärtig noch bey dem Grund oder Ungrund dieses Inventi aufzuhalten, da in dem besagtem Impresso zu Behauptung dessen sich bloß auf des Herrn MOSERS Allegation in diesem Stück bezogen ist, im übrigen auch vorjetzt, da die daraus formirte ungegründete Prætension durch den neuen Vertrag de an. 1654. ihre völlige Erledigung erhalten, nichts mehr darauf ankommt.

Darmstadt durch dessen Art. XV. §. 15. privativè ausdrücklich und mit diesen Worten confirmiret worden:

Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus primogenituræ in qualibet Domo Hassiæ Cassellana & Darmstadina, introductum & à Cæsarea Majestate confirmatum.

Es ist also zugleich dadurch zum voraus per consequentiam vestgestellet, daß dieser, solchergestalt ohnumstöslich bevestigten (b) Gerechtsame, auch die in dem Art. XVII. §. 3. instrumenti pacis verordnete allgemeine Assecuration ohnfehlbahr zu statten kommen müsse:

Quod nimirum contra hanc transactionem, *ullumve ejus Articulum* aut clausulam, nulla Jura canonica civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta, *privilegia*, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatæ, capitulationes Cæsareæ, & aliæ, religiosorum ordinum regulæ aut exemtiones, sive præteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituræ, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta sive dedititia sive alia, multo minus edictum anni 1629. vel transactio Pragensis, cum suis appen-

(b) In der Rothenburgischen Deduction §. 10. wird aus dem Moserischen Staats-Recht angezogen, daß es etwas irregulaires seye, daß diese primogenitur damahls in dem Westphälischen Friedens-Instrument mit bestättiget worden. Nun weis man zwar nicht was diese Anmerckung eigentlich bedeuten solle, indem zwar soviel gewiß ist, daß nicht alle dergleichen Hauß-Verfassungen in legibus imperii confirmiret worden, und daß also, in so ferne diese Bestättigung allerdings etwas ausserordentliches, doch bey denen schon damahls verspührten und in der Folge sich genugsam geäusserten Eingriffen, etwas allerdings nothwendiges gewesen. Indessen ist gleichwohl dieses, da alles dabey, wie obengedachter Herr MOSER cit. loco part. XIII. lib. 3. cap. 61. §. 15. gestehet, mit vollkommener deliberation geschehen, noch lange nichts so irregulaires, als wann eine nicht regierende abgetheilte Neben-Linie, ohngehört des regierenden Hauses, welchem doch das jus primogenituræ kraft der alleinigen Landes-Hoheit privativè zustehet, eine Erbfolge nach der Erstgeburth unter allerhand unrichtigen suppositis einzuführen, auch darüber die Kayserliche Confirmation zu erschleichen suchet.

appendicibus, aut concordata cum pontificibus, aut interimistica anni 1548. ullave alia statuta, sive politica, sive ecclesiastica decreta, dispensationes, absolutiones, *vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt exceptiones*, unquam allegentur, audiantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.

§. VIII.

Herr Landgraff Ernst zu Rheinfels suchet zu allererst die Primogenitur anzufechten, und sich eine besondere Regierungs-Abtheilung zu wege zu bringen.

Kaum aber war diese bündige Bestättigung erfolget, so fiengen die nachgebohrne Herren sowohl in der Hessen-Casselischen als Darmstädtischen Linie an, sich gegen die regierende Herren und das denenselben allein zuständige Jus primogenituræ aufzulehnen. Her Landgraff Georg zu Darmstadt hatte zwar in soweit das Glück, daß Er bald mit seinem Gegner Herrn Landgraffen Johann fertig wurde, indem Er sogleich unterm 31ten Aug. 1649. die sub Numero 4. & 5. anliegende Kayserliche Resolutiones erhielte:

N. 4. & 5.

Daß es Ihro Kayserliche Majestät Meynung nicht gewesen, des Herrn Landgraffen Johann F. Gnaden ichtwas wieder das Jus primogenituræ zu verhängen, sondern dieselben liessen es nochmahls bey demselben und darüber ertheilten Kayserlichen Confirmationen wie auch dem Instrumento pacis allerdings ungeändert, verbleiben ꝛc.

Zugleich aber wurde eine Commission auf Chur-Mayntz wegen der sonst strittigen Puncten erkandt.

Das regierende Fürstliche Hauß Hessen-Cassel hingegen bekahme einen weit härtern Stand, massen Herr Landgraff Ernst vor sich und Nahmens seines ältern Herrn Bruders Landgraffen Friedrichs, nicht allein de facto sich dem Exercitio der Hessen-Casselischen Landes Hoheit widersetzte, sondern auch in ao. 1650. damahls regierende Kayserliche Majestät angienge, und gegen die zu der Zeit vorgewesene Belehnung und sonstige Ansuchungen der regierenden Heßischen Häuser protestirte, vornehmlich aber alles dahin anwandte, daß die Casselische Hoheit in Ansehung der zur Apanage angewiesenen Quartæ aufgehoben, und also zugleich gegen das Instrumentum pacis das Jus primogenituræ als ein effectus dieser alleinigen Hoheit, wo nicht gäntzlich wieder cassiret,

ret, wenigstens in gewisser massen restringiret und zugleich samt der unzertrennlichen Landeshoheit seiner Linie communicable gemacht werden möchte, wie man sich desfalls auf die von seiten der Casselischen Gesandschafft, sowohl bey Kayserlichen Majestät, als sonsten bey Dero Ministerio damahls eingegebene, zum Theil extractivè sub Nris 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14. beygelegte Repræsentationes beziehet. N. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14.
Ob nun schon anfangs die Sache sich vollkommen gut anliesse, indem laut Anlage sub Nro. 15. bey Reichs-Hoffrath die Vota einmüthig dahin ausfielen: (1) Daß Herrn Landgraff Ernsten *in puncto primogenituræ* gar keine *action competire*, sondern sie desfalls *a limine judicii* zu *repelliren*, und es allerdings bey dem *Instrumento pacis*, jedoch mit dem Anhang zu lassen seye, daß im Fall Herr Landgraff Ernst in andern Dingen und extra jus primogenituræ sich zu beklagen hätte, daß die adimpletio pactorum von Hessen-Cassel noch nicht allerdings geschehen wäre, Er solches förmlich zu suchen Macht haben solle; (2) die Casselischer Seits gebethene confirmatio primogenituræ ulterior zu ertheilen und (3) das gesuchte Mandatum sine clausula puncto attentatorum gegen besagten Herrn Landgraff Ernsten zu erkennen wäre; Num. 15.
so wuste jedoch besagter Herr Landgraff Ernst, es in die, aus denen adjunctis Nro 16 & 17. einiger massen ersichtliche Wege, zu leiten, daß die Sache anfänglich ohngewöhnlich lang verzögert, endlich aber in dem Kayserlichen Geheimen Rath laut Beylagen sub Nris 18 & 19. dahin abgeändert wurde; N. 16. & 17. N. 18. & 19.

fiat Commissio *salva tamen pace* pro amicabili compositione, weilen Herr Landgraff Ernst sich anerbietet, solche schiedliche Mittel vorzuschlagen, die verhoffentlich Herr Landgraff Wilhelm nicht ausschlagen werde, & moneatur Dominus Landgravius Ernestus ut abstineat von allen Thätlichkeiten, & si quid innovaverit, redintegret, zu Kayserlichen Commissarien aber solten Herr Chur Fürst zu Mayntz und Herr Hertzog zu Würtenberg verordnet werden.

Nun enthält man sich zwar Fürstlicher Hessen-Casselischer Seits, aus verschiedenen Considerationen, noch zur Zeit die mannigfaltige Meneés, aus den desfalls in Händen habenden authentischen Proben, völlig zu entdecken, wodurch Herr Landgraff Ernst, nach seinen reichskündigen intriguanten und unbegnügsamen Hoheits-Ideen, diese seine

D Inten-

intentiones durchzutreiben gewust, dieses aber kan man, nach Erforderniß der Sache, nicht ohnbemercket lassen, daß vielbesagter Herr Landgraff von der Gelegenheit, seiner eben dazumahl mit der Römisch-Catholischen changirten Religion, vermöge eines unterm 3ten Febr. 1652. an Kayserliche Ma-
Num. 20. jestät abgelassenen Schreibens sub Nro. 20. sodann von der Vertraulichkeit des Reichs-Hof-Raths Graff Nothhafft dergestalt zu profitiren gesucht, daß auch dieser laut adjuncti
Num. 21. Nro 21. darüber in Verantwortung gerathen, dagegen aber Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen-Cassel, aller desfalls bey Kayserlicher Majestät, auch sonst hin und wieder über 3. Jahr beschehenen nachdrücklichen Vorstellungen, wie man sich gegen das Instrumentum pacis über die Landes-Hoheit und das damit verbundene jus primogenituræ, durchaus in keine weitere Contestation einlassen könnte, ohnerachtet, wovon man nur zwey per extractum sub Nris 22. &
Num. 22. & 23. 23. hier zu einiger Bescheinigung angefüget, es nimmer dahin bringen können, daß die in dem Kayserlichen geheimen Rahts Concluso allzu general gefaßte, mithin dem regierenden Fürstlichen Hause gegen die klare Verordnungen des Westphälischen Friedens in puncto primogenituræ nachtheilig geschienene Clausul *salva pace* auf eben die Art, wie gleichwohl bey dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt in eben dem Fall, vorhin gezeigter massen, geschehen, wäre erläutert worden, sondern man hat sich nur mit den Beyla-
Num. 24. & 25. gen sub Nro 24 & 25. begnügen müssen.

§. IX.

Es ist aber dennoch vermög Vergleichs de Anno 1654. die alleinige Regierung und primogenitur dem Hause Hessen-Cassel verblieben.

Durch diesen, zu der Zeit nicht zu ändern gewesenen, sonderbahren Zusammenhang der Dinge, wurde dann endlich Herr Landgraff Wilhelm der VIte als damals regierender Herr genöthiget, in anno 1653. bey der Kayserlichen, zur Güte verordneten Commission, vor dem Herrn Churfürsten zu Maynz und Herrn Herzogen zu Würtenberg, jedoch dergestalt, vermöge der, statt mehrerer desfalls zu producirenden Handlungen, hier zu einiger Information beygefügten ersten proposition sub Nro 26. zur Güte sich einzu-
Num 26. lassen, daß dabey das Jus primogenituræ samt der alleinigen Landes-Hoheit, dem Instrumento pacis zuwider, gantz kein objectum transactionis formiren solte. Ob sich auch wohl diese Unterhandlung zu Franckfurth anfänglich dadurch zerschluge, weil Herr Landgraff Ernst vornemlich das in der Niedergraffschafft prætendirende Catholische Re-

ligions-

ligions-Exercitium allzuweit extendiren wolte, so würde doch endlich, nachdem man Fürstlich Hessen-Casselischer Seits, in diesem, gedachtem Herrn Landgraff Ernsten und seinen damahligen Gönnern sonderbahr angelegenen Punct, in gewisser massen nachgegeben, unter allerhöchster Kayserlicher Vermittelung in anno 1654. zu Regenspurg der sonst genugsam bekandte Vergleich dahin getroffen:

Daß das Jus primigenituræ nach Inhalt oben angezogener Verträge und des hierüber von der in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät Ferdinando dem II. allerhochlöblichsten Andenckens am 8ten Junii 1628. ertheilten diplomatis, wie auch darauf gerichteten allgemeinen Friedens-Schlusses zu Münster und Osnabrück de anno 1648. so lange die von weiland Herrn Landgraff Moritzen zu Hessen Christmilden Andenckens, posterirende gantze Fürstlich Hessen-Casselische Linie nach Gottes Willen währen und seyn wird, in ruhiger und steter Observanz und esse erhalten, und deme zufolge nicht allein jederzeit nur ein einiger aus des ältesten Geburths-Linie *posteri*render regierender Landes-Fürst seyn, sondern auch die schon beschehene Landesvertheilung, ohne fernern Anspruch, in ihrem jetzigen Stand allerdings ungeändert gelassen, und so wenig derselben als der alleinigen Landes-Fürstlichen Regierung halben, an Herrn Landgraffen Wilhelms Fürstl. Gnaden und deroselben Erben und Nachkommen, von Herrn Landgraff Friderichen und Herrn Landgraff Ernsten Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden oder dero Erben und Nachkommen etwas weiter in oder ausserhalb Rechtens prætendirt und gesucht werden, sondern dasjenige was dagegen bishero fürgenommen worden, allerdings kraftloß und aufgehaben seyn und bleiben, ins künftige auch dem regierenden Fürsten *ratione juris primogenituræ & superioritatis* kein fernerer Eingriff geschehen, sondern Er der regierende Fürst dabey allerdings, ausserhalb was in diesem Vergleich anderst abgeredet und versehen, ruhig und unmolestiret gelassen werden solle, jedoch soll hierdurch denjenigen nichts derogirt seyn, was in dem Haupt-Abschied anno 1627. §. vors Sechszehende rc. von der Herren Brüder mutua & reciproca substitutione in der zugetheilten Vätterlichen quarta begriffen rc.

Danebenst wurden, jedoch mit jedesmahliger Ausnahme, der dem alleinig regierenden Landesfürsten zuste-

hen-

henden Landesfürstlichen hohen Obrigkeit in geist- und weltlichen Sachen auch in der Herren Gebrüder universal quarta, gedachten nachgebohrnen Herren Brüdern in der Niedergraffschafft Catzen-Elenbogen worunter auch der Hessen Casselische Antheil an Schloß Stadt und Amt Umstatt quoad politica mit begriffen seyn solte, über die kraft der vorigen Verträge, schon habende Rechte und Gerechtigkeiten §. 2. (a) die Strassen-Fälle und deren Bestraffung (b) die Concession der Zünffte und Jahrmärckte (c) die Land-Gräntz-Züge und das Gelait (d) die Aufnahm der Juden samt davon fallenden Utilibus (e) die Bergwercke samt davon abhangenden Recht und Gerechtigkeit (f) die Lehns-Verleyhung derer in der Niedergraffschafft gelegenen Adelichen und andern Lehn-Güther (g) die Erhebung der alten Soldaten-Steuer, ferners §. 3. das jus præsidii auf der Vestung Rheinfels und der so genandten Katz, §. 4. die Erhebung derer von dem Landes-Fürsten auszuschreibenden Reichs-Krayß und Land Steuern, §. 5. die Cognition ohne weitere Appellation in Sachen die nicht 350. Gulden Franckfurther Währung betreffen, samt Auffsetzung der Verordnungen in weltlichen und Policey-Sachen, doch daß solche zuvorderst an den regierenden Herrn ad revidendum eingeschicket werden müssen, desgleichen §. 6. das Exercitium der Catholischen Religion auf dem Schloß Rheinfels und in den jedesmahligen Residentien wo sich die Herren Gebrüdere aufhalten würden, sodann in den beyden Orten Nastetten und Schwalbach zwo auf ihre Kosten zu erbauende Kirchen und gemeiner Kinder-Schulen, unter gewisser gesetzter deutlicher Beschränckung, verwilliget, in dem darauf folgenden §. 7. aber expresse bedungen

Daß Herrn Landgraffen Ernsten Fürstl. Gnaden und deroselben Mann-Leibs-Lehns-Erben Nachkommen in der Niedergraffschafft Catzen-Ellenbogen sich keiner andern oder mehrern als deren ob*specificirter* massen verwilligter und verglichener *Jurium & actuum superioritatis* (und also auch keiner, kraft der alleinigen Landes-Regierung allein dem regierenden Hause zustehender Einführung eines juris primogenituræ) auf einige Weise anmassen, die übrige aber als sessio & votum auf Reichs-Krayß-Visitations-deputations und andern dergleichen Tagen, item die Reichs-Krayß Fräulein Land und Tranck-Steuren, sodann auch, aber anders nicht als auf obgesetzte Maaß, das Gelait,

Gelait, die Folge, Musterung und Reise, desgleichen die Müntzgerechtigkeit, Belehnung der Lehnleute, ausser was desfals Herrn Landgraffen Ernstens Fürstlichen Gnaden angedeuter massen concediret, wie nicht weniger die Beschreib- und Erscheinung der Landstände des Orts zu den allgemeinen und absonderlichen Land- und Communications-Tagen, jedoch daß Herr Landgraff Erstens Fürstlichen Gnaden dieselben selbst notificiret, und alsdann von Seiner Fürstlichen Gnaden gedachte Landstände in der Niedergraffschafft Catzen-Ellenbogen hierzu bescheiden und unweigerlich hingeschickt sollen werden: Item: Die Haupt-Landes-Ordnungen in Justitz- und Kirchen-Sachen, item, die Lands-huldigung, doch nach Inhalt dieses Vertrags, wie nicht weniger was sonsten an der Landes-Fürstlichen Superiorität, vermöge der vorigen Haupt und Neben-Recessen, dem regierenden Fürsten zuständig, und Herr Landgraff Ernstens Fürstlicher Gnaden obverstandener massen nicht überlassen ist, Herrn Landgraff Wilhelms Fürstliche Gnaden und Deroselben Mann-Leibs-Lehns-Erben und Nachfolgern in der Regierung allein vorbehalten seyn und bleiben solte rc.

Wiewohl auch in dem darauf folgenden §. 8. wegen der Quarta in dem Niedern Fürstenthum Hessen, den Herren Gebrüdern ebenmäßig die Bestraffung der Strassen-Fälle, die Pfarr- und Schulbestellung, sodann die Cognition ohne weitere Appellation an die Landes-Herrlichen Dycasterien auf eine Summe von 200. Gulden Heßischer Wehrung, desgleichen §. 9. der 4te Theil am Gulden- oder Wein-Zoll, wie nicht weniger §. 10. 11. & 12. ein und andere Geld-Abgaben, und §. 13. die Communication wegen der Landtags-Sachen, ohne daß gleichwohl der regierende Fürst hierunter an das Sentiment derer nachgebohrnen Herren gebunden seyn solte, eingeräumet worden; so ist jedoch alles dieses ebenfals laut §. 14. mit ausdrücklicher Ausnahme der Landesfürstlichen Obrigkeit in geist- und weltlichen Sachen, auch unter nochmahliger Bestättigung derer in anno 1627. 1628. 1646. und 1648 aufgerichteten vorhin berührter pactorum familiæ, nebst Renunciation auf alle übrige damahls formirte Ansprüche sub lege perpetua amnestiæ geschehen, wie solches der in jedermanns Händen befindlich darüber weitläufftig errichtete Recess de dato den 11. Jan. 1654. mit mehrern ausweiset.

§. X.

Diese Hauß-Verfassung auch nochmahls durch den jüngern Reichs-Abschied

Um anbey diese Vergleichung ebenfals desto unwiderrufflicher und auf ewige Zeiten bestehend zu machen, so wurde zugleich, auf allerseitiger Interessenten beschehenes Nachsuchen, die Bestättigung derselben dem nachhero erfolgten jüngern Reichs-Abschied §. 188. 189. und 190. nahmentlich mit diesen Worten einverleibet: (a)

Demnach auch in dem zu Osnabrück und Münster anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schluß Art. XV. §. fin. wohlbedächtlich und um mehrerer des Reichs Sicherheit willen, mit einmüthiger Einstimmung Chur-Fürsten und Stände verabschiedet und verglichen worden, daß das im Fürstlichen Haus Hessen, so wohl Casselischer als Darmstädtischer Linie eingeführte, und von uns und unsern Vorfahren am Reich bestättigte Primogenitur-Recht vest und beständig bleiben, und ohnverbrüchlich observiret werden solle, und aber nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden in beyden obbemelden Fürstlichen Linien einige Strittigkeiten, und zwar noch unter währendem diesem Reichstag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt, fürbracht und von uns erörtert worden, sonderlich aber in der Fürstlich Hessen-Casselischen Linie zwischen den Hochgebohrnen unsern und des Reichs-Fürsten Wilhelm, Friedrich und Ernsten, respective Vettern und Brüdern allen Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, gedachten *juris primogenituræ* und der alleinigen Landes-Fürstlichen Regierung auch sonst anderer præten-

(a) Der Rothenburgische deductions-Fasser will zwar hier abermahl aus dem Munde des Hr. MOSERS im Staats-Recht Tom. XIII. Lib. III. cap 64. §. 47. und 48. diese in sothanen Reichs-Abschied geschehene Confirmation in dem §. XII. seiner so betittelten Unpartheyischen Vertheidigung als etwas irregulaires anmercken. Allein man beziehet sich hier auf das was oben (§. VII. not. Lit. b.) berühret worden, und ausserdem wird ein jeder, der die vorhin angeführte Bewegungen des Hrn. Landgraffens Ernsten, und die nachhero zu berührenden Absichten seiner Nachfolger, gegen das dem regierenden Hause allein zustehende Jus primogenituræ erweget, leichtlich die Ursachen finden, warum es nothwendig gewesen diese Bestättigung zu suchen, indem ausserordentliche Eingriffe, auch ausserordentliche Gegenmittel, der künftigen Sicherheit halber, erfordern.

Prætensionen halber, schwehre Differentien und Irrungen entstanden, und dann auf unsere Kayserliche Verordnung, zu Abwendung aller besorglichen Weiterungen und gefährlichen Consequentien, durch Vermittelung des Chur-Fürsten zu Maynß Liebden und unserer hiezu deputirten geheimen Räthen und Commissarien, bey jeßiger Reichs-Versammlung alle diese Streitigkeiten und Irrungen mit beyder Theile Belieben zu Grund gütlich beygelegt und verglichen, auch dabey abgeredt und verabschiedet worden, daß dieser so mühsamlich geschlossener Vertrag, mit allen seinen Articfeln in diesen Reichs-Abschied *in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ inter contrahentes eorumque hæredes* confirmiret und bestättiget würde; Als wird jeßtgedachter Vertrag, wie derselbe den $\frac{1}{11}$. Jan. dieses 1654ten Jahrs alhier verglichen und vollzogen worden, alles seines Inhalts und mit allen seinen Clausuln, obbemeldeter bestermassen hiermit bestättiget und bekräftiget, daß derselbe als eine *Sanctio pragmatica* und immerwährendes *Statutum* und *Pactum gentilitium* im Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, sowohl von den interessirten Theilen und Dero Manns-Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen, auch Deroselben Land und Leuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonst und insonderheit in allen und jeden Reichs- und andern Gerichten und Austrägen, steiff und vest gehalten und beobachtet, und dagegen weder in- noch ausserhalb Rechtens ichtwas an Hand genommen oder gehandelt werden solle, bey Vermeidung unserer und des Reichs schwerer Ungnade und bey Poen Fünffhundert Marck löthigen Goldes. Wie dann auch in diesem Punct, der oben angezogene Friedens-Schluß zu mehrerer Beruhigung des Reichs und Erhaltung guter Verständniß, ins künftig so wohl im Fürstlichen Hause Hessen-Cassel als Darmstadt, vest und beständig bey der darinnen den Contravenientibus gesetzten Straff, ohnangefochten bleiben, gelassen, und observiret werden solle.

§. XI.

Wie weniger nicht durch einen noch besondern Kayserl. Neben-Abschied bestättiget.

Gleichwie nun durch dieses Reichsgrundgeseß, das dem alleinig regierenden Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel qua tali, mithin auch alleinig zustehende jus primogeniture auf

auf die vollkommenste Art assecurirt worden, also haben Ihro damahls regierende Kayserliche Majestät noch weiters in einem unterm 23. Jan. eben des Jahrs 1654. ertheilten, sub
Num. 27. Nro 27. hier des Endes anliegenden, in Ansehung derer abgetheilten Herren unter sich ertheilten Neben-Abschied, diese an sich unläugbahre Intention dadurch noch mehrers bevestiget, weilen darinnen buchstäblich verordnet ist:

Daß wann sich über kurtz oder lang zutragen solte, daß wegen zeitigen Abgangs Landgraffs Wilhelms Liebden völligen Manns-Stammes, die Casselische *Primogenitur* auf einen oder andern der übrigen Gebrüder Rothenburgischer Linie, oder Dero absteigenden Manns-Stamms gelangen solte, daß alsdann des in solcher *Primogenitur* succedirenden Fürsten Antheil an der sämtlichen Quarta, denen noch übrigen Gebrüdern oder ihren Manns-Erben *in stirpes* völlig und zu gleichen Theilen zufallen, und also die Quarta jederzeit bey den Fürsten Rothenburgischer Linie, an welche die Casselische Regierung und *Primogenitur* noch nicht gelanget, völlig und ganz verbleiben solle ꝛc.

Es erhellet nemlich aus diesen Worten deutlich genug, daß

(1) Das Wort Regierung und Primogenitur abermahls hier, wie in den übrigen Statutis, synonimice gebraucht, folglich

(2) Die Rothenburgische Linie, nach Abgang des Manns-Stamms in der regierenden Linie, wie der Regierung, also auch der Primogenitur allererst fähig erkläret, dahingegen

(3) In solchem Fall, denen übrigen nicht regierenden Herren, die Quarta in stirpes und zu gleichen Theilen zuerkandt worden, desgleichen

(4) Daß diese Quarta jederzeit bey den Fürsten Rothenburgischer Linie, auch wann einmahl die Regierung an den Erstgebohrnen unter denselben nach Abgang des jetzo regierenden Hauses käme, völlig verbleiben, mithin wegen sothaner Quart keine andere Successions-Ordnung unter Ihnen Platz finden solle.

Woraus

Woraus also der gantz richtige Schluß folget, daß vor erlangter bey der Casselischen Linie allein stehenden Regierung, keine Primogenitur bey der Rothenburgischen Branche, in ihrer abgetheilten Quarta vor statthaft erachtet worden, weil so gar Casu hoc existente, diese Quarta unter denen nicht regierenden Herren zu gleichen Theilen vertheilet, und also auch in solchem Fall, nicht einmahl eine Primogenitur unter denen übrigen alsdann vorhandenen Nachgebohrnen, Platz greiffen solle.

§. XII.

Obschon Herr Landgraf Ernst zu Rheinfels in seinem Testament unter seinem descendenten eine primogenitur einzuführen gesuchet, so ist doch selbige überall angefochten worden, und niemahls zu Stande gekommen.

In dieser, solchergestalt überall auf die allerbündigste Art verwahrten Verfassung, ist dann die Sache bis zu Anfang dieses Seculi verblieben. Dann obschon nach der Hand unterm 10ten Aug. 1654. 29ten Octob. 1655. 1/11. Julii 1656. 8ten May 1660. und noch zuletzt unterm 2ten Julii 1740. über ein und andere particulair-Strittigkeiten, sich weiters verglichen worden, so ist doch dabey niemahls wegen der Landes-Regierung und Primogenitur die geringste Frage entstanden. Herr Landgraff Ernst aber welcher vorhin gezeigter massen immer sonderbahre Regierungs-Concepten im Sinn gehabt, hat in seinem unterm 27ten Martii 1676. errichteten Testament (a) abermahls zu erkennen gegeben, daß er bey dem Anno 1650. mit dem regierenden Hause erregten Streit, unter andern das Absehen gehabt, nebst der intendirten Landes-Regierung auch die Erbfolge nach der Primogenitur auf seine Linie zu bringen. Dann nachdem Er durch den vorhin berührten Vergleich de anno 1654. ein und andere mehrere Jura, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Landes-Herrlichen Hoheit, und also bloß in vim apanagii & per modum dominii utilis erhalten, so bildete er sich ein, daß nunmehro auch seine Linie zu einem Jure Primogeniturae qualificiret wäre, und verordnete dahero in gedachtem seinem Testament:

Daß ins künfftige keine mehrere noch anderwärtige Vertheilung der Lande unter seinen beyden Söhnen ihren Kindern statt noch platz finden, sondern ins-künfftige

(a) Den dahin gehörigen Inhalt recensiret man in der Rothenburgischen so rubricirten Vertheidigung §. 13. & 19. daher man sich darauf lediglich beziehet.

künftige jeder von seinen beyden Söhnen, alle Lande und Güther mit aller Jurisdiction seinem Erstgebohrnen Sohn alleinig überlassen, und die postgenitos mit einigen dem Landes-Zustand und ihrer Zahl proportionirten leidlichen *apanagiis* abfinden solte ꝛc.

Ueber diese Disposition aber, geriethen nach dessen anno 1693. erfolgten Ableben seine Söhne und Enckel, besonders Herr Printz Wilhelm der Jüngere, und der noch würcklich zu Eschwegen lebende Herr Printz Christian in einen sehr verbitterten Streit, indem dieser letztere, nicht allein vor sich und durch seine damahlige Vormünder den Herrn Bischoffen zu Paderborn und regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel, laut Anlage sub Nro 28. die Unstatthaftigkeit dieser Neben-Primogenitur bey Kayserlicher Majestät vorstellig machen liesse, sondern auch in seinen desfalls edirten Impressis declarirte:

Num 28.

Daß weilen vermöge derer Pactorum familiæ und Reichs-Abschiede nur ein regierender Fürst und primogenitus in dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel dieser prærogativ geniesse, mithin in dem vorgeschriebenen Brüderlichen Recess die Pacta familiæ sinistre allegiret worden; so hätte in dem Testamento Ernestino keine Primogenitur, zumahlen ohne Kayserliche allerhöchste Confirmation, und ohne vorhergehende Cognition des höchstpreislichen Reichs-Hoffraths-Collegii eingeführet werden können, zumahlen Apanagium loco alimentorum seye, und ohne gröstes præjudiz nicht dem einen entzogen und dem andern gegeben werden könne ꝛc. (a)

desgleichen an einem andern Ort: (b)

Daß in apanagiatu keine Primogenitur statt finde, sondern alle æqualiter succediren, müste ex adverso eingeräumet werden; ob nun gleich regiret würde, die Fürstlich Hessen-Rheinfelsische Linea seye keine apanagiata

(a) *Vid.* desfals edirte *Species facti* pag. 22. & 23.

(b) In der so rubricirten *deductione solida* pag. 26. deren wie auch aller übrigen damahls herausgekommenen impressorum gantzer Titul bey dem LUNIG in seiner Bibliotheca deductionum edit. nov. pag. 560. seq. recensiret zu finden.

nagiata sondern eine abgetheilte und abgefundene Linie, so würde wohl ein grosser realer Unterscheid nicht gezeiget werden können, und über dieses alles wann gleich eine reale Differenz wäre, so könnte doch Ihm Printz Christian keine primogenitur wieder seinen Willen obtrudiret werden, dieweil Er sowohl als sein älterer Herr Bruder mit belehnet seye, auch alle die Fürstl. Hessen-Casselischen, sowohl Fürst- und Gräffliche, als Adeliche und andere Vasallen und Unterthanen in eben der qualität, da sie wegen des ältesten Herrn Bruders in eventum mit huldigen müssen, Ihm Printz Christian nominetenus mitgehuldigt 2c. Also seye nur ein einige Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, es seye auch nur eine einige Linea, und könne ad æmulationem der Fürstlich-Hessen-Casselischen Primogenitur, keine After-*Primogenitur* statuiret noch stabiliret werden.

Endlich noch in einem dritten Abdruck: (c)

Wann Printz Wilhelms Hochfürstl. Durchlauchten das τὸ regnare prætendiren, so könnten gegen dieselbe die Livianische Worte mit einer wenigen Veränderung also retorquiret werden: regnare vis,? huic spei tuæ obstat linea a primogenito hassiaco descendens, itaque ætas, obstat gentis hassiacæ jus, nemlich die pacta familiæ, obstat vetustus a Cæsare & Imperio confirmatus Hassiaci principatus mos. Dann es ist nicht nur die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel per pactum den 12. Febr. 1627. und durch die Kayserliche Confirmationem Ferdinandi II. glorwürdigsten Andenckens sub dato 18. Junii 1628. item den Münsterischen Friedens-Schluß de anno 1648. §. 15. das wiederhohlte und von Herr Landgraff Ernsten (derer beyden jetzo streitenden Herren Gebrüder Groß-Herr-Vatter) unterschriebene und vollzogene pactum, sub dato Regensburg bey allgemeiner Reichsversammlung den 1. Jan. 1654. und in dem darauf erfolgten Reichs-Abschied de anno 1654. dergestalt fundiret und eingeführet, und zwar bey Straffe 500. Marck löthigen Goldes, (wie die Worte der Kayser-

(c) Sub rubro: *Reflexiones* über die so genandte Unterstützung oder *deductionem solidiorem* pag. 1. 2. 14 & 15.

Kayserlichen Confirmation lauten) daß in dem gantz Fürstlichen Hause Hessen, so lange die Casselische und Darmstädtischen Linien in esse bleiben werden, bey jeder Linie nur ein einziger Regent, und also bey beyden Linien mehr nicht dann zwey regierende Fürsten seyn solten, darwieder auch mit Urtheil nichts gesprochen, oder sonst in- oder ausserhalb Rechtens gethan noch vorgenommen werden sollte; sondern daß die Primogeniti die einzige unzertheilte Regenten für und für und zu ewigen Zeiten seyn solten, und ein jeder, so wissentlich darwieder thäte in die Poen 500. Marck löthigen Goldes verfallen, und also was wieder diese Kayserliche Verordnung und dergestalt geurtheilet oder sonst in- oder ausserhalb Rechtens gethan vorgenommen oder gehandelt werde, kraftloß und von Unwürden seyn solte. Es seye hierauf die Landes-Huldigung dergestalt erfolget, und von dem Primogenito einig und allein eingenommen, der Primogenitus habe allein regieret, habe auch alleinig das Jus status Imperii, Sessionem & Votum, Jus belli & pacis & superioritatem territorialem, daß also diese Sonne an dem Heßischen Regiments-Himmel (wie der Herr von Ludolf die Primogenitur vorbilde) keine Neben-Sonne, oder After-*Primogenitur* zulasse ꝛc.

Ferner noch in eben dieser Deduction pag. 15:

Und wiewohl die Heßische quarta kein apanagium seyn soll, so ist doch nichts destoweniger, alles dasjenige, so bey dem apanagio sich findet, hierbey auch anzutreffen. Die Herrn postgeniti haben die quartam absque ullo onere bekommen, und der regierende Herr alle Schulden auf sich behalten. Dieser dotire der Herren Postgenitorum und deren Descendenten ihre Printzeßinnen. Dieser empfange vor sich allein und die gantze Familie die Lehen. Er allein habe Sessionem & votum bey dem Reichs-Tag. Er allein exercire die Jura superioritatis ohne einige Concurrentz, dann was bey der Niedergrafschafft Catzenellenbogen durch die in anno 1648. zu Cassel und anno 1654. zu Regenspurg gemachte Verträge dem Herrn Landgraff Ernst mit concediret worden, seye eben keine Superiorität zu nennen, immassen quoad ecclesiastica nur das Exercitium Religionis an vier Orten gestattet,

tet, nicht aber das Jus episcopale abgetreten seye. Das jusprædidii und was dahin gezogen wird, seye sehr circumscribiret, wie auch das Geleit und Policey-Wesen. Die übrigen Regalia seyn so beschaffen, daß auch einige von Adel selbige haben, welches doch keine Reichs-Stände sind, und seye daher ad primogenituram nicht im geringsten zu argumentiren. Vielmehr seye die Rheinfelsische Linie mit unter der Casselischen Primogenitur selbst beschlossen, wie der Erb-Landes-Huldigungs-Eyd ausdrücklich zeige, dergestalt, daß wann nach Gottes Willen, das regierende Hauß und auch nach demselben der gantze Rothenburgische Ast aussterben solte, der Wanfriedische Ast zu der Landes-Regierung käme 2c. Da nun die gantze Rheinfelsische Linie und deren Rothenburgische und Wanfriedische Aeste, von der Hessen-Casselischen Linie dependiren und auf begebenden Fall der Fürstlich Hessen-Casselischen Primogenitur selbst fähig sind, so könne keine Neben-Primogenitur eingeführet, noch ein jüngerer Printz aus der Race der Postgenitorum von seinem ältern Herrn Bruder in succeſſione gedrückt, und sub prætextu einer einzuführenden Neben-Primogenitur, von der Succeſſion derer ex pacto & providentia majorum Ihme competirenden Feudorum abgetrieben werden. (d).

Mittelst dieser sehr nachdrücklichen Vorstellungen wurde also das Zeit vorgehabte, von dem Herrn Printz Christian selbst mit allem Recht oftmahls so benandte After-Primogenitur-Wesen gantz rückgängig, und es ist vielmehr bey der vorhin vestgestellten gleichen Succeſſion derer Nachgebohrnen Herren, der gegentheiligen eigen Geständniß nach (e) ohngeändert und lediglich verblieben.

§. XIII.

(d) Woferne diese Impressa sich nicht mehr in jedermans Händen befinden solte, so kan wenigstens der kurtze Auszug bey Herrn MOSER im Staatsrecht part. XIV. Lib. III. cap. 74. §. 4. nachgesehen werden, wiewohl dieser die Haupt-argumenta, aus gewissen, seinen damahligen Umständen gemäßen Ruckſichten, allem Ansehen nach, mit Fleiß nicht recensiret hat.

(e) Vid. die gegenseitige Vertheidigung §. 13.

XIII.

Dessen allen ohngeachtet hat neulich der Hr. Printz Constantin sich gegen diese Hauß-Verfassung eines Erstgeburths-Rechts in seiner Linie anmassen wollen, auch darüber würcklich die Kayserliche Confirmation ohnverhoft erhalten.

Niemand hätte bey diesen Umständen, und da die Rheinfels-Rothenburgische Regierungs und Primogenitur Einbildungen schon oft verunglücket, sich leicht einbilden sollen, daß diese bedenckliche Vestigia, samt der in denen Hauß-Statutis und in der Kayserlichen Confirmation auf den Contraventions - Fall gesetzten hohen Straffe, den dermahlen zu Rothenburg subsistirenden Herrn Printzen (a) Constantin, nicht abgehalten haben solten, sich die Lust nach einer mit Bestand niemahls zu erlangenden Regierung und damit verknüpften Erbfolge in der Gestalt des Rechts der Erstgeburt, zu Sinnen steigen zu lassen. Nichts destoweniger ist es, wie nunmehro in Reichs kündiger Notorietät beruhet, geschehen, daß jetzt wohlbesagter Herr Printz Constantin, kraft einer angeblichen, unterm 6ten Junii 1748. errichtet seyn sollenden Testamentarischen Disposition, nach dem unglücklichen Vorgang seines Herrn Ur-Großvattern Herrn Landgraffen Ernstes zu Rheinfels, sich unternommen, eine primogenial - Succession unter seiner, mit seiner Frau Gemahlin einer gebohrnen Gräfin von Stahremberg habenden und künftigen Succession, nicht allein zu verordnen, sondern auch in sothaner letzten Willens-Verfassung, diesem seinem künftigen Erbfolger das idealische prædicat eines einzig regierenden Fürsten, Fürstlich Hessen - Rheinfels - Rothenburgischer Linie, denen so genandten postgenitis aber, unter andern eine jährliche Apanage von 4m Gulden beyzulegen, anbenebst unter oftmahliger Wiederhohlung dieses ohnerfindlichen Regierungs attributi, sich dennoch contradictorischer Weise, auf die mit dem alleinig regierenden Hauß Hessen-Cassel

(a) Der Rothenburgische Druckfasser beschweret sich darüber §. 50. der Vertheidigung, daß man disseits seinen Herrn principalen schlechthin einen Printzen zu nennen pflege. Allein da die übrige nicht regierende und apanagirte Herren dieses Hauses notorie kein anders prædicat bekommen noch verlangen, so ist cæteris paribus nicht abzusehen, woher die Herren von der Rheinfels- und Rothenburgischen Linie ein mehrers mit Recht prætendiren könnten, indem dadurch ihrem sonstigen Fürstlichen Stand nichts abgehet, ausserdem aber ein solches distinctives prædicat vor die nachgebohrne Hrn. von langen Zeiten her im Hause Hessen, wie in andern Fürstl. Häusern mehr, üblich ist. Vid. der Herr Reichshofraht von Senckenberg in seiner recension des Chronic. Anonymi Thuring. & Hass. select. jur. & histor. Tom. III. p. 341.

Cassel vestbestehende Verträge zu beziehen, zugleich aber, der Heßischen Landes- und Hauß-Verfassung entgegen, die Fräulein-Steuer auf 24/30 Rthlr. zu determiniren. Ja was das allerbewundernswürdigste bey dieser gantzen Begebenheit ist, so hat nicht allein der Herr Printz Christian, welcher doch wie man vorhin (§. XII.) der Länge nach mit seinen eigenen Worten angeführet, die Incompatibilität dieses primogenitur-Rechts in seiner Neben-Linie auf das äusserste behauptet, zu Etablirung dieses vorhin selbst anerkandten Parodoxi seine Einwilligung gegeben, sondern es hat auch, mittelst dieser alleinigen Bescheinigung, der Herr Printz Constantin das Glück gehabt, daß Ihm in seinem Suchen sofort bey hochpreißlichem Reichshofrath ohne weitere Rückfrage gratificiret und darüber unterm 27ten Mart. 1749. die allergnädigste Kayserliche Bestättigungs-Urkunde, des ohngefährlichen durch den Druck bekandt gewordenen Inhalts, ertheilet worden:

Daß nach sein des Landgraffen zu Hessen-Rheinfels Liebden, als jetzt regierenden Landes-Fürsten tödtlichen Abgang, vermöge obiger Disposition Dero primogenitus, als dermahliger einziger Printz Carl Emanuel oder nach Absterben dessen, sein des primogeniti ältester Sohn und nach demselben des primogeniti Sohnes Sohn, oder wann auch von demselben keine männliche eheliche Leibes-Erben vorhanden, alsdann des primogeniti zweyter Sohn und sofortan, so lang dero männliche Linie währet in infinitum nach dem Recht der Erstgeburth jederzeit der älteste und Erstgebohrne eheliche männliche Leibes-Erbe, zu einziger administration und Succession oberwehnter Landen und davon dependirenden Rechten, samt dem so dazu gehörig und gebracht worden ist, oder auch künftig erlangt und überkommen werden möchte, mit aller Zugehör, Landes-Fürstlichen Herrlichkeiten, Regalien und Gerechtigkeiten, wie es in obberührter *Disposition* mit mehrern enthalten, zugelassen und verstattet werden solle rc.

§. XIV.

Je unvermutheter aber dieser gantze Vorgang dem regierenden Fürstlichen Hause Hessen-Cassel gewesen, desto unmöglicher war es demselben, dazu still zu schweigen, sondern

Das regierende Hauß hat aber solches ohnmöglich geschehen lassen können.

dern es haben deshalben Jhro letztverstorbene Königliche Majestät in Schweden, als damahls regierender Landgraff zu Hessen-Cassel das durch den öffentlichen Druck, allschon zu jedermanns Wissenschaft gekommene Schreiben (a) an Jhro jetzt regierende Kayserliche Majestät erlassen, worinnen sie um Reichs-Constitutions-mäßiger Aufhebung, dieser, zu ihrem offenbar unleidlichen Præjuditz gereichenden Verfügung gebeten. Anstatt aber hierunter eine gewührige Entschliessung zu erhalten, so ist besagtes Schreiben gantz wieder Verhoffen, dem Schwedischen Gesandten Herrn Grafen von Barck, von dem Reichs-Vice-Cantzler Herrn Graffen Colloredo, ohnerbrochen zurück gegeben, dadurch aber Jhro abgelebte Königliche Majestät in Schweden dergestalt ausser Stand und Hoffnung gesetzet worden, jemahls hierunter bey Kayserlicher Majestät eine weitere Resolution auf ihre bestgegründete Vorstellung abzuwarten, daß sie vielmehr deßhalben um so gedrungener an die gesamte hohe Reichs-Versammlung sich wenden müssen, da ohnehin diese Angelegenheit, nicht allein ihrer Natur und Eigenschaft nach, sondern auch vermöge derer obbemerckten in dem Westphälischen Frieden und Reichs-Abschied de anno 1644. gegründeten Assecurationen, füglich nicht anders als mit Vorwissen des gesamten Reichs, besonders derer Herren Erbverbrüderten und Erbvereinigten, auch derer hohen Garants des Westphälischen Friedens redressiret werden kan. Zwar haben des jetztregierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht, vermöge der
Num. 29. Anlage sub Nro 29. nicht unterlassen, gleich bey Antritt Dero Regiernng bey Jhro Kayserlichen Majestät, zu Bezeigung der allerunterthänigsten Devotion, nochmahls um allergnädigste doch gerechteste, Dero eigenen allerhöchsten Wahl-Capitulation gemässe Remedur, zu bitten, nachdem aber auch hierauf zeithero nichts erfolget, vielmehr Rothenburgischer Seits, man mittelst einer im vorigen Jahr zum öffentlichen Druck gegeben, so betitulten Vertheidigung sich noch eines vermeinten Rechtens, in dieser allzustarcken Zunöthigung rühmen wollen, so will man, obschon die vorhin bemerckte Bewandniß der Sache, die Entscheidungs-Gründe vor das regierende Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel von selbst an Hand giebet, nur noch mit wenigen

(a) Vid. adjunctum sub Lit. B. bey der Rothenburgischen übel genandten ohnpartheyischen Vertheidigung.

nigen die Richtigkeit der gegentheiligen Vorstellungen hierdurch beleuchten.

§. XV.

Der Hauptgrund worauf Rothen-burg seine Anmaßung bauet, bestehet in einer eingebildeten Mitregentenschaft.

Der Hauptgrund worauf man Rothenburgischer Seits sein ungegründetes Vorhaben bauet, ist allein dieser, daß man das Publicum überreden will, als ob die Rheinfelsisch jetzo Rothenburgische Neben-Linie, auf gewisse Art mit dem regierenden Hause in Gemeinschaft der Landes-Regierung, wegen der zugetheilten Niedergrafschafft Catzenellnbogen und der Niederhessischen Quart stehe, und also nicht vor apanagirt zu halten. Gleichwie man nun mittelst Behauptung dises irrigen Grund-Satzes, schon von selbst die vorhin angeführte Regel, daß bey apanagirten oder abgetheilt und abgefundenen Herren keine Primogenitur statt finde, als richtig anerkennet, also folget ferner darab von selbst, daß wann das gegentheilige Suppositum unrichtig ist, wie es dann in der That auf blossen Erdichtungen beruhet sodann die daraus gefolgerte Anmassung eines Primogenitur-Rechts, welches ohne Landeshoheit ohnmöglich bestehen kan, und in dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel jederzeit als ein unzertrennliches Proprium mit dieser verbunden gewesen, von selbst über einen Hauffen fallen müsse.

§. XVI.

Wiederlegung des ersten gegentheiligen Scheingrundes.

Das Erste besondere Argument dessen man sich hierunter bedienet, bestehet darinnen, daß man saget, (a) die Nieder-Graffschafft Catzenellnbogen samt der Niederhessischen Quarta, gehöre denen Nachgebohrnen Rothenburgischen Herren vermöge Recessus de anno 1627. und Vergleichs de anno 1654. jure divisionis & successionis hæreditariæ, indem es überall die zugetheilte Quarta omnium bonorum heisse, Ihnen auch darinnen das jus accrescendi vi substitutionis zukomme, und also könnte nicht gesagt werden, daß sie darunter vor apanagirt zu halten wären, sondern es gereiche im Gegentheil zu ihren offenbahren Veracht

(a) Hieher gehöret alles dasjenige was §. 7. ∫. 11. & §. 13. §. 44 45. & 46. & 50. der Rothenburgischen Vertheidigung angeführet worden.

Veracht, daß man sie bloß als apanagirt tractiren wolle, (b) sie seyn vielmehr solche abgetheilte Fürsten, die ihren besondern Theil an Gütern, wie auch Land und Leuten aus der Stamm-Vätterlichen Erbschaft hätten, und also nur in so fern mit dem Erstgebohrnen nicht in Gemeinschaft des gantzen stünden.

Man hat aber oben (§. III.) schon in thesi erwiesen, daß abgetheilt, abgefunden, apanagirt und paragirt eigentlich einerley, und daß alle diejenige pro apanagiatis zu halten, welche keine Regierung haben, nur aber in modo apanagii der Unterschied seye, daß einige ihre Abfindnung mit Nutzungen von Land und Leuten, andere hingegen mit baarem Geld bekommen. Es ist auch unrichtig, daß eine dergleichen Abtheilung pro quarta parte, legitimam hæreditatis nach denen Römischen Rechten, womit doch dieses Primogenitur-Institutum nicht die geringste Gemeinschaft hat, imitire, wie die bewährtesten Rechtslehrer schon längstens gründlich dargethan. (c) Wann nun dieses auf den Herrn Printzen Constantin und dessen Branche appliciret wird, so findet zwar, daß dieselbe ihre Abfindung mit gewissen Nutzungen von Land und Leuten aus der universal-Quarta bonorum, auch mittelst Zuweisung verschiedener zu dieser Quart gehörigen particulair-Gerechtigkeiten, doch alles dieses nur quoad dominum utile (§. V. supra) und mit ausdrücklicher Ausnahme der Landes-Herrlichen Hoh- und Obrigkeit (§. IX.) erhalten, wie kan demnach daraus ohne äussersten Zwang etwas weiters geschlossen werden, als daß besagter Herr Printz Constantin samt seinen Vorfahren und Nachkommen, vor solche apanagirte oder abgetheilte Herren zu achten, welche ihre Apanage oder zu teutsch ihre Abfindung (d) an Nutzungen von Land und Leuten, vermöge der sonderbahren pactorum domus zu geniessen haben.

(b) Diese unrichtige Vorstellung hat zwar bekandter massen, schon ehemals der Rothenburgische Cantzley-Director Lombardius, mittelst der eben so unschicklichen distinction inter apanagium proprium & improprium zu vertheidigen gesuchet, es ist aber deme auch schon längstens begegnet worden doc. KOPP supr. cit. præfat. §. 8.

(c) de LUDOLF in Tract. de jure primogenituræ Part. spec. Aphor. XII. n. 10. seq.

(d) Vid. MOSER im Staats-Recht Part. XIV. Lib. III. cap. 67. sect. II. §. 33.

haben. Es hebet auch die denen Herren Secundogenitis in denen Hauß-Verträgen unter sich verwilligte mutua Succeſſio die Natur eines Apanagii an sich gantz und gar nicht auf, (e) indem denenselben dadurch nicht der geringste Antheil an der, dem Primogenito in der Casselischen Linie allein zustehenden Landes-Hoheit, sondern nur das denen übrigen aussterbenden apanagirten Herren zuständig gewesene dominium utile, ex singulari conceſſione pactitia solchenfalls zuwächset.

§. XVII.

Wiederlegung des zweyten gegentheiligen Grundsatzes samt daraus gemachten Schlüssen

Zweytens will gantz verkehrter Weise daraus eine zwar ungleiche, doch vermeintlich wahre Mit-Gemeinschaft, wie man es hin und wieder nennet (a) an der Landes-Herrlichen Hoheit und Regierung mit dem regierenden Hause Hessen-Cassel gefolgert werden, weil denen Herrn von der nachgebohrnen Rheinfelsisch-jetzo Rothenburgischen Linie, gleichwohl in denen Haußverträgen besonders in dem de anno 1654. verschiedene sehr beträchtliche Regalia und Jura ſuperioritatis zugestanden worden, wie man deren dann, einen gantzen Catalogum recensiret. (b) Allein, wie sich überhaupt von dem Besitz ein und anderer Regalien und Hoheits-Rechten, nicht auf die Landeshoheit und am allerwenigsten in dem Fall schliessen lässet, wann, wie in dem Receſs de anno 1654. (§. IX. ſupra) geschehen, dise ſuperioritas territorialis bey allen und jeden Stücken ausdrücklich ausgenommen worden, so lässet sich auch wann man alle in disem Vergleich begriffene Jura insbesondere erweget, kein bündiger Schluß auf einige unschicklich prætendirte Gemeinschaft an der Landes-Regierung daraus herleiten. (c) Das Exercitium der Hohen und Niedern Obrigkeit samt dem mero & mixto imperio, auch der Jurisdiction in civilibus & criminalibus, die Bestraffung der Straffen-Fälle, die Conceſſion und Confirmation der Zünfte und Jahrmärckte, viſitatio

(e) de LUDWIG in Comment. ad auream bullam Part. II. pag. 441. und MOSER im Staats-Recht Part. XIII. Lib. III. cap. 62. §. 7.

(a) Vid. §. 5. not. Nro. 1. §. 7. Nro. 9. 10. 11. & 12. §. 26. 31. & 48. der so rubricirten ohnpartheyischen Vertheidigung.

(b) §. 27. der Rothenburgischen Vertheidigung.

(c) MOSER im Staats-Recht Part. XIII. Lib. III. cap. 62. §. 10.

visitatio limitum, jus recipiendi judæos, metalli fodinæ, die Einnahme einer von der, dem Landes-Herrn allein reservirten Landshuldigung, deutlich unterschiedenen Erb-Huldigung, die Hohe und Niedere Jagden, der Salmen-Fang, der Land- und Woll-Zoll, sind lauter solche Befugnissen, welche auch Reichskündiger massen mittelbahre Land-Sassen in denen mehresten Landen besitzen und vi privilegii vel possessionis immemorialis hergebracht haben können, ohne das jemand daraus auf eine Landes-Hoheit mit dem geringsten Fug schliessen wird. (d) Und eben so ist es auch mit dem übrigen beschaffen, dann was die auf eine gewisse Summe restringirte appellationes anbelangt, so wird daraus so wenig ein Obrist-Richterliches Amt erwiesen, (e) daß vielmehr, weil über diese Summe alle Appellationes an den Landes-Herrn ergehen, gerade daraus das contrarium folget, sonsten man auch sagen könnte, daß denen übrigen Untergerichten, als welche gleichfalls eine inappellable Erkändtniß ad certam summam haben, die Obristrichterliche Gewalt zustünde, quod tamen absurdissimum. Und was das concedirte Catholische Religions-Exercitium an einigen Orten der Niedern-Graffschaft, das Jus præsidii, wie auch das Gelait, Policey-Wesen, und die collationem feudorum anbelangt, so hat Herr Printz Christian in seinen oben (§. XII.) angezogenen Impressis schon vorlängst selbst gestanden, es ergiebet auch der Recess de anno 1654. des mehrern, daß alles dieses mit der jedesmahligen Ausnahme, der, dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, allein zustehenden Landes-Hoheit dergestalt beschräncket seye, daß daher nichts weniger als superioritas territorialis weder pro parte noch in totum ohne offenbahren Wiederspruch zu folgern stehet.

§. XVIII.

(d) Der Rothenburgische Deductions-Fasser muß dieses gestehen, und will dahero seinem ungegründeten Vorgeben §. II. not. 11. mit der limitation helfen, als ob die Herren apanagiati dieser Befugnisse jure proprio und nicht aliorum nomine exerciren, er vergißt aber dabey, daß alle diese concessiones ihren Grund in pactis und zwar in solchen Verträgen haben, welche deutlich disponiren, daß einem andern die alleinige Landes-Regierung, Ihnen hingegen alles dieses, selbst nach der Stam-Vätterlichen Theilungs-disposition (vid. supra §. V.) nur per exceptionem a regula adeoque ex concessione keines weges aber jure proprio zustehe.

(e) Dieses sind die formalia welche in der Rothenburgischen Vertheidigung §. II. Nro. 9. gebrauchet worden.

§. XVIII.

Aus diesen gantz fehlsamen præsuppositis schliesset man Rothenburgischer Seits ferner drittens, daß in dem von dem Herrn Printzen Constantin errichteten Testament nichts enthalten wäre, was denen Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel zu wieder seye, (a) besonders köñe das darinnen gebrauchte und sich zugelegte prædicat einer Regierung und eines regierenden Herrn (b) nicht anstößig scheinen, dann man habe gleichwohl in sothanem Testament die Heßischen Hauß-Verträge überall expresse zum Grund gesetzet, und dem zu folge, auch nachhero in einen gewissen anno 1749. an Ihro Königliche Majestät in Schweden abgelassenen Schreiben, wie imgleichen in einem unterm 16ten Martii 1750. an die Cantzley zu Rothenburg abgelassenen Rescript deutlich genug zu erkennen gegeben, daß man diesen Ausdruck regieren, nicht anders als von der Ausübung der Fürstlichen Gewalt über Land und Leute, die dem Hauß Rothenburg vermöge der Verträge zustehe, und die der Erstgebohrne künfftig allein haben solte, verstanden haben wolte. Die in den Heßischen Hauß-Verträgen gemachte Verordnung, daß in dem Hauß Hessen-Cassel nur allein ein regierender Herr seyn solte, schliesse dieses auch nicht aus, (c) daß nicht in der Rothenburgischen Linie gleichfals ein regierender Herr seyn und genandt werden könnte, massen daraus keine Zerrüttung vor Land und Leute, welche doch in dem Haupt-Abschiede de anno 1627. allein pro causa movente des eingeführten Erstgeburths-Recht gebraucht worden, zu besorgen, sodann, obschon dem Hause Cassel dieses prædicat modo eminentiori allein zustehe, dennoch, da dasselbe vermöge der Verträge nicht alles allein an sich habe was zu diesem Caracter gehöre, selbiges die Rothenburgische Linie von dem Nahmen eines regierenden Hauses auf eine weniger illustre Weise nicht ausschliessen könne.

Wiederlegung des dritten Rothenburgischen Einwands und dessen Folgerungen.

Wann man aber alle diese Vorspiegelungen nur im Grunde ansiehet, so wird sich sogleich äusern, daß selbige auf ein bloses und unschlüßiges Blendwerck, oder um sich derer

(a) Vid. §. 23. der Rothenburgischen Vertheidigung.
(b) Vid. §. 24.
(c) Vid. §. 25. & 26.

rer eigenen gegentheiligen, in diesem Fall gebrauchten Redens-Arten zu bedienen, auf blosse Luft-Streiche hinauslauffen. Diesseits hat man vorhin (§. V. und XVI.) überzeugend aus den Heßischen Hauß-Verträgen erwiesen, daß die Rothenburgische Herren mit Nutzungen von einem gewissen Antheil von Land und Leuten abgetheilt worden, dem regierenden Hauß Hessen-Cassel hingegen die Landes-Hoheit und Regierung allein zu gehöre, mithin erstere nichts anders als apanagirte Printzen seyn; da nun in thesi auch dieses seine Richtigkeit hat, daß dergleichen apanagiatis, oder wie sie Herr Moser (d) nennet, nicht regierenden Herren, das Prædicat einer Regierung nicht gebühre; (e) so ist so viel weniger abzusehen, wie gedachte Rothenburgische Linie sich, so gar in den allerweitläuftigst- und uneigentlichsten Verstande, den Nahmen von regierenden Herrn beylegen können, da die Recesse und die Kayserliche auch Reichsgrundgesetzmäßige Confirmation derselben, wie man selbst gestehen muß, deutlich disponiren, daß in dem Hause Hessen-Cassel, worunter Rheinfels-Rothenburg sonder Zweiffel der Linie nach mit begriffen ist, nur allein ein regierender Herr, und zwar der Erstgebohrne aus dem Hause Hessen-Cassel seyn solle. Diese sehr genaue, auf das regierende Fürstliche Hauß Hessen-Cassel gemachte præcise determination, wann sie anders einen vernünftigen Verstand und Effect haben soll, schliesset ohne Anstand alle fiction eines Pseudo regentis oder eines Neben-regierenden Herrn gäntzlich aus, und Rothenburg muß sich dessen von selbst bescheiden, so oft es seine distinctive mit allem Recht so benandte Cantzley nennet. Ja es involviret die Behauptung des contrarii allerdings einen alzu starck in die Augen fallenden Wiederspruch, samt einer Zerrüttung derer in vim sanctionis pragmaticæ ac legis publicæ bestättigten Hessischen Hauß und Regierungs-Verfassung, und folglich auch der damit verbundenen Verhältniß von Land und Leute, indem vermöge derselben der Rheinfels-Rothenburgischen Branche, weiter nichts als die Nutzung oder das Dominium utile in Ansehung eines gewissen zur subsistence angewiesenen An-

(d) im Staats-Recht Part. XIV. Lib. III. cap. 68. §. 5.

(e) Idem MOSER im Staats-Recht Part. XIII. Lib. III. Cap. 65. §. 5. & cit. Part. XIV. Lib. III. cap. 68. §. 5. und cap. 71. §. 22. und Ludolf in Tract. de jure primogenitur. Part. spec. aphorism. VI. n. 20. seq.

Antheils von Land und Leuten gebühret, und also derselben auch die Einbildung, einer selbst geständigen ohneigentlichen Regierung oder so genandten Gewalt über Land und Leute, niemahls gestattet werden kan. Das Fürstliche Hauß-Hessen-Cassel mag sich auch bey Abstellung dieser neuerlichen Anmassungen so viel weniger mit privat-declarationen, obschon dieselbe an sich den gegentheiligen Unfug genugsam zu erkennen geben, im geringsten begnügen, indem das arrogirte, unleidliche prædicat eines jetzt regierenden Landes-Fürsten dem Herren Printz Constantin, aus seiner irrigen testamentarischen Disposition, vermittelst der erschlichenen Kayserlichen allerhöchsten Bestättigung öffentlich und vor den Augen des gantzen Reichs beygelegt worden, folglich aber auch auf eine eben so eclatante Weise wieder eliminiret werden muß, wann anders das allein regierende Fürstl. Hauß Hessen-Cassel nicht, in dem niemahls zu justificirenden, mithin gantz ohnerträglichen Vorwurff und Nachtheil einer Contravention und Zerrüttung seiner feyerlichst-verwahrten Hauß-Verträge, stecken bleiben soll.

§. XIX.

Wiederlegung des vierten Einwands samt seinen Folgen.

Viertens wird aus dem vorhergehenden, Rothenburgischer Seits weiters gefolgert, daß die in dem quæstionirten Testament verordnete Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth dem, bey dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel subsistirenden juri primogenituræ, eben so wenig nachtheilig seye, indem solcherley gleichmäßige Erbfolgs-Ordnung der Rheinfelsisch-Rothenburgischen Linie nirgends verbothen, (a) folglich wie an sich selbst, inter descendentes res meræ facultatis wäre, (b) zumahlen es dem Herrn Printz Constantin, da er unmittelbahre Land und Leute besitze, auch an der des endes erforderlichen personellen und reellen Habilite nicht fehle, (c) gestalten hierzu die Landes-Hoheit nicht absolute erfordert würde, wie dann das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, in dem von Ihro Königl. Majest. in Schweden an Ihro Kayserl. Majest. abgelassenen Schreiben selbst declariret hätten, daß es Ihnen gleich viel

(a) Vid. §. 34. der Rothenburgischen Vertheidigung.
(b) Vid. §. 35. & 43. ibid.
(c) Vid. §. 36. & 48. ibid.

viel seyn könne, was vor eine *Successions*-Ordnung Rothenburg wegen seiner Kinder errichte. (d) Es wäre daher weil der Herr Printz Constantin, weder in Ansehung seiner Person noch in Ansehung seiner Lande, in einiger Relation gegen den Landes-Herrn stehe, und die testamentarische Disposition nur auf das gehe, was erwehntem Herrn Printz Constantin privative, vermöge der Haußverträge zukomme, auch die Einhohlung des Hessen-Casselischen Consensus nicht nothwendig gewesen, (e) sondern habe vielmehr alles dabey von der Kayserl. Willkühr dependiret, (f) kraft deren Ihro Kayserliche Majestät selbst daran gelegen seye, daß diese Art der Erbfolge in dem Hause Rheinfels-Rothenburg etabliret würde, weil sonst ein ansehnliches Reichs-Fahnen-Lehn noch mehr zerstückelt (g) und der nach der teutschen Reichs-Verfassung ohnehin von jeher bräuchlichen Untheilbarkeit der Fürstlichen Lande zuwieder gehandelt würde. (h) Vielmehr gereiche eine solche Primogenial-Succession zum offenbahren Besten des regierenden Hauses, als welches dadurch nur mit einem Herrn künftig zu thun bekähme, an statt es sonsten mit vielen bishero zu schaffen gehabt, (i) ja es würde dadurch, weil die apanagirte nicht leicht heyratheten, der Anfall an das regierende Hauß ehender möglich gemacht. (k) Uberhaupt aber seye alles etwa besorgliche Præjuditz, durch die der Kayserlichen Confirmation annectirte Clausulam *salvo jure tertii* völlig gehoben, (l) und die im Westphälischen Frieden auch Reichs-Abschied de anno 1654. geschehene Bestättigung des juris primogenituræ vor das Hauß Hessen-Cassel, jederzeit mit Einschliessung der zugleich confirmirten, mit Herrn Landgraffen Ernsten getroffenen Vergleichung, und der darinn jenes Descendenten eingeräumten Regalien und Hoheits-Befugnissen, zu verstehen. (m)

Alle

(d) Vid. §. 42. ibid.
(e) Vid. §. 41. & 43. ibid.
(f) Vid. §. 40. ibid.
(g) Vid. §. 32. ibid.
(h) Vid. §. 42. ibid.
(i) §. 37. ibid.
(k) Vid. §. 38. ibid.
(l) Vid. §. 49. ibid.
(m) Vid. §. 49. ibid.

Alle diese mühsam zusammen gesuchten Vorstellungen aber, so viel sich auch der gegentheilige Vertheidiger darauf einbilden mag, sind in der That ohnerheblich und grund falsch.

Erstlich ist falsch, daß der Rheinfels-Rothenburgischen Linie die Einführung der primogenial-Succession nirgends in denen Haus-Verträgen verbothen seye, dann da die vorhin (§. V. & VI.) angezogene Pacta domus samt der darauf erfolgten Kayserlichen Confirmation buchstäblich nachweisen, daß die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth jederzeit als ein unzertrennliches annexum der, dem Hauß Hessen-Cassel allein zustehenden Landes-Hoheit angesehen, in dieser Absicht auch der allein regierende zugleich ein der *Primogenitur* allein fähiger Fürst genandt, ja nach der Verordnung Kaysers Ferdinandi III. de an. 1654. (§. X.) die nachgebohrnen Herren alsdann erst der Primogenitur fähig erkandt worden, wann heut oder morgen, nach Ausgang der jetzo regierenden Linie, die Regierung an dieselben kommen würde, so ist nichts gewissers als daß per argumentum a contrario diese nachgebohrne Herren qua tales, nach Maaß derer vest bestehenden Hauß-Conventionen, wie der Regierung, also auch der damit verknüpften Primogenitur unfähig zu achten, da ohnehin, wie man oben (§. I. II. & III.) die Erbfolge nach der Primogenitur ohne Regiernng nicht bestehen kan.

Es ist ferner also falsch, daß die Einführung einer solchen Successions-Ordnung in Ansehung Rheinfels-Rothenburg eine res meræ facultatis seyn solte. Dann obschon Herr Moser nebst andern Staats-Lehrern, welche von der Gegenseite zum vermeintlichen Vorstand angezogen werden, (n) mit Grunde behaupten, daß die Etablirung einer Successions-Ordnung inter descendentes an sich selbst betrachtet, bloß willkührlich seye, so beschräncken sie doch allesamt diesen Satz dahin, wann nur sonsten die darüber errichtete *Dispositiones* oder *Pacta* die Gerechtsamen derer *Agnaten* nicht berühren, da nun aber, vorhin erwiesener massen, das Fürstliche allein regierende Hauß Hessen-Cassel in dem gegenwärtigen Fall, aus denen Pactis domus ein Jus quæsitum prohibendi in Ansehung der gegentheilig prætendirenden Successions-Abänderung

(n) Vid. §. 35. & 43. der oft allegirten Vertheidigung.

derung zu allegiren hat, so cessiret auch dadurch die eingebildete Willkühr auf Seiten der Rheinfels-Rothenburgischen Neben-Linie, und es ist dabey das Königlich-Schwedische, zu anfangs in dieser Sache an Kayserliche Majestät abgelassene Schreiben, um daraus zu behaupten, daß man Fürstlich Hessen-Casselischer Seits diese Willkühr darinnen selbst anerkandt habe, gantz gefährlicher Weise gemißbrauchet, indem die Worte dieses Schreibens gerade das Gegentheil zu erkennen geben. Es lauten dieselbe folgender gestalt:

Nun kan mir zwar gleich viel seyn, ob und was die Printzen von Rothenburg wegen der Ihnen auf gewisse masse zugetheilten Quart und Niedergraffschafft Catzenellnbogen unter Ihren Kindern vor eine Succesions-Ordnung errichten wollen, in soferne nur dadurch meinem Fürstlichen Hauß kein *Præjuditz* zugezogen wird ꝛc.

Dieser letztere Zusatz giebet sonder Zweiffel den erstern Worten ihre Beschränckung, und äussert Ihro Königliche Majestät Intention dahin, daß sie das Rothenburgische Vorhaben nicht weiter vor gleichgültig erkennen, als in so ferne es Dero eigenen Hauses Gerechtsamen kein Præjuditz zu ziehet, da nun aber per deducta die anmaßliche Neben-Regierung und Introduction einer After-Primogenitur, wie sie der Herr Printz Christian oft und vielmahl oben angezogener massen (XII.) selbst genandt, in denen Neben-Linien derer Herren Postgenitorum zu Rheinfels und Rothenburg, denen Hauß-Verträgen zuwieder läufft und also dem regierenden Hause Hessen-Cassel allerdings dadurch ein Præjuditz zuwächst, so ist eben durch dieses Schreiben, nach seiner Intention schon declariret, daß man das gegentheilige Vorhaben nicht vor indifferent ansehen könne und wolle, wie dann in diesem Betracht ferner ausdrücklich declariret worden:

Daß diese testamentarische Disposition und die darin gemachte Einrichtung, welcher Ihro Kayserliche Majestät den Nahmen eines Juris primogenituræ beyzulegen gefällig gewesen, die bisherige gantze Verfassung des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel von Grund aus umwerffe, und gegen den Westphälischen Frieden, die alten und neuere Verträge, jüngere

Reichs-

Reichs-Abschiede und Wahl-Capitulation schnur gerad anlauffe.

Eben so falsch und unrichtig ist auch ferner, daß der Herr Printz Constantin unmittelbahre Land und Leute besitze, welche ihn zur Einführung der Primogenitur habilitiren solten. Die vorhin ihrem Inhalt nach angezogene Recesse de anno 1627. (§. V.) und de anno 1654. (§. IX.) geben deutlich an Hand, und man hat schon oben (§. V. und XVI.) des mehreren dargethan, daß denen nachgebohrnen Herren weiters nichts als die Nutzungen eines gewissen Antheils von Land und Leuten, samt ein und andern dahin gehörigen sonderbahren Gerechtigkeiten per modum dominii utilis & apanagii zu ihrer Subsistence angewiesen, dem regierenden Hauß Hessen-Cassel hingegen die Landeshoheit und was davon abhänget, überall auf das vollständigste reserviret worden; (§. XVII.) mit was Grund lässet sich also behaupten, daß der Herr Printz Constantin von Rothenburg weiter unmittelbahre Land und Leute als in der Qualität eines Dominii utilis vel apanagiati besitze; wie nun aber ein Apanagiatus vor sich kein Erstgeburths-Recht propter hunc defectum einführen kan, (§. III.) sondern sich nach der gegenseitigen eigenen Geständniß erst durch den Besitz von unmittelbahren Land und Leuten dazu habilitiren muß, so ist der vielbesagte Herr Printz Constantin auch in diesem Betracht dessen unfähig.

Ferner ist eben so falsch, und ungegründet, wann gesagt wird, daß ebengenandter Herr Printz Constantin weder in Ansehung seiner Person, noch in Ansehung der Lande in einiger Relation gegen den Landes-Herrn stehe, mithin Er vor sich über dasjenige, was ihm aus den Verträgen zukomme, liberrimam facultatem testandi, Kayserliche Majestät aber in so ferne auch liberrimam facultatem confirmandi intuitu hujus dispositionis habe, und es desfals auch keines Consensus vel Dissensus des regierenden Hauses bedürffe. Wann wohlgedachter Herr Printz Constantin seine Relation gegen den Landes-Herrn in Ansehung seiner Person ableugnen will, so muß man erst zeigen, daß Er und seine Nachkommen, sowohl als seine Vorfahren nicht mehr an die Heßische zum Theil eydlich beschwohrene, und in vim sanctionis pragmaticæ per leges imperii beståttigte Hauß-Verträge gebunden seye. Im fall dieses seiner Seits behauptet werden wolte, so ist das regierende Hauß auch daran nicht gehalten, und lassen sich sodann die Folgen von

von selbst machen. Im fall aber dieses nicht ist, so folget gantz nothwendig, daß Er nach dem Inhalt sothaner Hauß-Verträge in einer sehr genauen persöhnlichen Relation und Verbindlichkeit gegen den regierenden Herrn Landgraffen stehe, und wer einen gleichen Nexum relativum in Ansehung der Lande leugnen wolte, der müste gegen die Disposition dieser Compactaten mithin contra solem beweisen, daß das regierende Hauß Hessen-Cassel nicht allein regierender Lands-Herr über die Niedergraffschafft Catzenellnbogen und die Niederheßische Quart, welche jenseitig bloß nutznießlich besessen werden, seye; wie aber dieses letztere ohnmöglich ist, also bleibet die gantze gegentheilige Vorstellung samt der daraus hergeleiteten Folge, ungegründet, daß nemlich dem Herrn Printz Constantin liberrima facultas testandi intuitu der dem regierenden Hauß allein zustehenden Primogenitur, und Ihro Kayserlichen Majestät liberrima facultas confirmandi in diesem Punct zugehöre, massen allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät viel zu gerecht sind, als daß sich nur von Denenselben gedencken liesse, daß sie sich einer solchen ohnumschränckten Gewalt in einem mit dem Præjudicio tertii verknüpften Vorfall, gegen Dero eigene Wahl-Capitulation (o) zueignen solten.

Gantz irrig und ungegründet ist gleicher gestalt ferner, wann man Rothenburgischer seits das intendirende primogenitur etablissement von daher als nützlich und rathsam ausgeben will, weil dadurch die Zerstückelung eines angesehenen Reichs-Fahnen-Lehns vermieden, und also der teutschen Untheilbarkeit der Lande gemäß verfahren würde. Man gestehet ja selbst der Wahrheit nach, daß Rothenburg kein besonders Reichs-Fahnen-Lehn besitze (p) und also ist nicht abzusehen, was es vor eine Zerstückelung involvire, ob einer oder mehrere derer Rothenburgischen Herren, wie bishero also auch künftighin, an denen zugetheilten Nutzungen participiren. Da auch die erste Apanagial-Abtheilung in den Haus-Verträgen und darauf erfolgten Kayserlichen und Reichs-grundgesetzmäßigen Confirmationen ihre ohnabänderliche Beståttigung erhalten, und dabey gleichwohl der complexus der Hessen-Casselischen unzertrennlichen Lande allezeit

(o) Art. XV. §. 5. & Art. XVI. §. 10. & 11.

(p) Vid. §. 33. pag. 53. der Rothenburgischen Vertheidigung.

zeit quoad dominium unter einen Landesherrn geblieben, so ist auch künftig eine weitere Verstückelung ohnmöglich, mithin aber vergebens darunter die geringste Besorgniß zu statuiren.

Nicht weniger ohnerheblich ist es weiters, wann man die Einhohlung des Consensus von dem regierenden Hause von deswegen vor überflüßig ausgeben will, weil ja diesem selbst durch die Rothenburgische After=Primogenitur prospiciret, und theils die Regierungs=Form, theils aber spes consolidationis erleichtert würde. Ohne aber vorjetzo zu erwehnen, daß dem Herrn Printzen Constantin nach dem oben (§. XI. & XII.) ertheilten Kayserlichen Neben=Abschied und pro natura apanagii so gar nicht einmahl freystehet, seinen künftigen jüngern succeßions-fähigen Printzen, ihre in den Familien=Verträgen regulirte Competentz durch eine neue Succeßions-Ordnung zu schmählern, so ist des regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen=Cassel Hochfürstl. Durchlauchten und dero Durchlauchtigsten Regiments=Vorfahren, vor ihre Persohn, die genaueste Handhabung und Conservation ihrer so theuer erworbenen und auf das bündigste bestättigten Hauß=Verträgen, samt denen darnach regulirten Verfassungen, jederzeit viel zu schätzbahr und inviolable gewesen, als daß sie sich jemahls bequehmen solten, um nichts heissender Vortheilen willen, selbige umstürtzen oder nur im geringsten anfechten zu lassen. Es gönnen auch dieselben dem Herrn Printzen Constantin und denen übrigen Nachgebohrnen Herren gantz gerne, daß sie die Ihnen zugewiesene Apanagia vor sich und ihre succeßions-fähige Posterität bis auf die spätesten Zeiten nach Maaß der Verträge benutzen mögen, mithin machet die Hoffnung zur Consolidation bey ihnen die allerwenigste Impreßion, sondern es würde ihnen und ihrer Fürstlichen Posterität an der Regierung sehr leyd seyn, wann aus dieser neuen an sich incompatiblen Erbfolge heut oder morgen, wie vormahls geschehen, verdrießliche Beschwehrden im Hauß Rothenburg selbst erfolgen solten. Doch können Sie dieses letztere vor sich an seinen Ort gestellet seyn lassen, dahingegen aber ist ihnen unleidlich, daß sie sich nach dem gegentheiligen ersonnenen Plan, denen Verträgen zuwieder, einen so genandten Neben=Regenten sollen an die Seite setzen lassen, und dieses bloß unter der elenden Vertröstung, daß heut oder morgen desto ehender die Consolidation geschehen könne. Wann dieser Bewegungs=Grund zur Beyseitsetzung, ihres ob imminens præjudi-

judicium bey der jenseitigen primogenial-Machine erforderlich gewesenen Consensus, hinlänglich erachtet werden wollen, so hätte man sie wenigstens doch erst fragen müssen, ob ihnen dann nach ihrer Art zu dencken dergleichen Vorspiegelungen so erheblich scheinen, daß sie sich in Betracht dessen zu einer Abänderung oder Erweiterung der einmahl bestättigten alleinigen Regierungs-Form verstehen wolten? da aber dieserhalb und überhaupt gar keine Rückfrage geschehen, so meritirten dergleichen seichte persuasoria nicht die geringste Reflexion. Sonder Zweifel würde ein Hochpreißlicher Reichs-Hofrath die sonst gewöhnliche Beybringung des Consensus von dem regierenden Hause als dem nächsten Agnaten von der grösten Nothwendigkeit erachtet haben, wann jemand gewesen wäre, der den Vorgang mit Herrn Landgraffen Ernsten de anno 1650. (q) (§. VIII. & IX. supra) so dann die unter denen apanagirten Rheinfelsischen Herren, besonders von dem noch jetzt lebenden Herrn Printzen Christian alschon behauptete Ohnstatthaftigkeit der Primogenitur in diesen nicht regierenden Linien (§. XII. supra) in Erwegung gebracht hätte; wenigstens stehet zu glauben, daß solchenfals auf den, abseiten des Herrn Printzen Constantin von öfters erwehnten Herrn Printzen Christian, gegen

(q) Der Rothenburgische sehr passionirte Vertheidiger will zwar in seiner so rubricirten ohnpartheyischen Vertheidigung §. 31. nicht zugeben, daß der Streit de an. 1650. mit Herrn Landgrafen Ernst dahin abgezwecket, daß dieser in seiner Linie eine eigene primogenitur einführen wollen, indem Er siehet, daß Ihm solchenfals der Regensburgische Abschied de 1654. §. 1. allzusehr im wege stehen würde. Allein da man oben (§. VIII.) bereits dargethan, daß besagter Herr Landgraff Ernst eine eigene Landes-Hoheit vor seine Branche zu acquiriren gesuchet, so wird niemand leugnen, daß Er auch dadurch eine Fähigkeit zum jure primogenituræ, welches mit der Hoheit inseparabiliter kraft der Heßischen Hauß-Verträgen jederzeit verbunden gewesen, zu erhalten gehoffet. Ja es offenbahret sich diese seine Absicht genugsahm aus seinem nachmahls an. 1676. errichteten, niemahls aber zum Stande gekommenen Testament (§. XII.) und ist also der damahlige status Controversiæ mit dem gegenwärtigen allerdings quoad effectum einerley, mithin aber auch dagegen die decision aus dem Regensburger Vertrag dahin zu nehmen, daß weil vielersagter Herr Landgraff Ernst damahls mit seinen superioritæts-Desseins nicht ausgelanget, zu gleicher Zeit auch die Fähigkeit zur Einführung der primogenitur in Ansehung dessen posteriren den Rheinfels-Rothenburgischen Linie diesem Vergleich entgegen seye.

gegen seine eigene vorherige Asserta allein Ansehen nach durch mancherley Neben-Wege herausgebrachten Consens nicht schlechterdings mit der Confirmation vorgegangen seyn würde. Daß aber dieses nicht geschehen, solches schreibet man billig Fürstlich-Hessen-Casselischer seits der von besagtem Herrn Printzen Constantin in seinem Testament und bey seinem Nachsuchen pro confirmatione Cæsarea gebrauchten Gefährde zu, da Er nemlich in beyden auf die Conformität seiner Intention mit den Heßischen Hauß-Verträgen sich beruffen, in der That aber denenselben durch vorhabende Einführung einer chimeriquen, oder wie es in der gegentheiligen Vertheidigung selbst genennet wird, in leeren Ausdrückungen, bey welchen man sich nichts bedeutetes vorstellet, bestehenden Neben-Regentenschaft gerade entgegen gehandelt hat. Gleich allem vorhergehenden ist dahero auch von nicht der geringsten Erheblichkeit, wann Rothenburgischer Seits vorgegeben wird, ob wäre das Fürstliche Haus Hessen-Cassel durch die, der Kayserlichen Bestättigung annectirte gewöhnliche clausul salvo jure tertii, gegen alles etwa besorgliche præjuditz hinlänglich sicher gestellet. Man fragt billig hierbey den gegentheiligen Vertheidigungs-Verfasser, ob er sich dann überwinden könne zu glauben, daß wann das Fürstliche regierende Hauß Hessen-Cassel sich mit dieser Clausul begnügen, und den Herrn Printzen Constantin bey der erschlichenen Einführung einer eingebildeten Regierung und primogenial-Succession liesse, dadurch der Sache geholffen und das præjudicium gehoben seyn würde? man heget zu der Einsicht gedachten Verfassers das vernünftige Vertrauen, daß er dieses nicht behaupten, folglich aber auch der reciproquen Billigkeit nach gestehen werde, was massen zu gründlicher Abstellung, derer, in sothane Kayserlich-allerhöchste Bestättigung eingeflossenen, gantz unrichtigen und der Heßischen Hauß- auch Regierungs-Verfassung diametraliter entgegen stehenden Suppositorum, weit andere und würcksamere Mittel als diese bloß nach dem gewöhnlichen Cantzley-Stylo bekandter massen eingeflossene Formul gehören, da vielmehr sothane reservatio juris tertii schon an und vor sich an hand giebet, daß wann ein tertius durch eine dergleichen Bestättigung seinen Rechten zu nahe getretten zu seyn glaubet, Er solche zu salviren bedacht seyn müsse. Auf gleicher Irrelevantz beruhet demnach auch endlich noch dieses, daß mit dem in dem Westphälischen Frieden und Reichs-Abschied de anno 1654. bestättigten jure primogenituræ, auch zugleich die der Rheinfels-

fels-Rothenburgischen Linie zustehende Jura bevestiget wären. Diesen von dem Herrn Landgraff Ernst in Ansehung der vorherigen Verträge, und der im Westphälischen Frieden wegen dieser erfolgten Confirmation alschon behaupteten, mithin die Idendität des gegenwärtigen mit dem damahligen Streit in so ferne abermahls zu erkennen gebenden Satz, kan man ohne Einräumung eines gegenseitigen neuerlich intendirenden Regierungs- und Primogenitur-Eingriffs Fürstl. Hessen-Casselischer Seits nachgeben, indem in denen Hauß-Verträgen, welche die gedachten Reichs-Gesetze bekräftigen, wie man vorhin (§. XVI.) dargethan, der abgetheilten Rheinfels- und Rothenburgischen Linie nicht die geringste Landes-Hoheit und Regierung, folglich aber auch keine damit inseparabiliter verbundene Primogenitur verwilliget, sondern beydes dem regierenden Hauß als ein effectus cum causa allein per expressum vorbehalten, und so viel die nachgebohrnen Herren betrifft, nur darinnen enthalten ist, wie es mit denen ihnen zur Apanage angewiesenen utilibus gehalten werden soll. So wenig demnach des regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. jemahls gemeynet sind, dem Herrn Printzen Constantin an denen ihm aus denen Hauß-Verträgen zukommenden Nutzungen und Befugnissen das geringste entziehen zu lassen, so wenig können sie aber auch gestatten, daß derselbe sich ein mehrers anmasse, als der deutlich begriffene Inhalt des in dem Reichs-Abschied de anno 1654. confirmirten Vertrags mit sich bringet. (r)

§. XX.

(r) Eben dahero kan auch das allein regierende Fürstl. Hauß Hessen-Cassel dasjenige nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, was in des Herrn Printz Constantin Testament und daraus in die Kayserliche Confirmation von der Heßischen Fräulein-Steuer ad $\frac{24}{M}$ Rthlr. mit eingeflossen. Man gestehet nunmehro selbst in dem gegentheiligen Impresso (§. 28.) daß theils ein Schreib-Fehler, theils ein error calculi darunter mit untergelauffen seye, indessen ist doch schon hieraus ersichtlich, daß bey der Rothenburgischen Testaments-Errichtung sich nicht viel um die Hauß-Verträge bekümmert worden, sonsten man diesen groben Druckfehler sogleich gefunden haben würde. Ausserdem aber rühren diese und andere Irrthümer, aus der geflissentlichen und gefährlichen Unterlassung der mit dem Regierenden Hauß nöthig gewesenen Communication her, und zeiget sich also überall ab effectu, daß ohne diese ohnmöglich das Werck zu einer sicheren Consistenz kommen können.

§. XX.

Wiederlegung des fünften Gegensatzes.

Gleichwie man aber Rothenburgischer Seits in dem vorhergehenden unrichtig vorgegeben hat, daß ab Seiten des hochpreißlichen Reichs-Hofraths vor Ertheilung der Confirmation in puncto primogenituræ das regierende Hauß Hessen-Cassel zu vernehmen unnöthig gewesen, also behauptet man dieses ferner noch Fünftens daher, theils weil das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel bey Einführung seines Primogenitur-Rechts ebenfalls nicht mit den Herren Erbverbrüderten communiciret, sondern diesen nur, nachdem alles schon geschehen gewesen, davon Nachricht ertheilet habe, theils aber, weil dieses regierende Hauß in eben dergleichen Fällen, besonders bey Gelegenheit des ausgewürckten Privilegii de non appellando mit dem Hauß Rheinfels keine Communication gepflogen. (a) Doch diese Instantz kan im geringsten nichts gelten, so lange man nicht zeiget, daß die angezogent Fälle mit dem gegenwärtigen eine ähnliche Beweg-Ursach zu Pflegung der Communication gehabt. Es ist zwar wahr, daß die Hohen Erbverbrüderte Häuser, vermittelst der genauesten Verbindung bey Aufrecht-Erhaltung der Heßischen-Hauß-Verfassung interessiret sind, doch ist dieser Nexus natürlicher Weise nicht eben derjenige, welcher zwischen dem regierenden Hauß und denen nicht regierenden Herren der Rheinfelsisch-Rothenburgischen Linie, in Ansehung der dem erstern privative zustehende Regierung und des damit verbundenen juris primogenituræ, insonderheit verwaltet; wann also gleich, bey Erwürckung des Kayserlichen Confirmation-Diplomatis de anno 1628. von diesem Vorhaben denen Herrn Erbverbrüderten, keine Eröffnung ehender, als nach dessen würcklichen Erhaltung geschehen seyn solte, so folget doch daraus nicht, daß die Herren apanagiati dazu gegen das regierende Hauß nicht schuldig gewesen, indem denen erstern durch die Einführung der, in ihren Häusern gleichfalls subsistirenden Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth, gar kein Præjuditz zugefüget werden können, letzterem regierenden Hauß Hessen-Cassel hingegen, wie man vorhin des mehrern dargethan hat, durch die, von dem Herrn Printzen Constantin, contra naturam apanagii & pactorum domus, zu erschleichen gesuchte Benennung eines regierenden Herrn

(a) Vid. §. 52. der Rothenburgischen Vertheidigung.

Herrn sowohl, als durch Anmaßung eines Juris primogeniture überall zu nahe getretten wird. Was die zweyte Instanz, wegen nicht beschehener Communication bey Ausbringung des Privilegii de non appellando anbelangt, so siehet man gar nicht, wie die Rheinfels- und Rothenburgische Linie dabey das geringste Interesse haben können, indem die ihnen ad certam summam, vermöge der Hauß-Verträge wegen der Niedergraffschafft sowohl, als wegen der Quart zustehende inappellable Cognition, darunter nicht den geringsten Abbruch leidet, sonsten man auch alle adeliche und andere eines gleichen Rechts, obzwar unter einer unterschiedenen Summa appellabili, geniessende Gerichts-Herren darüber hören müssen. Da also die Abschneidung der Appellation nur allein den Effect, in Absicht der Obrist- richterlichen Landesherrlichen, dem regierenden Hause privative immerzu competirten Erkändtniß, hat, so lässet sich dieser Vorfall mit dem sehr nachtheiligen Rothenburgischen Primogenitur-Gesuch nicht in die geringste Vergleichung stellen.

§. XXI.

Anführung der Ursachen, warum man sich an die allgemeine Reichs-Versammlung zugleich zu wenden gemüßiget worden.

Endlich Sechstens wird auch dem Fürstlich regierenden Hauß Hessen-Cassel noch mit vielen unanständigen gantz ohnerfindlichen Imputationen beygemessen, als ob dasselbe nur zu Verunglimpffung, der Kayserlichen allerhöchsten dem Herrn Printz Constantin über die vorhabende Primogenitur ertheilten Bestättigung, sich sobald an die allgemeine Reichs-Versammlung gewendet, da doch, wann man sich dadurch auf einige Weise beschwehrt zu seyn vermeynte, desfals bey Kayserlicher Majestät und Dero Reichs-Hoff-Rath vor allen Dingen die vermeintliche Vorstellung geschehen sollen. (a) Nun hat man oben (§. XIV.) die hinlängliche Veranlassung allschon angezeiget, wodurch Ihro letztverstorbene Königliche Majestät in Schweden als damahls regierender Landgraff zu Hessen-Cassel, gleich anfangs gantz ohne die geringste Veranlassung ausser aller Hoffnung gesetzet worden, bey Ihro Kayserlichen Majestät in dieser Sache weiter einiges Gehör zu finden, wie man dann des Endes auch diese Umstände in Comitiis und durch öffentlichen Druck allschon bekandt

(a) Vid. §. 51. & 52. der Rothenburgischen Vertheidigung.

bekandt machen lassen. Es ist nicht weniger vorhin (cit. §. XIV.) documentiret worden, daß des jetzt regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Durchlaucht sobald bey Antritt der Regierung, sich von neuem in dieser Angelegenheit an allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät gewendet, mithin diesen glimpflichen Weg keinesweges übergangen, sondern nur zu Beförderung der bis dahin zurückstehenden Kayserlichen allergerechtesten Entschlüssung, Intercessionales von sämtlichen hohen und andern Reichs-Mit-Ständen gesucht haben. Bey alle deme ist also nichts geschehen, was der unbescheidene gegenseitige Druckfasser so gehäßig vorzubilden suchet. Daß man aber, nach der Rothenburgischen intention, mit dem Herrn Printzen Constantin, über seine mit nichts zu vertheidigende Regierungs- und Primogenitur-Anmaßung, sich bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath in eine ordentliche processualische Discussion einlassen solte, dahin wird es derselbe nimmermehr bringen, sondern wie das gegenseitige jetzige Unternehmen, dem Beginnen des Herrn Landgraffen Ernsten de anno 1650. vollkommen ähnlich ist, mithin offenbahr gegen die, in dem Westphälischen Frieden (§. VII.) und in dem jüngern Reichs-Abschied (§. X. supra) in vim sanctionis pragmaticæ & legis publicæ unwiederrufflich confirmirte Heßische Hauß-Verträge angehet, eben deswegen aber so wenig in diesem, als in jenem vor 100. Jahr existirten Fall, nach ausdrücklicher Disposition derer Reichs-Grund-Gesetze, (b) und denen desfals vorliegenden Præjudiciis (vide supra §. VIII.) ein weiterer Process bey dem gantzen Wesen statt finden kan, so haben auch Ihro Kayserl. Majestät in allerhöchst Dero Wahl-Capitulation Art. XV. §. 5. und Art. XVI. §. 10. & 11. selbst den Weg determiniret, wie dergleichen in præjudicium tertii erschlichenen, auch ipso facto vor null und nichtig erkandten Privilegiis und Concessionibus ihre abhelffliche Maaß in der Kürtze gegeben werden solle und müsse, und dieses ist und bleibet dann die gantz legale Maaß-Regul, wornach und keiner andern, das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel sich bey dieser Angelegenheit beurtheilen lassen kan und wird.

§. XXII.

(b) Vid. supra (§. VII.) allegatus Art. XVII. §. 3. Instrum. pacis.

§. XXII.

Die miteingemischte Frage, wegen der Successions-Fähig- oder Unfähigkeit der Rothenburgischen Descendentz gehöret noch zur Zeit nicht anhero, und wird dem desfals angebrachten nur überhaupt wiedersprochen.

Auser diesen bisanhero angeführten ungegründeten assertis suchet man Rothenburgischer Seits auch noch mit vieler Weitläuftigkeit die Successions-Fähigkeit derer, ab Seiten des Herrn Printzen Constantin mit seiner Frau Gemahlin einer gebohrnen Gräffin von Stahrenberg, erzeugten, auch künftig noch zu erzielenden Kinder aufs äuserste zu vertheidigen, mithin diese gantze separirte Frage, mit jenem die anmaßliche Regierung und Primogenitur betreffenden statu controversiæ zu vermengen, wie man dann insonderheit in gewissen unterm 19ten May und 13ten Nov. vorigen Jahres ad dictaturam comitialem gebrachten Vorstellungen diese Verbindung, intendirender Weitläufftigkeit halber, sich angelegen seyn lässet. Nachdem aber der, allen bishero angezeigten Umständen nach, an sich klare und mit nichts zu justificirende Punct, wegen in der quæstionirten Testamentarischen Dispoſition sich angemaßter Zueignung einer so betitulten Neben-Regierung und primogenitur, vor allen Dingen seine Erledigung erhalten muß, und demnechst, wann darunter die Reichs-Constitutionsmäßige remedur erfolget, jene Successions-Unfähigkeit zu behaupten, noch immer Zeit genug seyn wird, so kan man Fürstlich-Hessen-Casselischer Seits, um nicht die Haupt-Sache unnöthiger Weise aufzuhalten, oder nach der gegentheiligen Absicht mit jener besondern Streitfrage zu verwickelen, sich vor jetzo auf alle in diesem Stücke angebracht ungegründete Argumenta im geringsten nicht weiter heraus lassen, sondern lässet die dahin gehörige Einstreuungen auf ihrem eben so leicht zu entdeckenden Unwerth, noch zur Zeit beruhen.

§. XXIII.

Schluß und wiederhohlter Zusammenhang dieses Beweises.

Man begnüget sich also vor jetzo allein damit, daß hoffentlich überflüßig erwiesen worden, was massen

1.) Uberhaupt bey nicht regierenden Herrn die Einführung einer Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburth, der Regul nach nicht Platz greife, (§. I. II. & III.) deshalben auch

2.) Bey

2.) Bey dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel derglei-chen so viel weniger thunlich seye, weil sowohl nach dem Ursprung der Primogenitur in demselben (§. IV.) als auch nach dem Haupt-Theilungs-Vertrag de anno 1627. (§. V.) desgleichen nach Inhalt der darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation de anno 1628. (§. VI.) wie nicht weniger, der in dem Westphälischen Frieden erfolgten Beståttigung (§. VII.) die Primogenitur jederzeit vor ein unzertrennliches annexum der Regierung erkandt, und der regierende Herr deren allein fähig gehalten, diese Hauß-Verfassung anbey

3.) Ohnerachtet derer von Herrn Landgraff Ernsten zu Rheinfels vor 100. Jahren dagegen gemachten Bewegungen (§. VIII.) durch den Vergleich und Reichs- auch Kayserlichen Neben-Abschied de anno 1654. (IX. X. & XI.) nochmahls beståttiget, ja so gar

4.) Von dem noch lebenden Herrn Printzen Christian, zu Anfang dieses Seculi die Ohnstatthafftigkeit einer Neben-Primogenitur in der nicht regierenden Linie anerkandt, (§. XII.) und dennoch

5.) Dem Herrn Printz Constantin, bey Einführung einer anmaßlichen Neben-Regierung und After-Primogenitur, zum grösten Præjuditz des allein regierenden Hauses Hessen-Cassel, gantz ohnverhoft deferiret worden; (§. XIII. XIV. und XV.) desgleichen, daß

6.) Die Rheinfels- jetzo Rothenburgische Linie vor nichts anders als abgetheilt und abgefunden, oder welches einerley ist vor würcklich apanagirt, mithin der Primogenitur und Regierung vollkommen unfähig zu achten; (§. XVI.) alle von Seiten des Herrn Printzen Constantin sonst dagegen gemachte Einwendungen

7.) Auch nicht von der geringsten Erheblichkeit, sondern eben so ungegründet, (§. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI.) als wenig

8.) Die übrige wegen der Succeſſions-Fähigkeit eingemischte unrichtige Vorspiegelungen, noch zur Zeit im geringsten anhero gehörig seyen (§. XXII.)

Des regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht machen sich dahero auch bey Ihren so offenbahren, vest bestehenden Gerechtsamen die gegründete rechtliche Hoffnung, es werde sowohl von Allerhöchster Kayserl. Majestät als sämtlichen Hohen und andern Reichs-Mit-Ständen, der gegentheilige einleuchtende Unfug aller- und gerechtest anerkandt, und solchemnach dem, durch die erschlichene Kayserliche Bestättigung Ihrem Fürstlichen Hause zugefügten ohnleidlichen Præjuditz, auf eine genugsame, denen Reichs-Grund-Gesetzen und besonders der Wahl-Capitulation gemäße Art, fordersamst abgeholffen werden.

Beylagen

sub

Nris I. usque 29. inclusive.

Beylagen.

Num. 1.

EXTRACT.

Aus Weiland Herrn Landgrafen Moritzens zu Hessen Fürstlichen Gnaden den 15ten Julii Anno 1620. solenniter aufgerichtetem Testament.

Zum dritten, damit wir auch den vornehmsten und schwehrsten Punckten, nehmlich die Institution unserer Erben, eigentlich und billig anstellen, und wir dann nicht allein aus Verlesung der Chroniken, Archival-Documenten, Verträgen und aufgerichteten Recessen, sondern auch aus denen Testamenten unserer hochgeehrten Voreltern, Herrn Uhr-Groß-Vatters, Herrn Groß-Vatters, Herrn Vatters Landgraf Ludwigs des Eltern, und sonderlich auch aus der Vergleichung, so der Herr Vatter seeliger, mit seiner Gnaden Brüdere, Landgrafen Ludwigen und Landgraf Philipsen zu der Zeit als der Herr Groß-Vatter sein Testament ändern wollen, mit einander aufrichten wollen, so viel Nachrichtung erlanget, daß nicht allein nicht bräuchlich sondern vielmehr dem Fürstenthum (darin der gemeine Nutze mehr als eines ieden Privat-dignitæt und utilitæt zu befordern seyn will) schädlich und an Auctoritæt abgängig sey, die Succession in capita ergehn zu lassen, wie dann dieses unser geliebter Herr Vatter seeliger, weißlich, ausführlich und anfänglich in S. Gnaden ersten Testamentis de annis 1570. und 1576. beyds da sie noch keine Söhne anno 70. gehabt, so wohl da auch unser Bruder Christianus seeliger Gedächniß noch im Leben, und also zween Söhne gewesen anno 76. verordnet, allerhand rationes und wichtige motiven eingeführet, darauf wir uns dann auch gezogen und unsere Söhne sämtlich, träulich vätterlich und mit allem Ernst wollen gewiesen haben, wodurch dann auch Leut und Landen dieser Nutzen entstehet, daß das Land nicht mehr als mit einem Regenten, einer Cantzley und Bestellung belegt wird, da auf den Gegenfall wann dieses alles doppelt drei oder mehrfach bestellt seyn solte, in die Harre beydes die Herren und die Unterthanen in Schuld und Verderben sich stecken würden, welches dann nicht allein unsere Söhne, sondern auch Prælaten Ritter und Landschafft allwhol bedenken, und so viel weniger unsere jezt

 folgende

folgende Institution anfechten wollen. Aus diesen und noch andern mehr vernünftigen billigen und gerechten Ursachen, setzen wir unsern noch lebenden ältesten Sohn Herrn Wilhelm ietziger Zeit postulirten Administratorn des Stiffs Herßfeld zu unserm Vniversal-Erben und einzigen regierenden Fürsten, aller unserer hinterlassenen Lande, Leute, Ober- und Nieder-Fürstenthums samt ietzo und künftig darbey befundenen Graf- und Herrschaften, darneben aber unsre übrige 4. Söhne, Philipsen, Herrman, Moritzen und Friedrichen zu unsern particular-Erben, und Folgere in denen Stücken und Punkten beydes des liegenden und fahrenden, auch auf die Bedingungen und Conditiones, wie ordentlich und klärlich hernach folgen soll.

Die Regierung und was dero anhängig ist, als Bestellung der geistlichen und weltlichen Consistorien, Jurisdiction, Geleite, Folge, Reichs- und Land-Steuer, samt aller Nutzung Dero nicht den andern Söhnen, und des regierenden eingesetzten Herrn Brüdere verschaften liegenden Herrschaften und Gütern, soll vorgedachter unser ältester Sohn Herr Wilhelm allein haben, auch dagegen allein, ohne Zuthun der Brüder, alle Onera, es sey in Reichs-Craiß, Unterhaltung und Verwaltung des Hof-Gerichts, hoher hospitalien, Vniversitæt, Fürstlichen Collegii Mauritiani, anderer Stiftungen und Hoßpitäl-Schulden in der Cammer und denen Aemtern so in des regierenden Herrn Nutzung bleiben, tragen, abthun und verschaffen, dahero auch iezt gedachter regierender erb und ältester Sohn, die Reichs-Deputation Craiß- und probation tage allein beschicken und besuchen, auch allein Sessionem und Votum führen soll. Er soll auch in seinem Namen allein die Land-Täge mit und neben Unsern und seinen Vetteren Darmstädtischer Linie (so lang die währen wird) ausschreiben, auch alle Reichs- und Land-Steuren sowohl aus seinen als seiner Brüder Herrschaften und Aemtern einsammlen und an gebührliche Orten verschaffen lassen, iedoch, da unsere andere Söhne Ihre nachspecificirte portiones selbst persönlich beziehen und einhaben würden, so soll Ihnen der Landtag significirt, sie aber schuldig und willig seyn, was auf demselben beschlossen durch Ihre Beamten treulich einbringen und zu des regierenden Bruders Handen, in dessen Fürstliche Rent-Cammer gegen gebührliche Quittung richtig einliefern zu lassen.

Ferners soll der regierende Erbe nicht allein die in seiner Nutzung bleibende Herrschaften und Aemter sondern auch dieienige so wir nächstfolgend „ unsern andern Söhnen verschaffen thun, mit eben der Treu Lieb und auctorität in geistlichen und weltlichen Sachen regieren und beschützen iedoch „ mit Limitation, wofern einer oder der andere unserer iüngern 4. Söhne, „ seine assignirte portion selbst persöhnlich auf Condition und Maaß wie „ hernach gesetzt, beherrschen und bewohnen wolte, daß uff solchen Fall der „ regierende Erb und Fürst nur die Landes-Fürstliche Jurisdiction in Geist- „ und weltlichen Sachen, als Visitation, Geleidt, Erforderung zu Land-Tägen, Folge, Reichs- und Land-Steuer exercire, das übrige aber und sonderlich alle *utilia dominia* und Gerechtigkeiten als collaturen, Peinlichkeit, (iedoch ausserhalb der Landstrassen Fälle) civil-Gerichte, Jachten, Gemeine Land-Zölle, und wie viel das ferner Namen hat, soll alles dem Innhaber und Besitzer seiner Portion ohne Eintrag bleiben.

Als unserm Sohne Philipsen dem Ersten aus zweyter Ehe, verordnen

nen wir die Nieder-Grafschaft Catzenellnbogen, mit ihren Aemtern als Rheinfels, Reichenberg, Braubach mit Rehes, und Hohenstein, und dazu am güldnen Rheinzoll den halben Casselischen Theil, der andere halbe Theil aber soll dem regierenden Landes-Fürsten bleiben. Unserm Sohn Herman aber verordnen wir Herrschaft Pleß, und das daran gelegene Amt Gleiche mit ihren Pertinentien und Zugehörungen. Unserm Sohne Moritzen verordnen wir die Herrschaften Epstein und das Amt Limperg, samt unserm Theil, der Umbstadtischen Gefällen. Unserm iüngsten Sohne Friedrichen verordnen wir die Herrschaft Itter, und das Hauß und Amt Hessenstein mit ihrer An- und Zugehör. In welchen ietzbesagten Portionibus, auch sobald folgendem additamento und Zusatz unsere benante 4. iüngere Söhne, zu unsere wahren Erben instituiret, und ein ieder das seinige jure & titulo institutionis haben und geniesen, auch sich damit kindlich begnügen lassen, und ferners an den regierenden Bruder und Vniversal-Erben nichts suchen, gefährlich streiten, dilatiren und queruliren, vielweniger diese unsre Disposition in Zweifel ziehen, oder gar umstossen soll, sondern dieß alles obbeschriebenes und nachfolgendes genehm halten, und wofern einer oder der ander oder auch sie alle 4. zugleich dasselbige nicht halten, eingehen oder annehmen wollen, sich seines Antheils und Forderung durch solchen Ungehorsam verlustig machen, auch Ritter und Landschaft allein bey dem haltenden Theil stehen und halten soll.

Es soll auch keiner von unsern Söhnen der seine *Portion* forderen und besitzen will, deswegen eine besondere Regierung anstellen, oder überflüßig Hofgesinde an sich ziehen, sondern sich nach seiner Decken strecken, eng und vorsichtig haußhalten, und sehen daß er seine Portion von Jahren zu Jahren bessere, mit kaufen oder andern gebührlichen Mitteln ergrössere, und da er heirathen wolte oder würde, seinen daraus erfolgenden Erben und Kindern etwas hinterlassen möge.

Und dieweil droben bey Einsetzung des Vniversal Erben und regierenden Successoris allbereit deutlich genug angezeiget, wie und welchergestalt die Portions administriret werden sollen, soll demselben durchaus gemäß gelebt werden.

Da auch die abgetheilte iüngere Brüder bey vorfallenden Ehren-Sachen etlicher von des regierenden Landes-Fürsten Ritterschaft zu nothwendigem uffwarten bedürftig, sollen dieselbe wie im Fürstlichen Hauß Hessen gewöhnlich, etzliche rittermäßige Personen auch ohnersucht des ältern regierenden Bruders, bevorab da es die Zeit nicht leiden will, zu beschreiben bemächtigt seyn, welche auch auf solch gnädig Begehren erscheinen, dasselbe aber weder dem Landes-Fürsten an seiner alleinigen Superiorität nachtheilich, noch der Ritterschafft zu einiger fernern Verbindlichkeit und Subjection gegen die abgetheilte Herrn verfänglich seyn soll.

Zum siebenden betreffend die Substitution, und wie auf allerhand zutragende Fälle unsere Söhne und deren Kinder und Kindes Kindern einander succediren, folgen und untersezt seyn sollen. So substituiren und untersetzen wir ernstlichem Unserm ältesten Sohne Herrn Wilhelmen seine Kinder und Kindes Kindere, Unsere Enkele, Ur-Enkele, und nachkommende männlichen Geschlechtes, die der allmächtige Ihme und inskünftige und zu seiner

seiner Zeit miltig beschehren möchte, Jedoch derogestalt und mit der ausdrücklichen Subordination, Modification und Satzung nehmlich da unser Sohn Wilhelm vor oder nach uns mit tod abgehen solte, und etliche Söhne oder Sohns Söhne nach sich verlassen würde, daß alsdenn sein ältester Sohn, oder da der auch nicht mehr am Leben, desselben seines Sohnes ältester Sohn und so fortan, Unsere Fürstenthumb und Lande mit allen Ihren Pertinentien, Regalien Hoch und Nutzbarkeiten, in allermasen, wie die unserm Sohne Wilhelmen Jure institutionis obangeregter Masen vermacht, und verordnet, allein haben, regieren, nutzen und gebrauchen, und die andere seine übrige Söhne oder Brüder derselben Linie, mit gewissen Geld *competenzen* also *providiren* und versorgen soll, auf daß es auch dem Fürstenthumb und corpori beträglich, und das nicht zu sehr beschwert werde. Wann aber unseres Sohnes Wilhelmens ältester Sohn ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben tods verfahren und alsdenn mehr Söhne oder Enckeln von Ihme Herrn Wilhelmen fürhanden seyn würden, so soll sein unsers Sohn Wilhelms 2ter Sohn und secundo genitus, und desselben eheliche Söhne Enkeln und Ur-Enkeln männlichs Geschlechts, und allweg unter demselben der älteste, oder vom ältesten in Linea descendenti gebohrner ältester Sohn, oder in Mangel dessen, der in der Primogenitur nechstfolgender Bruder und agnat derselben Linien allein, in Abgang aber dieses secundo geniti, und von seinen Leib erworbenen männlichen Erben, Unsers Sohnes Wilhelm dritter Sohn und tertio genitus und desselben Kinder und Kindes-Kindere männlichen Stamms und Geschlechts und also fortan, da deren noch mehr vorhanden, dieselben in ebenmäßiger Substitution Form und Ordnung wie bey den erst und zweitgebohrnen Söhnen und deren Mannleibs Erben disponiret und vermeldet worden, und allzeit nur einer wie obstehet in unserm Fürstenthum und Landen *succediren* und die alleinige Landes-Fürstliche Regierung, und alles was derselben an Hoheiten, *Dignitäten*, **Ehren, und Nutzungen anhängig ist, haben führen und behalten.**

Würde aber nach dem Willen GOttes unser ältester Sohn, Herr Wilhelm, ohne Hinterlassung ehelicher Söhne und Manns-Leibs-Erben, oder dieselbe forters auch ohne Manns-Leibs-Erben von Todswegen abgehen, und also seine männliche Linie aufhören und verfallen, so soll Ihm unserm Sohne Wilhelmen, und den letzten von seiner absteigenden Mann-Linie Unser zweiter Sohn Philips und dessen männliche Leibs-Erben, nach gänzlichen Abgang aber derselbe Unser dritter Sohn Herrmann und dessen eheliche Söhne, Enckele und Ur-Enckele, Förters auch in Gebrechung derselben unser 4ter Sohn Moriz und dessen Kinder und Kindes Kinder, männlichen Geschlechts, und da deren auch keine mehr im Leben vorhanden alsdenn denselben unser 5ter Sohn Friederich und dessen Manns-Leibs-Erben, und also fort in infinitum, so fern der gütige GOtt uns mit mehrern Söhnen seegnen würde, ein ieder und seine Linie dem andern nechstvorgehenden, und dessen Linie subordinate und in der Form, Maas und Gradibus zu nachgesetzten Erben und Successorn im Fürstenthumb und universo substituirt und untersetzt seyen, wie solches von unsers Sohnes Wilhelmen Söhnen, Enckeln und Descendentibus zuvor ausdrücklich statuiret und verordnet ist, Wir auch dieselbe formam substitutionis und ordinem succedendi durchaus, und gleichsam von Worten zu Worten bey einem jeden unserer ietztbenannter 4. jüngerer und künftiger Söhnen, und einer ieder Linie

nie und deren Substitution, hiermit repetirt und wiederholt haben wollen.

Und ist unser nochmaliger Fürstlicher und Väterlicher gnädiger Wille Ordnung und Meinung, daß sie unsre in- und substituirten Söhne, En„ ckele, Nachkommende und Erben diesen unsern wohlbedächtig und Ihnen „ selbsten, auch dem gantzen Fürstenthum und Posterität zu ehren und Nu„ tzen verfaßten Statum ordinem ac legem succedendi, daß nehmlichen „ unter Ihnen und Ihren Nachkommen zu ewigen tagen auf einmal nicht „ mehr als ein einiger allein wie der bey „ unsers Sohns Wilhelms institution und darauf folgenden gradibus Substitutionis designiret und verordnet ist, in unserm Fürstenthum und angehörigen Lande der Vniversal Erb und regierender Landes Fürst „ sey, und die andern seine „ Söhne und Brüdere, ohne besondere Beschwerung und Schwächung des „ Fürstenthums wie obgemeldet, contentire und abfinde „ wie dann auch dieselbe Söhne oder Brüdere sich nach ziemlich leidlichen Dingen contentiren und abfinden lassen sollen, gestalt wir dann nicht allein aller und ieden unsere Söhnen Nachkommen und Erben samt und sonders solches alles steif und vest und unverbrüchlich zu halten, väterlich gnädig und ernstlich anbefehlen, und vertrauen, sondern „ auch unsre Fürstenthum und Lande, mit „ dem ohne das in Rechten und Herkommen wohlgegründeten und radicirten „ Jure principatus regali, individuitatis & primogenituræ und denselben „ auch vorbeschriebener Masen nicht unbillig anhangenden ordine ac lege „ succedendi perpetua quam filiis hæredibus ac rebus nostris merito dici„ mus, in Kraft dieses realiter und würcklichen afficiren und verhaften, auch „ solches alles etabliren und bekräftigen.

Was noch ferners diejenige Fälle betrift, ob etzliche gräfliche oder andere Lehne heimfielen und eröfnet würden, sollen die Fälle, gleich den hieroben gesetzten Fällen niemand anders als dem corpori und also dem iederzeit regierenden Fürsten angefallen seyn und das darum, damit der gesuchte Scopus so viel desto gewisser und leichter erlanget, und nicht da im Gegenfall diese und dergleichen Fälle der nicht regierenden zugewiesen wären, ein ieder so vielmehr Ursach nehme, familias zu ziehen, welches endlich in infinitum erwachsen, und wie ietzo in anderen Häusern zu gehen würde, satis quid velim intelligent patriæ studiosi.

In Urkund haben wir dieß Testament uf allen Blaten, und sonsten, wo nöthig gewesen, unterschrieben, auch unser groß Insigel wissentlich daran gehencket, geschehen und gegeben uff unserm Schloß Hohenstein, Samstags am fünfzehenden Monathstag Julii, im Jahr nach Christi unsers Seeligmachers Geburth Sechszehn hundert und zwantzig.

Moritz Landgraff zu Hessen.

Num. 2.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster vnd Vnvberwindlichster Römischer Keyser, allergnedigster Herr ꝛc.

Welcher gestalt durch viele Zustückelung vnd Vertheilung der Fürstenthümb, Grave, vnnd Herrschafften, vnnd durch Menge der Regierenden Herren sowohl die Familien mercklich geschwecht werden, vnd entlichen gahr zu boden gehen, als auch land vnd leuth in abgang vnnd Verderben gerathen, vnd solches zu mercklichen abbruch Ew. Keyl. Mt: ꝛc. vnd des gantzen Heiligen Röm. Reichs, dasselbe bedarff keiner weitleüfftigen ausfüehrung, sondern ist aus der täglichen erfahrung genugsamb bekant.

Ob dan wohl in betracht deßen nicht allein in Februario nechstverwichenen 1627. Jahrs zwischen Meinen gebrüderen, deren Fraw Mutter vnnd Mihr, Mit authorität Consens vnnd beliebung Meines gnedigen vnnd vielgeliebten Herrn Vatters Kurtz vor Ihrer Dl. Regierungs abdication wohlbedechtlich abgeredt, placidiret vnd allerseits eingewilliget, daß aus vielen erheblichen, land vnd leuthen ersprießlichen Considerationen bey der fürstlichen Heßen-Caßelischen linien Ich allein Regierender Herr sein vnd pleiben, vnd die fürstliche Regierung nicht Zerrüttet noch Zertrennet werden solle, Inmaßen beykommende Copien ausweisen, Sondern auch in deme an 24. 7bris Jüngsthin zwischen Meinen freundlichen lieben Vettern Bruder vnnd Gevattern Landgrave Georgen zue Heßen vnnd Mihr, als Jezigen beiden im fürstl Hauß Heßen Regierenden Landts Fürsten, aufgerichteten von Meinen Eltesten Pruder Landgrave Herman zue Heßen selbst vnd an stad dero Fraw Mutter beliebten, volgends aber von E. Keyl. Mt. ꝛc. so statlich confirmirten, darauf auch von hochgedachtes Meines Vettern Landgrave Georgens Ld. vnd Mihr zusampt vnsern Prælaten, Ritter vnd Landschafft beschwornen haubtaccord, §. zum Acht vnnd Zwantzigsten austrücklich versehen, daß im gantzen fürstln. Hauße Heßen, solang die beide Caßelische vnd Darmbstadische linien in Esse verpleiben, bey Jeder linien nuhr ein einiger Regent, vnd dahero bey beiden linien mehr nicht dan Zwey Regierende Fürsten sein sollen, Worauf auch Vnsere Landtsaßen, Lehenleüth vnd Vnderthanen, den Erbe vnd Landthüldigungs-Wie Ingleichen den Lehen Eidt, nach ausweisung beykommender Formul, wurcklich Vns geleistet, vnd hinkünfftig leisten vnnd schwehren mußen, daß also nicht allein wihr die Regierende Landtgraven Vns und Vnsere posterität vnd Nachkommen Fürsten zu Heßen in infinitum hierzu verpflichtet gemacht, sondern auch Vnsere Landstände darzu obligiret, vnd dahero bey Ew. Keyl. Mt. ꝛc. als welche durch allergnedigste Confirmation obberuhrten Hauptaccordts, dieses alles schon von Röm. Keys. authorität vnd macht wegen hochansehenlich vnd crefftig bestettigt, disfals etwas weiter zusuchen, vnd Ew. Keyl. Mt. ꝛc. zubevnruhigen, vor ein Vberfluß vnd vnnöthig erachtet werden möchte.

Nach

Nachdem aber doch, von obgedachten Meinem freundlichen lieben Vettern ꝛc. Landgrave Georgen zu Heßen ꝛc. Ich berichtet worden, welcher gestalt die fürstl. Darmbstadische linj solcher eintzigen vnzertheilten Regierung vnd Succession halben, nach dem rechten der Erstgeburht, wie es in den Churfürstl. Heüßern herkommen, wan nemblich der so zum Regiment gelangt, sein Achtzehend Jahr erreicht, daß derselbe pro maiorenni gehalten werde, von Ew. Keyl. Mt. ꝛc. eine Specialbegnadigung erlangt, vnnd absonderlichen Keyserlichen brief in handen haben. Vnd dan vmb dergleichen bey Ew. Maytt ꝛc. allervnderthenigst nachzusuchen ermelten Meines Vettern Ld. mihr an hand gegeben, Damit in beiden fürstlichen linien sowohl wegen Vnser allerseits lieben Nachkommen, als auch Vmb Vnser Land vnnd Leuthe selbst eigener Wohlfahrt willen, eine gleichheit sein möchte;

So habe Ich nicht Vmbgang nehmen können, Ew. Keyl. Mt. allergehorsambst hiermit anzulangen, vnnd zu bitten, Sie wollen als Regierender Römischer Keyser vnd Obrister Lehenherr des Fürstenthumbs Heßen ꝛc. zue desto mehrer vnnd beßeren Conservation der fürstlichen Heßen-Casselischen linj, auch Vorkomm- und abwendung alles Mißverstandts vnd Vnheils, so dan zu aufnehmen vnd Wohlfarth Land vnd Leüth, auch daß in beiden fürstlichen linien eine Parität und gleichheit sein, vnd Ew. Röm. Keys. Mt ꝛc. sampt deren hochlöblichsten Successorn vnd dem Reich auf den Nothfall desto statlicherer vnnd bestendiger von dieser linj gedienet vnd beygesprungen werden möge, allergnedigst geruhen, oberwehnten 28. Puncten des Darmbstatischen Accords, wie Sie von Rom. Keyl. Macht vnnd rechtswegen wohl können vnnd zuthuen vermögen, auch in specie vnd durch einen absonderlichen Keyserlichen Brief, Inmaßen bey der fürstlichen Darmbstatischen lini beschehen, auf die fürstliche Heßen-Caßelische linien alßo zu dirigiren vnnd zuerichten, daß nicht allein in derselben fürstln. Hessen-Caßelischen linj vnd allen dahero rührenden Fürsten von nuhn an vnd hinfuhro, solang dieselbe in esse sein wirt, nuhr ein eintziger Regierender Landtsfurst vnd Herr sein, Sondern auch derselbe aus des Eltesten geburths linien posteriren, vnd nach dem rechten der Primogenitur, wan er das Achzehent Jahr seines alters erreicht, gleichwie in den Churfürstlichen Heußern herkommen, succediren, vnd vor selbst mündig vnd vollJährig, der keiner Administration oder Vormündern mehr bedurffte, mit fuge vnnd recht geachtet vnnd gehalten werden, vnd die andere Fürsten solcher linien, nach billigen dingen vnd ermeßung des erstgebohrnen mit Zueziehung Ritter vnd Landschafft, vnd wie es bey andern fürstlichen Heußern im Heiligen Reich, so der Erstengeburth recht haben, gebräuchlich ist, ablegen solle, dergestalt vnd alßo, daß nemblich nach meinem, als des Jetzo in dieser linj Regierenden Landtsfürsten, tödtlichen abgang, Mein Primogenitus, da mihr Gott einen verleihen solte, oder nach absterben deßen sein Eltester Sohn, vnnd nach demselben, deßen Eltester Sohn, oder wan auch von demselben keine Man Leib-Lehns Erben, Fürsten zu Heßen vorhanden, als dan Meines Primogenitj Zweiter Sohn, vnd alßo fortan, solang Meines Primogenitj fürstliche linea wehret, Nach deren tödtlichen erleschung aber Mein Landgrave Wilhelms des Impetranten Zweiter Sohn, wan Mihr Gott solchen verleihen würde, vnd deßelben Man-leiblehens Erben, vnd abermahls alßo fortan auch meine andere Söhne, So mir Gott dehren Mehr bescheheren möchte, vnd Ihre Man leib lehens Erben, fort vnd fort, vnd allezeit von

von Mihr dem Impetranten in absteigenden linien der Jenige protestirende Fürst zue Heßen, Deme es nach ordtnung der Primogenitur gebühret, oder Im Fall Ich ohne Manliche leib lehens Erben dieße Welt gesegenen solte, als dan Mein Eltester Bruder, Landtgrave Herman, vnd nach deßen ableben sein Eltester Sohn vnd Manleib lehens Erben, vnd in mangel derselben, Meine vbrige Gebrüdere, Jederzeit des eltesten lini Manleiblehens Erben, sobalt Er das Achzehend Jahr seines alters erreicht, zu der Landts-Regierung vnd allen davon dependirenden Rechten vnd Gerechtigkeiten verstattet vnd zuegelaßen sein vnd werden sölle, vnd daßelbe aus Keyserlicher Macht, Vollkommenheit, Hochheit, Würde vnnd gütigkeit, mit verbindlichen Clausuln, extense, im besten versehen zuelaßen, vnd wie solches am bestendigsten vnd krefftigsten geschehen söll kan oder mag, durch Ihr kräfftigst Keyserlich Edict zu decerniren.

Hierdurch werden Ew. Röm. Kl. Mt. ꝛc. Mich vnd alle Fürsten zu Heßen Caß. Linj vnd dero Nachkommen, zu Immerwehrend devotion verbinden v. obligat machen, vnd vmb dieselbe bin Ich es nach eüßersten Vermögen mit Darsetzung guts v. bluts gehorsambst zu verdienen sowilligst als schuldigst ꝛc. Sign. Prag 11. May. 1628.

Ew. Röm. Keyl. Mt. ꝛc.

Allervnderthgster
gehorsambster Fürst ꝛc.

Wilhelm Landtgraff zu Hessen.

Num. 3.

Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, In Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Cärnoten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heyligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mehren, Ober vnd Nieder Lausnitz, Gefürsteter Grave zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfürdt, zu Kyburg, vnd zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsas, Herr vf der Windschen Marck, zu Portenau vnd zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Briefe vnd thun kundt allermennigklich, was massen vns der Hochgebohrne Wilhelm Landtgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhaim vnd Nidda ꝛc. Vnser Lieber Oheimb vnd Fürst, in vnterthenigkeit zu erkennen gegeben, Demnach durch viellfaltige Zerreissung vnd vertheilung der Fürstenthumb, Grav- vnd Herrschafften, vnd durch menge der Regierenden Herren, nicht allein vornehme alte Familien vnd Geschlechter im heyligen Romischen Reich an reputation

vnd

vnd vermögen mercklich geschwecht vnd zurückgesetzt, Sondern auch Land vnd Leuth zu vnser vnd des Reichs höchsten Schaden vnd Nachtheil ins eusserste Verderben gestürtzt würden, vnd dann in dessen Betrachtung, nicht allein im Februario nechst verwichenen sechs zehen hundert sieben vnd zwantzigsten Jahrs, zwischen Sr. Ldl. vnd dero Gebrüder mit autoritet, Consens, vnd beliebung, dessen Vattern Landgraff Moritzen zu Hessen, Wie auch Julianen Landgrävin zu Hessen 2c. Gebohrne Grävin zu Nassaw Catzenelnbogen, als Mutter, wohlbedächtlich abgeredt, placitiret vnd verwilliget, daß aus vielen erheblichen Land vnd Leuth erspriesslichen Considerationen, bey der Fürstlichen Hessen-Casselischen Linien Seine Landtgrave Wilhelms Ldl. allein Regierender Herr seyn vnd bleiben, vnd die Fürstl. Regierung nicht zerrüttet, noch zertrennt werden solle, sondern vber das auch in dem am vier vnd zwantzigsten Septembris desselbigen sechzehen hundert sieben vnd zwanzigsten Jahrs zu Darmstadt zwischen Sr. Landtgrave Wilhelms, vnd des auch hochgebohrnen Vnserm Lieben Oheimb vnd Fürsten Landgrave Georgen zu Hessen Lbdl. als ietzigen im Fürstl. Hauß Hessen Regierenden beeden Landts-Fürsten aufgerichteten vnd von Landtgrave Wilhelms Ldl. eltisten Bruders Landgrave Herman zu Hessen, wie auch an stadt der andern Jüngern Gebrüdern, von deren Mutter obbemeldter Landtgravin Iuliana Ldl. beliebten, folgents von vns am ersten Februarii dieses Jahrs allergnedigst Confirmirten, vnd darauf von obgemeldten beiden ihren Landtgrave Wilhelms vnd Landgrave Georgens LLdl. zu samt deren Prælaten Ritter- vnd Landschafft geschwornen Haubt accord im §. zum acht vnd zwantzigsten austrücklich versehen, daß in gantzen Fürstl. Hauß Hessen, So lange die Casselische vnd Darmbstettische Linien in esse bleiben würden, bey ieder Linien nur ein einiger Regent, vnd also bey beyden Linien mehr nicht dan zwey Regierende Fürsten seyn sollen, Deme zu folge vnd aller dings gemeeß ihrer beyderseits LLdl. Landtsassen, Lehen vnd vnterthanen Ihnen den Erb- vnd Landthuldigung, wie imgleichen den Lehen aydt würcklich geleistet vnd hinkünftig leisten vnd schwehren müssen, Ob es dann wohl damit seine richtigkeit habe, auch hinführo darbey verhoffentlich ohne einigen streit verpleiben würde, Jedoch Seine Landgrave Wilhelms Ldl. berichtet worden wehre, daß ausser diesem die Fürstl. Hessen-Darmstadische Lini vber solche alleintzige vnzertheilte Regierung vnd succession nach dem rechten vnd ordnung der Erstengeburth Kayserl. absonderliche brieffe vnd special begnadigung erlangt vnd in handen hätte, SLdl. dan vor sich vnd die Fürstl. Hessen-Cassellische Linien mit derogleichen Kayserl. brief von vns auch gerne versehen, vnd also in beiden Fürstl. Linien, weil sie von einem stamm entsprossen eine gleichheit in diesem punct der primogenitur haben, auch in reiflichen nachdencken dieser Welt streit- und Zanck süchtigkeit zu möglichster vorkomb- vnd Abwendung beschwehrlicher zwiespalten vnd irrungen, Obgedachte Fürstl. Casselische Lini wehniger nicht, als die Darmstattische, auf alle begebende fälle dessen versichert wissen möchten, daß nicht allein in solcher Fürstl. Hessen-Casselischer Lini vnd allen dahero ruhrenden Fürsten von nun an vnd hinfüro so lang dieselbe in esse seyn würden, nur ein eintzige Regierender Landts Fürst vnd Herr seyn, sondern auch derselbe auß des ältesten geburths Linien posteriret vnd nach dem rechten der Erstgeburth oder primogenitur, andere Fürsten solcher Linien nach billicher dingen vnd ermessung des Erstgebohrnen mit Zuziehung Ritter und Landschafft, vnd wie es bey andern Fürstl. Heussern im Heyl. Römischen Reich so dergleichen Statuta und Ordnung der Erstgeburth rechtens haben, gebreuchlich ist, ablegen solle. Vnd S. Ldl. dahero vnterthe-

 nigst

nigst gebeten, daß Wir deroselben hierinnen gnedigst zu erscheinen, Vnd alß Regierender Römischer Kayser vnd Obrister Lehen Herr des Fürstenthums Hessen, zu erhalt- vnd fortpflantzung viellbemeldter Hessen-Casselischer Lini, vnd dero nahmens existimation, auch vorkom- vnd abwendung aller misverstände vnd vnheils in dieser Lini, vnd zu aufnehmen vnd Wohlfahrt Landt vnd Leuth, vornemblich auch zu vnserm, vnserer nachkommen vnd des heyligen Reichs fromben vnd besten oberzeltes alles, wie wir wohl könten vnd zu thun vermöchten, obbesagter Fürstl. Hessen Casselischer Linien auß Kayserlicher macht, vollnkommenheit, Hohheit, Würden vnd gütigkeit mit verbändtlicher Clausuln extense vnd wie solches am bestendigsten vnd Cräfftigsten geschehen könte, solte oder möchte, durch vnsere Cräfftige Kayserl. begnadigung zu stabiliren vnd zu befestigen, allergnadigst geruhen wollen, Daß wir demnach solches suchen durch vnsere Räthe reiflich examiniren vnd erwegen lassen. auch für vns selbsten erwogen vnd befunden, daß dasselbe Erbar vnd der Billigkeit, auch denen obangeregten vergleichungen, zumahln deme zu Darmstadt am vier vnd zwantzigsten Septembris nechsthin aufgerichteten von vns Kayserlich Confirmirten auch von beyden Regierenden Landgraven, sambt ihren Prælaten Ritter- vnd Landschafft schon mit leiblichen Ayden beståttigten vnd vollnzogenen accord vnd deme darauf zwischen obernenten beiden ietzo Regierenden Fürsten im Hauß Hessen verglichenen Erb vnd Landt-huldigung Aydt, Welchen die vnterthanen des Fürstenthums Hessen geschwohren, gemäß, vnd zu Conservation vnd mehrerm Aufnehmen vnd Wohlstandt des Hauses Hessen Casselischer Linien dienlich vnd nützlich, auch vns vnd dem heiligen Reich zuträglich sey, vnd darneben angesehen die trewe dienste die Sr. Ldl. Weylandt vorfordern vnserm vorfordern vnd dem heiligen Reich vielfaltig erzeigt vnd bewiesen, vnd deren Successores vnd nachkommen forters treulich leisten mögen, sollen vnd wollen, Hierumb mit wohlbedachtem muth, zeitigem Rath vnd rechten wissen obgethane bitt, nemblich das zu iederzeit nur ein eintziger Regierender Landtsfürst vnd Herr auß des Eltisten geburths Linien posterirend, in der Fürstlichen Hessen-Casselischen Lini sein vnd nach dem rechten der Erstengeburth, admittirt werden soll, bewilliget;

Bewilligen vnd verordnen auch dasselbe vor vns und vnsere Nachkommen am Reich Römischer Kayser und Könige, hiermit vnd in Crafft dieses Kayserlichen Briefs von Römischer Kayserl. macht, Vollnkommenheit, Hochheit, Würde, vnd Gütigkeit, Als solches am bestendigsten, güldigsten vnd kräfftigsten beschehen soll, kan oder mag, Derogestalt vnd also, daß nach sein Landtgrave Wilhelms zu Hessen, Alß ietzigen eintzigen Regierenden Landtsfürsten in der Fürstl. Hessen Casselischen Linien tödtlichen abgang, S. Ldl. primogenitus da Gott der allmechtige sie damit segnen würde, oder nach absterben dessen, sein des primogeniti eltister sohn, vnd nach demselben ermeltes primogeniti sohns sohn, oder wan auch von demselben keine Manleibs Lehens Erben Fürsten zu Hessen vorhanden, alsdann des primogeniti zweyter Sohn als lang des primogeniti Fürstliche Lini wehrt, Nach deren tödlichen erleschung aber, Sein Landtgraf Wilhelms des impetranten zweiter Sohn wan Gott solchen verleihen wird, vnd desselben Manleibs Lehens Erben, Vnd abermahls also fortan, auch die andere Landtgrave Wilhelms Söhne, So Gott seiner Ldl. weiter bescheren möchte, vnd ihre Manleibs Lehens Erben fort vnd fort vnd alle zeit von Landtgrave Wilhelmen dem impetranten in absteigender Linien derjenige posterirende Fürst zu Hessen, de-

me

me es nach ordnung der primogenitur gebühret, oder im Fall Sein Landtgraf Wilhelms Ldl. keine Manleib Lehens erben hinterlassen würde, alsdan dero Bruder Landtgrave Hermans zu Hessen, vnd nach dessen tödlichen hintritt sein Eltister sohn vnd Manleib Lehens Erben, vnd in Mangel derselben Sein Landtgraff Wilhelms vbrige gebrüdere Landtgraffen zu Hessen, jederzeit der elteste, vnd des Eltesten Lini Manleib Lehens Erb, zu eintziger administration vnd vnverschiedener Landts Regierung vnd Succession in allen Landt vnd Leuthen vnd allen dauon dependirenden rechten vnd Gerechtigkeiten, so Seine Landgrave Wilhelms Lbdl. ietzo haben, oder sie oder ihre nachkommen Fürsten zu Hessen künfftig vberkommen mögen, zugelassen vnd verstattet werden soll, Doch mit dieser bescheidenheit, daß solcher des juris primogeniturae Vebiger Fürst, die andere Fürsten nach billichen dingen vnd ermessung des Erstgebohrnen mit zuziehung Ritter vnd Landschafft, vnd wie es bey andern Fürstlichen Heussern im heyligen Reich, so daß recht der Ersten geburth haben, gebreuchlich ist, ablege vnd sich mit demselben abfinde, Es sollen auch gedachts Landtgrafen Wilhelm Ldl. gebrüder, So bald sie zu ihren Mündigen Jahren kommen, zu dieser obgesetzten Primogenitur vnd derselben steiff vnd vester haltung vnd handhabung sich mit einem Cörperlichen Aydt für sich vnd ihre Erben vnd nachkommen zu uerbinden schuldig seyn;

Und gebieten Hierauf allen und ieden vnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen richtern, vnd sonderlich Cammerrichtern vnd Vrtheil Sprecher vnsers Kayserlichen Cammergerichts auch allen vnsern vnd des heyligen Reichs hoff vnd andern, wie auch außträglichen vnd compromittirten Richtern vnd gerichten in- vnd ausserhalb dem Landt zu Hessen, Praelaten, Graven, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeindten vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen, in was Ehre, Würde, Standt oder Wesen die seyn, daß sie viel besagtes Landtgrave Wilhelms zu Hessen Ldl. vnd alle Landgraven Casselischer Lini, vnd alle ihre Erben, Erbs Erben vnd nachkommen für und für ahn obgemelter vnser verordnung, was derselben anhengt, nit irren noch hindern, sondern sich derselben wie obstehet gebrauchen, vnd gäntzlich darbey bleiben, vnd die vollnziehen lassen, darwieder auch mit Vrtheil nicht sprechen, oder sonsten in der ausserhalb rechtens nicht thun noch vornehmen, sondern sie nit allein vor eintzige vnzertheilte Regenten und Successorn nach recht vnd ordnung deren ersten geburth, wie oben verstanden ist, für vnd für zu ewigen zeiten halten, sondern auch sie von vnserer nachkommen am Reich vnd desselben heiligen Reichs wegen darbey handthaben, schützen vnd schirmen vnd sich deme in kein weiß noch wege wiedersetzen, alß lieb einem ieden ist, vnser, vnserer nachkommen vnd des heiligen Reichs schwere vngnade, vnd darzu bey poen fünf hundert Marck lötiges Golts, die ein ieder so feindlich hierwieder thäte, vns halb in vnser, vnserer nachkommen vnd des Reichs Cammer, und den andern halben theil dem Jenigen Fürsten zu Hessen Casselischer Lini, so hiewieder beschwehret oder belestiget würde, vnablessig zu bezalen verfallen, zu deme daß alles so obgedachter vnser Kayserlich verordnung, vnd dessen inhalt zu wieder gevrtheilet, oder sonst in oder ausserhalb rechtens gethan, vorgenommen oder gehandelt würde, Crafftloß vnd von vnwürden seyn solte, als wir auch solches durch dies vnser iterirend Kaysserlich decret nichtig erkennen vnd sprechen, decerniren vnd erklehren,

Dessen

Dessen zu vhrkund haben wir an diesem brieff vnsere Kayserl. gülde- ne Bulla daran anhencken lassen, Geben auf vnserm Königlichen Schloß zu Prag den achten Monats tag Junii nach Christi vnsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers geburth Sechzehen hundert vnd im acht vnd zwantzigsten, Vnserer reich des Römischen im Neunten, des hungarischen im zehendten vnd des Böhmischen im Aylfften Jahren,

Ferdinandt

VI.

Peter Henrich zu Stralendorff

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Arnold v. Clarstein.

Num. 4.

EXTRACTUS COPIÆ
Bescheydts fur die Frl. Heßen Darmstädthische Räthe in pto primogenituræ de dato Wien 31. Aug. 1649.

Hierauf erkleren Allerhöchstged. Ihre Kayserl. Mayt. Sich gnedigst dahin, daß weder bey dem verwilligten Kayserlichen protectorio, noch auch bereits an Sr. Fgl. de dato 20. July ausgegangenen Kayserlichen Rescripto Ihre meinung gar nicht gewesen, des Herrn Landtgraffen Johan Fgl. ichtwas wieder das Jus primogenituræ zu verhengen, sondern dieselbe lassen es nochmahls bey demselben vnd daruber ertheilten Kayserlichen confirmationen wie auch dem Instrumento pacis allerdings ungeendert verbleiben. 2c.

Num.

Num. 5.

EXTRACT

Aus dem Kayserl. Commissorio auf Chur Mayntz/ d. d. Ebersdorff den 27. Aug. 1649.

Und weilen wegen des Juris primogenituræ es bey der in dem Instrumento pacis disfals befindlichen disposition sein Verbleiben hat, daß also mehrermeldten Herrn Landgrafen Johanß Ldl. von Unsertwegen dahin erinnern und ermahnen wollen, daß Se. Lbl. wieder itztgedachtes Jus primogenituræ nichts attentire, movire oder fürnehme, damit im wiedrigen fall durch anmaßl. impugnirung deßelben Sich Se. Ld. in die in ermeltem Instrumento pacis, wie auch deren uber besagtes Jus primogenituræ ertheilten Kayserl. Confirmationen einverleibte pœnen nicht vertieffe.

Num. 6.

EXTRACT

Aus dem Memorial so des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Heßen Caßel Hochfurstl. Durchlt. unterm dato Caßel den $\frac{20}{30}$. Juny ao. 1650. an damahlig regierende Römisch Kayßerliche Majestät erlassen haben.

Also daß ich bey so gestalten sachen mich billich anders nicht versehen können noch sollen, alß daß solchem allen der gebuhr nachgelebt, und von meinen Frl. geliebten Vettern Rotenburgischen Lini darwieder nichts vorgenommen vnd attentiret, weniger, daß ich in meiner wohlerlangten Landts Fürstlichen Regierung, jure superioritatis & primogenituræ dergestalt vngütlich beeinträchtiget vnd turbiret werden solte. ꝛc.

Wan dan dieße alles solche dinge seind, denen ich länger nicht nachsehen kan, zumahl daraus, vnd weil meiner Vettern L. L. Ld. auf Ihrem proposito zu beharren entschlossen, vnd sich eußerst bemühen, Regierende Fürsten mit zu seyn, leichtlich vnd vnzweifflich vnruhe entstehen könte, dan ich mich in Meinem habenden Besitz juris superioritatis, reservatorum Regalium & primogenituræ durch in Recht erlaubte mittel zu conserviren, nicht verdacht werden kan ꝛc.

Num. 7.

EXTRACT

Allerunterthänigsten Suchens von der Frau Landgräffin Amelia Elisabeth zu Heßen Caßell Hochfürstl. Durchl. an die damahlige Röm. Kayserl. Mayt. erlassen, de dato Caßell am $\frac{1}{18}$. Augusti 1650.

Damit aber bey so beschaffenen beginnen, Ew. Kayßerl. Mayt. vnd dero Hochlöbl. Reichs Hoff Rath vor allen besorgenden sub- & obreptionibus præmuniret vnd von der Sachen beschaffenheit gründlich informiret werden möchte; Alß hab ich nicht vmbgehen können, Ew. Kayßl. Mayt. zu jetztangeregter information, keines wegs aber der obangezogenen Hochverpoenten Kayßerl. confirmation juris primogenituræ vnd dem Friedenschluß, zu wieder mich mit Hr. Landgraff Ersten zu Heßen Lbd. in einigen disputat vnd Schrifftwechßlung, vielweniger in einen proces einzulaßen mit allerunterthänigster gebuhr zu ersuchen; Ewl. Kayßerl. Mayt. geruhen Sich daraus allerunterthänigste relation erstatten zu laßen, vnd daruf Krafft obangeregter Kayßerlichen Confirmation vnd des Instrumenti pacis art. 17. §. Contra hanc transactionem &c. Herrn Landgraff Ernsten Lbd. als temere litigantem zu keinem unnöthigem beschwehrlichen vnd weitaussehenden proces zu verstatten, sondern mit Ihrem unbefugten, auch bey andern abgetheilten Fürsten im Heyl. Romischen Reich zu höchstgefährlicher consequenz, auch schädlicher Zerrüt- vnd Zergliederung der Fürstlichen familien gereichenden beginnen, suchen undt klagen, so bald ab- und zu Observirung der Compactaten vnd des darin enthaltenen juris primogenituræ vnd was demselben anhänget bey vermeydung deren in obbesagter Kayßerl. confirmation vnd dem Instrumento pacis enthaltenen straffen, ernstlich anzuweyßen, Hingegen aber meinen Frl. vielgeliebten Sohn, als nechst-künfftigen Regierenden Landts-Fürsten bey dem, bona fide & justissimo titulo erlangten Rechten der primogenitur, alleinigen Landts-Fürstl. Regierung vnd Superioritæt vnd was derselben anhänget, vnd in dessen allen langhergebrachter ruhiger possession vel quasi aus Kayßerlicher Macht allergnädigst zu schützen vnd zu handhaben ꝛc.

Num. 8.

EXTRACT

Aus der Relation von denen beyden Fürstlich Hessen-Caßelischen Abgesandten von Krossieg und Dr. Christ de dato Wien den 21/11. Augusti 1660.

Der Herr Graff Khurtz fragte Mich, Krosieg, dießen morgen, was doch eigentlich Herrn Landtgraff Ernsts Frgnd. prætendirten, worauf ich kürtzlich antwortete, Ihre Fgl. suchten die primogenitur vnd was derselben anhänget, den Verträgen, der Kayßerlichen Capitulation vnd dem Instrumento pacis zu wieder, vmbzustossen, eine neue Landestheilung zu erhalten vnd Regierender Fürst mit zu seyn 2c.

Und alß Ihro Excell. replicirten, daß Herr Landtgraff Ernst vorgebe, es were das Jus primogenituræ ein non ens undt in den Verträgen, welche ohnedas in Ihrer Kind-undt minderjährigkeit gemacht worden, nicht zu finden, So hab Ihrer Excell. ich ferner die Notturfft vnd auch dieses, daß das Instrumentum pacis, als pactum publicum durch dergleichen exceptiones juris privati nicht vmbgestossen werden könte, remonstrirt, worauff auch dieselbe selbst gesagt, die pacta publica thäten die Thür deßfalß zu, vnd wurden Ihre Kayßerl. Mayt. gegen das Instrumentum pacis nichts verhengen.

Num. 9.

EXTRACT

Aus der Relation von denen beyden Fürstlich-Hessen-Caßelischen Abgesandten von Krossieg und Dr. Christ d. d. Wien den 28. Augusti st. v. 1650.

Haben Wir so viel vernommen, daß Ihre Frgl. nachdem deroselben die difficultæt der sachen vnd daß man dem Instrumento pacis zu wieder, alhier in der primogenitur sache deroselben nichts verhengen könte oder wurde, mag repræsentiret worden seyn, sich so weit herausgelaßen vnd zu verstehen gegeben, daß es derselben eben nicht so sehr vmb eine anderwerttige Landestheilung, als vmb die Superioritæt in Ihrem Antheil Landes zuthun seye, worauf wir Gelegenheit genommen, Ihnen zu remonstriren,

striren, daß die *Superiorität* dem *juri primogenituræ* nothwendig *cohærire*, vnd denen abgetheilten Fürsten *salvo jure primogenituræ*, vermöge der Reichskundigen *Observantz*, in Ihren an statt Ihres *Apanagii* einhabenden Landen das *jus territoriale simpliciter* nicht *competiren* könte, sondern ein *inseparabel* ding were, daß auch Ewer Fgl. bey so gestalten sachen sich so wenig der *Superiorität*, als des *juris primogenituræ* begeben, oder deßwegen Sich mit Herrn Landgraff Ernsten in einig litigium einflechten laßen könten, sondern dem Instrumento pacis strictè inhærirten, vnd dahero Sich nicht versehen wolten, daß man alhier Hochgedachter Herr Landgraff Ernsts Fgl. etwas wiedriges verhengen, oder das Werck uff eine communication vnd schrifftwechselung veranlassen wurde ꝛc.

Ihre Fgl. antworteten nur mit wenigen, es wurde kein Mittell zur einigkeit gefunden werden, als daß man sich von einander separirte, undt Sie vnd Ihre Herrn Bruder, das wenige, so Sie hätten, mit allem so darzu gehörte, völlig genießen ließe, vnd also von der prætendirten Superiorität die hand gar abthäte. ꝛc.

Num. 10.

EXTRACT

Aus der Relation derer Fürstlich-Hessen-Casselischen Abgesandten von Krosieg und Dr. Christ de dato Wien den 24. Aug. / 3. Sept. 1650.

Nach vnserm letztem Schreiben vom 21ten dieses Styl. vet. haben wir den Reichs-Hoffraths Præsidenten Herrn Graffen von Oettingen gebetten, daß Herrn Landgraf Ernsts Fgl. mit Ihrem suchen gegen das im Instrumento Pacis confirmirte jus primogenituræ nicht gehöret, noch deroselben etwas, so demselben primogenitur Rechten vnd dem Friedenschluß zu wieder, verhänget werden möchte, dan Ewl. Fgl. Sich gegen den klahren inhalt des Friedenschlusses in einige weyterung oder proces nicht könten einflechten laßen ꝛc.

Gleichwohl verspühren wir so viel, daß Ihre Fgl. einem und andern beybringen, als ob es Ihro eben nicht so sehr vmb eine neue Landstheilung, als nur vmb die *Superioritet* in dero Antheil Landes zu thun seye ꝛc.

Num.

Num. 11.

EXTRACT

Aus der Relation von denen beyden Fürstlich Hessen-Casselischen Abgesandten von Krossieg undt Dr. Christ de dato Wien $\frac{4}{14}$. Septembr. anno 1660.

Inmassen dan der Herr von Gebhard, den wir vorgestern morgen visitiret, uns angezeiget; Es hetten Herrn Landgraff Ernsts Fgl. vor etzlichen tagen ihn einer visite in gnaden gewürdiget, und über drey Puncten oder gravamina &c. als

Ueber die Primogenitur, welche niemahls uff zu recht beständige weyse von denen Interessenten beliebet oder eingeführet, auch Ihrer Fürstl. Gnaden zu Nachtheil ihres angebohrnen Rechtens in Ihrer Kindheit nicht radiciret werden können, sondern als ein non Ens sub & obreptitie und zwar gegen Ihre Fgl. welche doch mit Ewl. Fgl. in keinem streit gestanden, nichtig und absurd dem Friedenschluß eingeruckt worden ꝛc.

Uff Remonstration hätten Ihre Fgl. sich so weit ergeben, daß Sie es endlich zwar bey dem Jure primogenituræ und der ietzigen Landestheilung bewenden lassen könten, wan Ihr die völlige Superioritæt in Ihren zugetheilten Landen überlassen wurde, Gestalt dan das beste mittel were, daß man sich gäntzlich separirte, und ein Jeder sein Antheil *pleno jure* zu administriren hätte.

Auf diesen discurs haben dem Herrn von Gebhardt wir mit mehrerm remonstriret, welchergestalt die *Superioritæt salvo jure primogenituræ* und ohne umbstossung der Verfassung im Sampthauß Hessen nicht könte *quittirt*, und denen abgetheilten Fürsten zugelegt werden, sondern daß solche *incommunicabel* were, auch widrigenfals mehr *inconvenientia* und zerrüttungen, als Fried und Ruhe daraus entstehen würde; Inmassen dan, umb solcher motiven willen, die Superiorität dem Regierenden Fürsten in den Verträgen reserviret worden ꝛc.

Als hierauff von obberührter sache, und sonderlich von einer Vermittelung discurriret worden, und ich obangeregte beschaffenheit, daß die Superiorität von dem Jure primogenituræ ohne dessen cassation und verletzung sich nicht trennen lasse, mit mehrerem wiederhohlet, sagte der Herr Graff Khurtz, wan gleich Ihre Kayserl. Mayt. eine Commission zur güte salva Pace (wie die Formalia lauteten) erkennen wolten, so würde doch damit nichts außgerichtet werden, besser würde es seyn, wan wir darzu von Ewl. Fgl. Vollmacht und Commission hetten ꝛc.

Gestalt dann auch der Herr Graff Nothafft hinzu thäte, man würde ja Herrn Landgraff Ernsten in einem so grossen Landte in etlich wenig Aemtern die Superiorität einräumen können; Ich antwortete aber so bald, daß wir dessen keine Vollmacht oder Instruction hetten, auch solche nicht bekommen würden, sintemahlen man in pto primogenituræ & superioritatis an Ewl. Fgl. Seiten keine commission dem Friedensschluß zu wieder, annehmen könte.

So hab ich Ihrer Excellentz dem Herrn R. Hoff-Rath Præsidenten daß die *Superiorität* dem *Juri primogenituræ* nicht allein als ein *inseparable adjunctum*, vermöge der Reichskündigen *observantz* und der Rechten *cohærire*, und ohne schmählerung und *præjuditz* des *Juris Primogenituræ* nicht verlassen werden könte, neben anderm mehr vorgestellet rc.

Num. 12.

EXTRACT

Aus der Relation des von Krosiegs und Dr. Christen d. d. Wien den 7/17. Sept. 1650. an Ihro FGnd. die Frau Landgräfin Amelia Elisabeth.

Von verschiedenen geheimbden und Reichs-Hoff-Räthen vernehmen Wir albereits in Vertrauen fast so viel, daß hochgedachte Ihro FGl. Herrn Landgraff Ernsts, die impugnation des Juris primogenituræ uff die Ihro beschehene Remonstrationen endlichen fallen lassen durfften, dafern Sie nur allein wegen der Superiorität in dero Antheil Landen einigermassen vergnüget werden möchten, Worgegen Wir an allen Orten die Nothdurfft, und zwar dieses, *Jus primogenituræ* ohne eine durchgehende *Superiorität* auch in der abgetheilten Herrn Landen zumahlen nicht bestehen und *in Vigore* erhalten werden könte, vorzustellen uns unthsten Fleisses angelegen seyn lassen.

Num. 13.

COPIA.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ewr. Kayserl. Majestät geruhen, Sich allerunterthänigst referiren zu lassen, was masen dieselbe ich in Vormundschafft Meines Freundchen Vielgeliebten Sohns, als nechstkünfftigen Regierenden Landes-Fürsten, Herrn

Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen ꝛc. gegen Sr. Lbdl. beyde Vettern, Herrn Friedrichen und Herrn Ernsten, Landgrafen zu Hessen ꝛc. wegen dero von Jhro Lbdl. Lbdl. nicht allein mit Worten sondern auch mit der That selbsten angemaseten Reichs- und Landskundigen impugnation und turbation des sowohl durch Ew. Kayserl. Majestät hochgeehrten Herrn Vattern, allerhöchstseeligsten Gedächtnus als auch den Frieden Schluß selbsten confirmirten juris primogenituræ und was demselben ratione der Landes Fürstl. Superiorität anhänget, nicht allein um ein Mandatum Pœnale sine Clausula, sondern auch pro conservanda notoria possessione um ein Decretum manutenentiæ unter andern allerunterthänigsten Fleises zu bitten und anzurufen, ohnumgänglich gemüssiget worden.

Wiewohl nun in allerunterthänigster Erwartung Ew. Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution ich mich nichts wenigers versehen können, als daß Herr Landgraff Ernsts zu Hessen Lbdl. über die schon vorhin mit eigenthätiger Aus- und Abschaffung der in unsern Samtpflichten gestandenen Garnison auf denen Häusern Rheinfels und Katz und einseitiger Besatzung und sonsten den Compactaten zuwieder verübte Attentata noch weiter zu schreiten und in via facti zu continuiren, sich gelüsten lassen würde: Wiewohl auch Jhrer Lbdl. die Niedergraffschafft Catzenellenbogen Casselischen theils, vermöge der uffgerichteten Verträge, zu ergäntzung ihrer und dero Herrn Gebrüder gebührender quartæ im Januario des verflossenen 1649. Jahrs und also in Jhrer Lbdl. ohnstreitigen Majorennitæt von meinem dazu deputirten Commissario nicht simpliciter mit aller Ober- und herrlichkeit, sondern nach Ausweisung der beyliegenden Relation, Huldigungs-Formuln und Reversen sub Num. 1. 2. 3. „ und 4. mit gewissen Reservat und ausdrücklichen Vorbehalt der alleinigen „ Landesfürstl. Regierung, Regalien und Superioritæt und davon dependiren- „ den Jurium, als des Juris Episcopalis und was demselben anhänget, Item „ der beschreib- und Erscheinung zu denen Landtägen, Lands-Ordnungen zu „ machen, Zünffte und Jahrmärckte zu vergünstigen, des Geleits, Strasen, „ Müntz, Reichs- und Land- auch Tranck- und herkommener Soldaten Steu- „ ern, Reise, Folge, Musterung und öfnung, appellation, Landzug, und in „ Summa alles anders, wie das Nahmen haben mag, und zur Lands-Fürstl. „ Hoheit gehörig und deroselben anhängig ist, eingeräumet, und sowohl die Beamten als Unterthanen mit itzterzehltem Reservat und weiter nicht, Jhrer Pflichte erlassen, und hingegen hochgedachten Herrn Landgraf Ernsts Lbdl. zur Huldigung angewiesen, und also Jhrer Lbdl. in obbemeldten Graffschafft mehr nicht, als was deroselben vermöge der Compacten gebühret, cediret Regalia und Jura Episcopalia & superioritatis territorialis aber in Meines geliebten Sohns, als des regierenden Fürsten possession behalten worden.

So hat aber obhochbemelte Herrn Landgraff Ernsts Lbdl. dessen allen unerachtet es bey dem obangedeuteten mit der Garnison vorgenommenen præjudicirlichen Eingriff und Veränderung nicht bewenden lassen, sondern vor dero Abreisen nacher Wien zu noch mehrer eigenthätiger und höchstnachtheilicher Beeinträchtigung der Meines Sohns Lbdl. reservirten und allein competirenden Lands Fürstlichen hohen Obrigkeit, denen Beamten und Unterthanen nach besag der beyliegenden Recepisse sub Num. 5. & 6. befohlen von mir keine Schreiben und Befelche anzunehmen, sondern dero heimgelassenen Gemalin und Räthen unerbrochen ufs Schloß Rheinfels zu liefern, inmasen dan

dan mit meinen an die Städte der Nieder Graffschafft Catzenelnbogen zu Erscheinung des Landtages abgelassenen Ausschreiben geschehen; desgleichen dem Superintendenten und andern geistlichen, welche doch im Kirchenwesen von Ihrer Lbdl. nicht, sondern von dem Regierenden Lands-Fürsten, deme sie auch laut beyliegenden Formul sub Num. 7. allein den Erbhuldigungs Eyd geschwohren, gantz nicht dependiren, nicht allein anmaslich uferlegt, daß sie in der Kirchen vor Ihre Lbdl. als Ihren Regierenden Lands-Fürsten öffentlich bitten müssen, sondern auch im übrigen sich vor den alleinigen Lands Fürsten und Ober-Herrn Ihres uf gewisse Maaß einhabenden Landes jactiren und ausgeben lassen, und also, so viel an Ihr ist, nichts unterlassen, was zu offenbarer Gewalt und eigenthätiger Turbation, Abbruch und Spoliation Meines geliebten Sohns bona fide & justissimo titulo erlangten und so wohl durch die vorige Kayserl. Maiestät allerglorwürdigsten Andenckens, als den Friedens Schluß confirmirten juris primogenituræ und alleiniger Lands Fürstlicher Regierung und Superioritæt, immer gereichen und vorgenommen werden kann; Allermasen dan auch offt hochbesagten Herrn Landgraff Ernsten Lbdl. heimgelassene Gemahlin und Ministri die von Mir und Herr Landgraff Georgens zu Hessen Lbdl. vor kurzer zeit zum Zollschluß nacher St. Göar abgefertigte beyde Cammerräthe bey dem vorgenommenen gewöhnlichen Zollschliessen, unerachtet doch Ihre Lbdl. vermöge der Compactaten mit den Zollsachen, als die zu den Regalien gehörig, ausser Empfahung Ihrer Gebührnus nichts zu schaffen haben, sondern deren Directorium den beyden Regierenden Fürsten, Krafft der Landes Fürstl. Superiorität und des ufgerichteten und durch den Frieden-Schluß mit Worten und Wercken confirmirten Neben-Recessus allein zuständig ist, zum höchsten turbiret, ein besonderes Schloß, neben der Regierender Fürsten Schlösser an den Zollkasten hängen lassen, die Zollbediente aufs Schloß Rheinfels erfordert, und Ihnen verbothen, weder Geld oder Zollzeichen, bis es Ihnen von Herrn Landgraff Ernsts Lbdl. Kellnern des Orts erlaubt würde, den obbesagten beyden Cammerräthen folgen zu lassen, desgleichen sich des Directorii und Abhörung der Zollrechnungen mit angemaset, auch den verordneten Cammerräthen nicht gestatten wollen, die Zollbediente für sich zu beschreiben, sondern Herr Landgraff Ernstens Lbdl. oder die Ihrige darum zu requiriren, nicht weniger auch Meinen und Meines geliebten Sohns Cammerrath, weil derselbe uf Meinen Befehl den Commendanten und Besatzung uf Rheinfels, kraft des letzten Abschieds, in gesamte pflicht nehmen wollen, mit ansetzung einer vermeinten Strafe, von 200. Goldfl. bedrohet, und sonsten der alleinigen Lands Fürstl. Regierung und Superioritæt zum höchsten præjudicirliche Decreta und Rescripta ausgelassen; gestalt solches alles aus dem beygelegten Extract Relationis und denen Abschrifften berührter angemaßten Decreten und Rescripten sub Num. 8. 9. 10. und 11. mit mehrerem zu befinden.

Wann nun Allergnädigster Kayser und Herr obangeregte Attentata der Kayserl. Confirmation de ao. 1628. und dem Friedenschluß gerade zuwiederlaufen, und bey vermeidung hoher pœnen verbothen sind; Als thue Ich die verwürckte pœen hiermit per expressum reserviren, und anjetzo Meine vorige Supplication pro Mandato pœnali S. C. anhero repetiren, mit nochmahliger unterthänigsten Bitte, Ew. Kayserl. Mayt. geruhen, in allergnädigster erwegung, daß gleichwohl solche eigenthätige proceduren und turbationes in allen Rechten verbothen, auch also gethan, daß daraus, wo-

wofern denselben durch Ew. Kayserl. Majestät mit gehörigem Ernst nicht begegnet wird, grose weiterung, Gefahr und Unruhe unausbleiblich erfolgen wird, sintemahlen Meines Sohn Lbd. nach ehest angetrettener Fürstl. Regierung, solcher eigen- und gewaltthätig- auch zu Ihrer Lbd. grösten Schimpf und præjudiz gereichenden Zunöthigungen und attentaten nicht einen Tag länger zusehen kann, sondern in Ihrer langhergebrachten possession des juris primogenituræ, auch der alleinigen Landes-Fürstl. Regierung und Superioritæt Sich nothwendig durch in Recht- und den Reichs-Constitutionen erlaubte Mittel zu mainteniren gemüssiget wird, das gebethene Mandatum pœnale sine Clausula ohne fernern Uffschub zu decerniren, gestalt Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstes Kayßerl. Amt, Ich hierüber pro administratione Justitiæ omni meliori modo, quo fieri potest aut debet, nochmahls in allerunterthänigster devotion imploriret haben will.

Datum Cassel 17/27. Septembr. ao. 1650.

Amalia Elisabeth.

Mit Vorbehalt aller fernern Nothdurfft.

Num. 14.

EXTRACT

Vortrags, welchen die Herren Abgesandten der von Krosieg vnd Dr. Christ den 23. Septembr. 1650. bey Ihrer Kayßerl. Mayt. zu Ebersdorff allerunterthänigst abgeleget.

So haben Ihre F. Fggl. doch schmertzlich erfahren mußen, daß hochermelter beyder Fürsten eyfer vnd bemuhung zu Zerrüttung des im Fürstlichen Hauß Hessen nun bey die dreyßig Jahr gestandenen Juris primogenituræ, vnd zu aufhebung dessen, was davon dependiret, täglich zunimbt, vnd Herrn Landg. Ernsts Fgl. Sich eußerst bearbeitten, bey Ewl. Kayßerl. Mayt. es dahin zu richten- und zu vermitteln, daß aufs wenigste die Superioritæt ihnen den abgetheilten Fursten Rotenbergischer Linien in dem ihnen zugelegten Vierten Theil des Fürstenthumbs möchte eingeräumet, vnd Sie als Regierende Fürsten agnosciret vnd gehalten werden; dieweil aber sothane *prætendirte Superiorität* sich von dem *jure primogenituræ* gantz nicht trennen noch absondern, sich auch gar nicht *practiciren* lassen will, dißfalls uber dasjenige, was schon beschehen, vnd in den aufgerichteten Verträgen, (worauff auch diejenige, so dem Friedenschluß, als weren sie würcklich darin enthalten, einverleibet seind, sich mit beziehen) befindlich ist, an

 seiten

seiten des regierenden Fürsten weyter zu gehen ꝛc. Sintemahlen Unsere Gl. Fürstin vnd Frau vnd Gl. Fürst vnd Herr einmahl für alles allerunterthänigst für Ewl. Kayßerl. Mayt. Sich erkleren, und mit behörenden Respect heraus sagen mußen, daß von sothanen Friedenschluß, dem jure primogenituræ vnd daran klebenden Superioritæt vnd denen illo intuitu aufgerichteten pactis sie nicht abzuweichen vermögen, sondern mit allerunterthänigster confidenz zu Ewl. Kayßerl. Mayt. starcken beschirmung sich an dieselbe allerdings halten vnd dabey beruhen werden ꝛc. Anjetzo aber sothanes confirmirtes Jus primogenituræ aufs allerkräfftigste durch den Friedenschluß wieder erneüert, vnd in denselbigen in specie versehen worden ist, daß gegen dessen inhalt vnd was darinnen statuiret, keine Commissiones gelten noch verfangen, oder fürgenommen werden sollen, Herrn Landtgraff Ernsten vnd dessen Herrn Bruders Fgl. auch nunmehr gegen den klaren inhalt besagtes Friedenschlusses weder alhier an Ewl. Kayserl. Mayt. Hoff noch sonsten anderswo keine actio competiren kan; Alß lebet Unsere Gnedige Herrschafft der unterthänigsten ungezweiffelten Zuversicht, Ew. Kayserl. Mayt werden mit sothaner Commission Ihre F. Fggl. wieder den Friedenschluß nicht beschwehren, sintemahlen dadurch doch nichts gerichtet „ sondern Ihre FFggl. gezwungen seyn wurden, gegen solche vermöge des Friedenschlußes, doch mit allem behörenden Respect vnd gehorsamb, zu excipiren, Ewl. Kayserl. Mayt. auch sich allergnädigst erinnern werden, wie Sie Herrn Landgraff Georgen zu Hessen Darmstadt Fgl. bey dergleichen nunmehr hingelegten streytigkeit, durch eine absonderlich Käyßerliche Declaration, daß nemlich das Jus primogenituræ allerdings in salvo bleiben solte, allergnädigst gesichert, auch dazumahl die Commission Chur Maynß mit diesem ausdrücklichen Reservato vnd zwar sub pœna infractæ pacis allergnädigst eingerichtet haben. ꝛc.

Num. 15.

EXTRACT

Aus dem Postscripto von denen beeden Fürstlich-Hessen-Caßelischen Abgesandten von Kroſſieg und Dr. Christ d. d. Wien den $\frac{2}{12}$. Octocris 1650.

Die sachen sind diesen morgen im Reichs-Hoff-Rath einmüthig dergestalt decidiret worden 1. Daß Herrn Landgraff Ernsten in pto Juris primogenituræ keine Actio competire, sondern Ihre Frl. Gnd. dißfalß à Limine Judicii zu repelliren, und es allerdings bey dem Instrumento Pacis zu laßen seye; Und ob wohl etliche vermeynet, es könte die sache durch eine Commission zur gute beygeleget werden, vnd zu diesem behueff das præjudicium Herrn Landgraff Johans contra Herrn Landgraff Georgen angezogen; So hetten sich doch dieselbe endlich den andern conformirt, also daß es bey obigem schluß verblieben; Jedoch mit dem Anhang, im fall Herr Landgraff

Ernst

Ernst in andern dingen vnd extra Jus primogenituræ Sich zu beklagen hette, daß die adimpletio pactorum von Heßen-Cassel noch nicht allerdings geschehen seye, daß Ihre Fr. Gnl. solches förmlich zu suchen macht haben solle.
2. Die gebettene confirmation Juris primogenituræ seye zu ertheilen. Undt
3. Das gesuchte Mandatum pœnale sine clausula bey so bewandten attentaten erkandt ꝛc.

Num. 16.

EXTRACT

Aus dem Allerunterthänigsten Memorial, welches die beyden Fürstlich Hessen-Caßelische Abgeordnete von Kroffieg und Dr. Christ unterm dato Wien den 29. Novembris 1650. in der Heßen Caßelischen Primogenitur-Sache zur Declaration an Ihrer Röm. Kayßerl. Mayt. ubergeben haben.

Indeme Hr. Landtgraff Wilhelms zu Hessen Frl. Gnd. also in die harre den gegenseitigen eigenthätigen turbationen mit bißheriger übergroßen Gedult nicht länger zusehen, noch sich dadurch de facto aus dero Reichskundigen Rechtmeßigen possession heben laßen können, sondern vielmehr Sich darin durch in Recht- und den Reichssatzungen versehene und herkommene mittel ufs beste zu manuteniren entschlossen seind, bevorab da diese primogenitur-Sache in dem Reichsfrieden-Schluß dergestalt unumbstößlich begründet und bestättiget ist, daß dawieder einiger prætext, exception, modification und behelff, der habe gleich Nahmen wie er wolle, und man wende, lege und trähe gleich das werck wie man wolle, sine publico gravamine nicht statt haben noch admittiret werden kann. Alß läßet Ewer Kayserl. Mayt. Hochbemelter Unser Gl. Furst und Herr, Herr Landtgraff Wilhelm zu Hessen ꝛc. allerunterthänigst ersuchen und bitten, Ewl. Kayßerl. Mayt. geruhen Seiner Fgl. allergnädigster Kayser und Herr zu seyn und zu verbleiben, und in allergnädigster erwegung obiger klaren beschaffenheit zu abschneidung alles fernern Unwesens und anderer böser Nachfolge, disputation und contravention des Reichs Frieden Schlusses, deren sich auch andere uf solche weiße unterfangen dörfften, ohne fernere verweylung und einigen Neben-Respect in dieser sonnenklaren sach, die so offt allerunterthänigst gebettene Kayßerliche allergerechteste Declaration zu ertheilen, undt dadurch Herrn Landgraff Ernsten zu Hessen Fgl. gebettenermassen allerdings ab- und zu Ruhe anzuweisen ꝛc.

Num.

Num. 17.

EXTRACT

Aus der Relation derer beyden Fürstlich Hessen-Casselischen Abgesandten von Krosieg und Dr. Christ de dato Wien den $\frac{4}{14}$. Decembris ao. 1650.

Was nun die eigentliche Ursache, daß uf diese 3. tägige Relation keine Resolution gefallen, können wir zwar noch nicht eigentlich penetriren, Wir lassen uns aber aus einiger Nachricht bedüncken, es rühre der Verzug und die difficultät dahero, daß wiedrige Vota, welche Ihre Kayserl. Majestät irr und zweyfelhaft gemacht, geführet worden; Inmassen wir dan vorgestern stracks nach der ersten Session wahrgenommen daß der Reichs-Hoffrath Herr Graff Nothafft, der von Anfang uf Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. partes inclinirt, und unerachtet er bey dem völligen referiren und votiren im Reichs-Hoffrath nicht alhier zur stett, sondern fast 2. Monath lang verreiset gewesen, und ererst nach dem im Reichs-Hoffrath gemachten Concluso wiederkommen, und dahero von denen im Reichs-Hoffrath immittelst vorgelauffenen dingen vnd eingebrachten Schrifften keine gnugsame Wissenschafft haben können, vor seinem Abreysen ein verschlossen Votum hinterlassen, und in demselben eine Commission zur güte gerathen, vielleicht uff Hochgedachtes Herrn Landgraff Ernsten Fürstl. Gnd. begehren durch des Herrn Reichs-Hoffraths Præsidenten beforderung mit in den Geheimbden Rath zu der Relation gezogen worden, darab wir dan leichtlich schliessen können, daß man durch anhörung dieses Mannes particularis voti des Reichs Hoffraths voto unanimi einen stoß zu geben, und dadurch zu der lengst intendirten Commission desto füglicher zu gelangen gedencke, derowegen wir dan so bald uf mittel, wie diesem beginnen vorzubauen, bedacht gewesen, und ich Krosieg noch vorgestern abend den Herrn von Gebhard besucht, und ihme angezeigt, welchergestalt Uns befrembdsamlich vorkäme, daß man den Herrn Graffen Nothafft, der doch bey der Relation nicht gewesen, noch von den Sachen gnugsame Wissenschafft hätte, anjetzo in den Geheimbden Rath zu der Sache genommen, und dessen Votum particulare gegen des gantzen Reichs-Hoffraths schluß und Gutachten attendiren, und nun ererst dem Reichs-Hoffraths voto, welches Uns unverborgen wäre, zu wieder, Ewl. Fürstl. Gnd. mit einiger Commission graviren wolte: Es wäre je der Kayserlichen Capitulation so wohl als der Reichs-Hoffraths-Ordnung gemäß, daß dasjenige, so im Reichs-Hoffrath in puncto justitiæ cum causæ cognitione geschlossen worden, im Geheimbden Rath nicht geendert werden solte, so könte auch in pto Juris primogenituræ obstante Instrumento pacis keine Commissio statt haben, deßwegen ich ihn den Herrn von Gebhard ersucht haben wolte, diese und mehr andere Umbstände seinem valor nach im Geheimbden Rath zu remonstriren, und es dahin zu dirigiren, daß es bey des Reichs-Hoffraths Concluso verbleiben, und Ew. Fürstl. Gnad. nicht necessitirt werden möchten, sich über dieses procedere

öffentlich

öffentlich zu beschwehren worauf sich der Herr von Gebhard kürtzlich vernehmen liesse, es hätte zwar denselben morgen die sache in Geheimbden Rath aliam faciem bekommen wollen, aber wir solten ohne sorge seyn, Ihre Kayserliche Majestät würden gegen den Friedenschluß nichts verhängen; Er hette bey dieser sache bishero sich nach den Verträgen, nach der Billigkeit und der Vernunfft, und nach den Friedenschluß gerichtet, welchen principiis er nochmahls inhaeriren und sein im Reichs-Hoffrath geführtes Votum nicht endern würde 2c.

Num. 18.

EXTRACT

Aus der Relation derer beyden Fürstlich-Hessen-Casselischen Abgesandten von Krosieg und Dr. Christ de dato Wien den $\frac{11}{21}$ Decembris anno 1650.

Ist Uns wieder alle hoffnung und zuversicht den $\frac{9}{19}$ dieses umb 12. Uhre vom Geheimbden Secretario Schötern das sub Nr. 1. beykommende Kayserliche Conclusum zugeschickt worden. Weilen nun das Reichs-Hoff-Raths Conclusum gantz beyseit gesetzt, und uf etlicher wenigen Räthe, darunter der Reichs Hoff-Raths Præsident der vornehmbste, einrathen eine Commission salvâ pace resolvirt worden, auch die Wort salvâ pace gar zu general und ambigui sensus seind, wie sich dan Herrn Landtgraff Ernsts Frl. Gnaden bedüncken laßen, daß Sie das Jus primogenituræ wohl salvâ pace impugniren konten; So haben wir Uns noch selbigen tag zu dem Herrn Graffen Khurtzen verfügt, und Unß gegen solche unverhoffte Resolution beschweret: Es hat sich aber derselbe sehr entschuldiget, daß er zu solcher Resolution nicht gerathen noch geholffen hette, und möchte Er wunschen, daß dieselbe anders und nach seinem Gutachten ausgeschlagen were; Er hette an seinem Ort gerathen, wie er es gegen Ihre Kayserl Mayt. und das gantze Reich verantworten könte, und müste das übrige, und daß Ihre Mayt. sich dergestalt resolvirt, dahin gestelt seyn lassen; Doch würden ihre Kayßerl. Mayt durch die Worte salvâ pace nichts anders, als daß das Jus primogenituræ salvum seyn und verbleiben solte, meynen, und auch die Herrn Commissarii solche Wort also verstehen und ausdeuten, es stünde aber Uns frey und bevor, Ihre Mayt. hierunter die Nothturfft und beschwehrung ferner vorzubringen, zu dem ende wir dan auf etlicher guten Confidenten gutbefinden, ein gewißes Memoriale, welches bey künfftiger Post folgen soll, verfertiget: Wir haben aber heute wegen der feyer keine audienz erlangen können, sondern seind uf morgen vertröstet: Immittelst haben auch Herrn Landgraff Ernsts Fgl. wie mich Krosieg der Herr Obriste-Cämmerer heute berichtet, diesen morgen ein Memoriale übergeben und audienz gebetten, ob und was nun Ihre Fgl. dabey suchen? und ob ihre Fgl. mit der Kayßerl. Resolution allerdings content seyen? ist Unß noch zur Zeit verborgen.

Num. 19.

CONCLUSUM

In Causa Hessen-Cassel contra Hessen-Cassel den 17. Decembris anno 1650.

Nachdem Ihre Kayserl. Mayt. lieber sehen wolten, daß unter so nahen Blutsverwandten gutes Vernehmen gestiftet, als mehrere Verbitterung der Gemüther verursacht würde: Als resolvirten Sie sich allergnädigst dahin, ut fiat Commissio salva tamen pace, pro amicabili compositione, absonderlich weiln Herr Landgraff Ernst sich anerbietet, solche schiedliche mittel vorzuschlagen, die verhoffentlich Herr Landgraff Wilhelm nicht ausschlagen werden; Et moneatur Dominus Landgravius Ernestus, ut abstineat von allen Thätlichkeiten, & siquid innovaverit, redintegret. Zu Kayßerlichen Commissarien aber sollen Herr Churfürst zu Mainz und Herr Herzog zu Würtenberg verordnet werden.

Num. 20.

COPIA

Handschreibens an Ihro Kayserl. Majestät von Herrn Landgraff Ernst d. d. 3. Febr. 1652

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster ohnüberwindlichster Römischer Kayser.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ewl. Kayserl. Majestät thue ich allerunterthänigst hiemit einige gedruckte Exemplar von Controversien oberschicken, und werde innerhalb wenig tagen, noch mehrere (so bald als Sie nur verfertigt werden können) nachfolgen lassen, zumahl Ew. Kayserl. Majestät höchstrühmlichster eiffer zu der Catholischen warheit fortpflantzung mihr oberflüßig genug bewust ist, und dahero in solcher gewissen Zuversicht mich dieser Künheit unternommen, die negstfolgende werden sein, ein handschreiben ahn Calixtum, eine ausführlichere Antwort vor Crocium zu Cassel, ein Cibus quadragesimalis vor zwei Calvinische Wesselische Predicanten, und dan hernach die motiven Meiner Conversion; Gestern habe Ich und Meine Fr. Gemahlin zum allerersten mahl (dem höchsten Gott sey ewiges Lob und danck davor gesagt) uns theilhafftig gemachet der Allerheiligsten Communion in der Hr. P.P. Capuciner Kirchen allhier, und also den köstlichen schaz der gnaden Gottes genossen, welcher ausser der Einen Allein Heiligen Catholischen Apostolischen Römischen Kirchen sonsten nicht zu finden ist, habe Ew. Kayß. Maj. als solchem Gottseeligen und umb die Ehre Gottes eiffrig

eiffrig brennenden Potentaten auß trewester allerunterthänigsten devotion vnd hertzlich inniglichen erfrewung ein solches nicht verhalten, sondern deroselben Allerondertheniqsten darvon parte geben, vnd mich vnd die meinige zu dero Kayßerlichen hulden Allergehorsambst empfehlen wollen, sonderlich zu jetziger vor mich, und die meinige höchstgefährlichen Zeit, da eben wegen Meiner Resolution zu der vhralten Catholischen Kirchen wiederum getretten zu sein, Mein Gegentheil, vnd die Ihrige occasion nehmen mich vberall verhast zu machen, vnd alles miteinander sehr gefährlich zu intriciren suchen, ja daß Sie nicht allein ahn Ew. Kayserl. Maj. Hoff und gleichsamb in ihrer præsenz sondern sich auch sonsten dieser endts nicht schewen, nicht allein mit gewalt mich zu vberziehen dräwen, sondern auch wie ich glaubhaffte nachricht erlanget wohl gar mit einem gewalthätigen dessein Auf Meine Residenz im Werck solten seyn begriffen gewesen, ohnerachtet Ich Ihnen nicht die geringste Vrsach zu dergleichen gegeben, vnd ja nicht Sie, sondern ich mich (wie der höchste Gott weis) billig vber Ihre procedur, vnd grosse ohnleidentliche bedrangung zu beschwehren habe: Ew. Kayserl. Maj. werden dero hocherleuchten Kayserl. Verstandt nach ohngezweiffelt, den Casselischen Gesandten solches beginnen verweisen, vnd ja dergleichen, das Reich wieder in Vnruhe zu bringen ahngesehene dinge nicht nachsehen lassen, Auch nicht zugeben, daß Ich Ew. Kayserl. Maj. vnd dero durchleuchtigsten Hauß devovirter Knecht in Meiner vnschuldt dergestaldt nicht möge gefehrdet werden, vnd darumb daß ich Catholisch, vnd Ew. Kayserl. Maj. recht devovirter Knecht worden, nicht verstalten von meinem ohnerkentlichen Gegentheil, ausser gäntzlichen postur vollents gesezet zu werden, Mich vnd die Meinige zum höchsten schimpf vnd ohnerwindlichen schaden deswegen gebracht zu sehen. Deswegen negst Gott zu Ew. Kayserl. Majest. ich desfals billig meine Zuflucht nehme vnd vor Ew. Kayserl. Maj. niederfallendt Allervnterthenigst bitte Ew. Kayserl. Maj. wollen nicht allein (woferne die Casselische Räthe Meinen Jungen Herrn Vettern zu solchen hochschädtlichen extremis ferners bereden solten) solchen weitaussehenden handel bei zeiten vorkommen, vnd Ew. Kayserl. Majest. schwehre vnausbleibliche straff zu verstehen geben, Sondern auch nicht zugeben, daß des von Crosecks impetuosen appetit nach, Meine gerechte sache in Ew. Kayserl. Maj. hochlöblichsten Reichs Hoffrath einiges præjudiz leide, zumahl er derjenige allein ist, so von Wien aus nach Cassel schreibet, alles regieret vnd hinderet, daß zu keinen gütlichen wegen incliniret wird, sondern alles wie sie es gerne hätten, durchgetrieben haben wollen, nur darmit der von Croseck, nicht unverrichteter sachen von Wien (da er sich par reputation in dieses werck nun so lange vnd hart engagiret) abziehen dürffte, Von dem höchsten Gott bitte Ich daß Er Ew. Kayserl. Maj. bey langwieriger gesundheit vnd allen Kayserl. wohlergehen fristen, vnd mich den tag erleben lassen wolle mich zu erzeigen.

Cöln d. 3. Febr. Anno 1652.

Ew. Kayßerl. Majestät

Ahn
die Röm. Kayßerl. Majest.

Allerunterthänigster gehorsamster
Knecht
Ernst Landgraff zu Hessen ꝛc.

Num.

Num. 21.

Der Römisch Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ist von dem allhie anwesenden Fürstl. Hessen Casselischen abgeordneten Wilhelm von Grosfegg, mit Vorzeigung beygesetzten Abdrucks gehorsamist vorkommen, wasmasen deroselben Reichs Hoffrath Herr Johann Henrich Nothaft Freyherr sich unterstanden, den in diesem lauffenden Sechszehenhundert zwey und funfzigsten Jahrs zu Druck abgegebenen und also intitulirten Kurtzgegründeter Bericht derer Beschwerungen und Ansprüche, welche Herrn Friederichs und Herrn Ernst gebrüdere Landgrafen zu Hessen und Fürsten zu Hersfeld Fürstl. Gn. Gnd. gegen Dero Vetters Herrn Wilhelms Landgravens zu Hessen und Fürsten zu Hersfeld Fürstl. Gnaden haben ausgehen lassen, zu revidiren, und von eigner hand zucorrigiren

Es haben diesem allen nach J. Kayserl. Maj. gnädigst und gemessen anbefohlen, besagten Freyherrn von Nothhaften hiermit anzuzeigen, daß Deroselben er seine schrifftliche Verantwortung mit wieder Zurückgebung dieses Abdrucks, innerhalb den nechsten 3. Tagen einliefern solte, und zwar in specie, ob er sich zu dieser dem Abdruck fürgesetzter correction bekenne oder nit? fürs andere: ob er diesem also intitulirten Kurtzgegründeter Bericht ꝛc. nicht wohl also gar selbst gemacht, oder an die Hand gegeben? Und dann drittens, ob auch dem also, wie Jhro Kayserl. Maj. vorkommt, daß die von Herrn Landgraf Ernstens Fürstl. Gnd. Jhme zugeschickte unter dem an ihme lautenden convert einverleibte unterschiedene Schreiben, dem Fürstl. Hessen-Casselischen Procuratori Henrich Steyger und sonsten zugestellt und distribuiret worden? damit Sie diesfalls der Sachen befindenden Beschaffenheit nach weitere Verfügung thun mögen.

per Imperatorem 20 Aprilis anno 1652.

Vt. F. Khurtz

Wilhelm Schröder.

Num. 22.

Vortrag

welchen die Fürstliche Hessen-Casselische Abgesandten den 5/15 May 1651. bey der Römischen Kayserl. Majestät vor und angebracht.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Demnach, jedoch sondern allen Zweifel gegen Ew. Keyßerl. Maj. allergnädigsten willen und meynung sowohl, als gegen alles recht und billigkeit sonderlich zu mercklichen abbruch des so theuer erworbenen und bestättigten

stätigten friedens, wie biß annoch mit der nach so langer gehabter gedult erwarteten expedition nicht allein aufgehalten, sondern auch sothane sachen, welche in wenig tagen zu erörtern gestanden, in Ew. Keyßrl. Majest. Reichs Hof Rath mit fleiß verzögert, ja auch nicht einmahl diejenige, so Ew Keyß. Maj. gleich Sie mit dem privilegio veniæ ætatis für etlichen vielen Monathen allergnädigst gethan, und wie für sothane Keyßrl. hohe gnade im nahmen Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Ew. Keyßrl. Maj. nochmahls allerdemüthigsten danck sagen, allbereits würcklich resolvirt haben, fürgenommen, und wir also wider allen gebrauch und herkommen von einer zeit zu der andern nicht allein herumb geführet, sondern auch nicht einmahl für denjenigen, so der justiz und dem Reichs Hof Rath fürstehen soll, admittirt werden, Und aber dießer alzulangwierige Verzug, sonderlich in einer sonnenklaren und in dem friedensschluß unwiedersprechlich gegründete zu suchen, Unserm gn. Fürsten und Herrn alzu unerträglicher beschwerde und nachtheil gereichet, wie auch Ew. Kayß. Maj. also gerecht, gnädigst und rühmlich gesinnet wißen, daß sie solchem im Römischen Reich nicht viel erhörten procedere ferners nachzusehen nicht werden gemeynet sein, Alß haben von wegen Unsers gnädl. Fürsten und Herrn wir abermahl die Kühnheil nehmen müßen, in diesen angustiis, und da gegen Sr. Fürstl. Gn. dem gantzen Römischen Reich kundbares und im Friedensschluß beståttigtes befugniß eine passion der andern die hand bietet, zu Ew. Keyß. Maj. algerechten und mildesten Kayßrl. gemüth Unsere euserste zuflucht zu nehmen. und dieselbige allergehorsambst zu bitten, alles ernsts zu befehlen, daß dem werck dermahleins im Reichs Hof Rath ein ende gemachet, und Ew. Keyß. Maj. allergnädigst erfordertes gutachten, ob die worte salva pace auf das Jus Primogenituræ zu erleutern oder nicht, worin cardo rei einzig und allein bestehet, dermahleins denselbigen zu dero allergnädigsten ferneren resolution und decision allerunterthänigst eingehändigt werde, da wir dan gar nicht zweiffeln, Ew. Keyß. Maj. werden Dero hocherleuchteten Keyßerl. Verstand und Dero beywohnenden gerechtigkeit nach, auf die wahre beschaffenheit der sachen, und wie wir solche in facto unstreitig dargethan, und ferner auf alle Ew. Keyßrl. Majest. etwan ungleich beygebrachte dubia zu justificiren allerunterthänigst bereit und erbietig seyn, allergnädigste reflexion nehmen, die wahrheit von den erfindungen wohl zu unterscheiden wissen, Und Sich also gegen unßern gnädigen Fürsten und Herrn, als Sr. Fürstl Gnaden allergnädigster Keyser undt Herr, und ein summus executor pacis allergnädigst erweissen, und zwar zweiffeln Sr. F. Gnaden gar nicht, daß Ew. Keyß. Maj. mit den Worten salva pace, wie dan Dero Keyßerl. zur Commission ausgelaßenes Rescriptum solches noch mit mehrerm außweißet, das Jus primogenituræ, als einen von den fürnehmsten und ausdrücklichsten Articuln des gantzen Instrumenti pacis, und in specie der Heßischen sachen verstanden, allein dieweil biß auf die heutige stunde Herr Landgraf Ernst solches impugnirt, und selbigen articul und das Jus Primogenituræ in andern Verstand zu ziehen sich unterstehet; So werden verhoffentlich Ew. Keyßerl Maj kein bedencken tragen, dasjenige, was Sie dem Friedensschluß gemäß in dero Keyserl. gemüth erkennet und geurtheilet, dießen streit zu enden, ebenermaßen nahmhafft zu machen, zumahlen da Ew. Kayßerl. Maj. allergnädigst geruhet, Dero Keyßerlich monitorium dahin zu ertheilen, daß Herr Landgraf Ernst alles dem Friedensschluß und den pactis gemäß redintegriren solle, welchem Keyßerl. befehl aber S. Fürstl. Gn. biß anhero die geringste folge nicht geleistet, sondern für

wie nach mit denen attentatis unter der vermeinten sicherheit des expracti- cirten Kayßerl. Protectorii fortfahren. Ew. Keyserl. Majest. haben auch in dem allergnädigst gewilligten Privilegio veniæ ætatis, und welches Unserm gnädigen Fürsten und Herrn nunmehr erst, und da es doch für dießen der Reichs Hof Rath also gegen Ew. Keyßerl. Maj. durchgehends gut befunden, hinterhalten werden wil, das jus primogeniturae so viel als confirmiret, ingleichen in dem privilegio de non appellando, welches allbereits von Ew. Keyß. Maj. allergnädigst subscribiret und besiegelt worden ist, Unsern Gn. Fürsten und Herrn in unterschiedenen passibus & locis mit dem nahmen des Regierenden Fürsten in der Fürstl. Casselischen Linie gewürdiget, wie kan dan nun eine dazumahl bey Hn. Landgraf Ernsts anweßen nach ausführlicher reiffer erwegung aller seiner Fürstl. Gn. eingewandten prætensionen und protestationen concludirtes, und von Ew. Keyß. Maj. ratificirtes werck, sonderlich da die Verträge sich klar und richtig befinden, und der ausdrückliche Buchstabe des friedens dißfalß vorhanden ist, disputirt oder in zweifel gezogen werden? Wie wir dan der gewißen und allerunterthänigsten zuversicht leben, es werden Ew. Keyß. Maj. Sich durch wenige, so das Instrumentum Pacis und die so hoch verpönte Primogenitur zu obscuriren gedencken, nicht irr machen laßen, sondern alle umbstände und das unwiederlegliche factum an sich selbst, so alle diese exceptiones sowohl als der friedensschluß selbst zu boden schlägt, in Keyßerl. gnade erwegen. Und dieweil Unser gnädiger Fürst und Herr wahrgenommen, daß etliche an sich nichts erwinden laßen, Ew. Kayserl. Maj Kayserlich gemüth zu præoccupiren, Alß haben S. Fürstl. Gn. auch umb so viel mehr die nothdurfft zu seyn ermeßen, bey dieser der sachen bewantnüß, anderer Könige, Chur und Fürsten gutachtens und unterthänigsten intercession, alß denen sie selbige mit allen umbständen bekant gemacht, zu bedienen, und dadurch Ew. Keyßerl. Maj. umb so viel mehr zu der in aller billichkeit bestehenden und nothwendig gesuchten Kayserl. Declaration allerunterthänigst zu disponiren, wie wir dan hiermit Ew. Kayßerl. Maj. ein schreiben von Königl. Maj. in Dennemarck, von Chur Bayern und Chur Pfaltz über diejenige, so wir von Chur Brandenburg und Sachßen Altenburg allerunterthänigst eingeliefert, in tieffster demuth überreichen, mit nochmahls angehenckter allerunterthänigster flehentlicher bitte, Ew. Keyß. Maj. wollen uns zu gewüriger allergnädigster schleuniger expedition nach so lange warten und ausgestandenen widerwärtigkeit allergnädigst verhelffen, Unsern Gn. Fürsten und Herrn, welches Fürstl. Gn. nichts mehreres ambiren und verlangen, alß Ew. Keyß. Maj. zu gefallen, zu gehorsamen und zu dienen, länger nicht dergestalt graviren, sondern wie Ew. Keyß. Maj. in allen andern fällen rühmlichst erwiesen, die friedens execution mehr als andere herfürgesuchte irrige meynungen, und welche gegen ein pactum publicum absque gravamine publico nicht bestehen können, allergnädigst bey sich gelten laßen, Unßer Gnädiger Fürst und Herr verbleibet für dieße erwartende Keyßerl. Gnade Ew. Keyß. Maj. mit allerunterthänigster devotion treulich und gehorsambst verbunden, und wir befehlen Uns zu Dero Keyßerl. hohen Gnaden in allertiefster Veneration und Demuth.

Num.

Num 23.

EXTRACT

Aus der Copia der Fürstlich-Hessen-Casselischen Abgesandten vor Jhro Kayserlichen Majestät abgelegten Proposition de d. $\frac{15}{25}$. Junii 1651.

Als haben Sr. Fürstl. Gn. vor nöthig ermessen, was es mit sothanen von Hrn. Landgr.. Ernsten ausgesprengten gütlichen Handlung für eine wahre Beschaffenheit hat, Ew. Kayserl. Maj. selbst in Schrifften allerunterthänigst zu erkennen zu geben, woraus dan Ew. Kayserl. Maj. in Kayserl. Gnaden ersehen und abnehmen werden, wie willfährig sich Unser Gn. Fürst und Herr, und solches eintzig und allein aus blossen respect gegen Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst verspührte intention, zur güte erzeiget, wie hingegen aber solche zumahl nicht verfangen mögen, noch Sr. Fürstl. Gn. sich zu einiger gütlichen Handlung verstehen könne noch werden, es seye dan das Jus Primogenituræ ausser streit gesetzet, welches dan mit grund undt bestandt anderer gestalt nicht, als durch Ew. Kayserl. Maj. allergnädigste aussprache geschehen wird, sintemahlen und da gleich, worzu doch ganz keine apparentz vorhanden, man es anizo mit Herrn Landgrafen Ernsten einig werden solte, Sr. Fürstl. Gn. Kinder und Successores eben die prætensiones und streitigkeiten, so Hr. Landgr. Ernst anizo führet, als daß Jhnen Jhr Herr Vatter nichts vergeben können, herfür suchen, und das Fürstl. Hauß aufs neue turbiren möchte.„

(Ew. Kayserl. Maj.) aus diesen und andern umständen um so vielmehr allergnädigst geruhen werden, die Kayserl. Declaration zu ertheilen und erstlich zu verbieten, daß Hr. Landgr. Ernsts Agenten mit ihren Klagen und Objectionibus nicht gehöret, unser Gn. Fürst und Herr durch längeren uffenthalt nicht mehr graviret, so dan die sache zur endschaft dermahleins gebracht werde, in reyfer erwegung, daß dafern das Jus Primogenituræ nicht fest und unverrückt bleiben solte, nothwendig auch der jüngst getroffene Marpurgische Vergleich zwischen beyden Fürstl. Linien, so auf dasselbige gewidmet und gegründet ist, über einen hauffen fallen müste Hrn. Landtgraf Ernsten auch, wan er endlich hiernechst das JusPrimogenituræ, wie er fürgeben mag, unangefochten zu lassen willens ist, die Kayserl. Declaration gar nicht præjudiciren, sondern vielmehr alle Handlung facilitiren kan.„

Num.

Num. 24.

COPIA

Kayserl. Antworts-Schreibens an Chur-Maynz und Würtemberg. d.d. 16. Febr. 1652.

Ferdinand der dritte ꝛc.

Hochwürdiger und Hochgebohrner liebe Neue Vetter Chur- und Fürsten, Welchergestalt und zu was Ende E. LL. eine Erläuterung über die Clausul (salve pace) in der Heßischen primogeoitur Sache und Strittigkeit allbereith in vergangenen Jahr unterm dato 17ten Febr. und respective 15ten Mai gesucht, das haben wir aus dem damaligen Schreiben mit mehrerem vernommen.

Worauf E. L. L. nicht verhalten mögen, daß unsere Intention und Mainung bey besagter Clausul (salva pace) anderst nie gewest, auch noch nicht ist, als daß bey gegenwärtiger Commission das Jus primogeniturae so weit dasselbe introducirt, und von unserem vielgeliebten Herrn Vatter weyland Kayser Ferdinand dem andern hochlöbl. Gedächtniß, wie auch durch den FriedenSchluß confirmirt worden, nicht in Disputat gezogen, sondern allein damit Landgraf Ernsten zu Hessen Lbdl. anerbottene Fürschlag angehört, und nach Beschaffenheit derselben Landgraf Wilhelmbs zu Hessen Lbdl. destomehr zu gütlicher Vergleichung vermöcht und erhandelt werden möchte.

Wie nun diese Unsere Intention und Meinung zu des gesamten Fürstl. Hauß Hessen besserer Verständniß Ruhe und Einigkeit gerichtet. Also ist Unser Frl. und gnädiges Begehren an E. L. L. Sie wollen nunmehr solcher Unserer Friedliebender intention gemäß die commission mit ehisten fortsezen und werkstellig machen, und allen müglichen Fleiß und Eifer anwenden, damit beede theil nit allein wegen Ihrer Streitigkeit, sondern auch deren von Landgraf Wilhelmbs Lbd. geklagten attentatorum halber in der Güte von einander gesezt werden. Wiedrigenfalls wollen Eurl. L. L. uns den Verlauf und woran es erwunden, mit Räthlichem Gutachten berichten. Und wir verbleiben E. L. L. mit ꝛc.

Geben in Unsrer Stadt Wien den 16. Febr. 1652.

Num. 25.

COPIA Kayserl. Resolution d. d. 16. Febr. 1652.

Der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist gehorsamst referiret und vorgetragen worden, was bey deroselben des Herrn Langraf Wilhelms zu Hessen ꝛc. allhie anwesende Gesandten, pro declaratione deren in allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majest. zwischen jezt hoch-

hochermelten Herrn Landgrafen Wilhelmen, und Landgraf Ernsten zu Hessen Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. unterm dato 17ten Decembris des verwichenen Sechzehnhundert und funfzigsten Jahres, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maintz und Herrn Hertzog Eberhard zu Würtemberg, in der Hessen Casselischen Primogenitur Sache und Streitigkeit aufgetragenen Commission gesetzten clausula (salva pace) in Unterthänigkeit angebracht und gebetten haben.

Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. sich dißfals gegen ermelten Herrn Commissarien erkläret, wie beyverwahrte Abschrift vermag. Als haben dieselbe Ihnen solche anstatt Dero Bescheids zuzustellen gnädigst befohlen, und seynd Ihro Kayserl. Maj. denselben mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu Wien unter mehr allerhöchst gedachten Ihrer Kayserl. Maj. aufgedruckten Secret Innsiegel den Sechzehenden Februarii Anno Sechzehnhundert zwey und funfzig.

Vt

Ferdinand Graf Khurtz.

L.S.

Wilhelm Schröder.
MPpria.

Von der Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen 2c. alhie anwesenden Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Num. 26.

COPIA

Ersten Vortrags der Casselischen Deputirten bey der Conferenz zu Franckfurth.

Dero Römischen Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrens, höchstverordneter Kayserl. Herrn Commissarien des Hochwürdigsten Fürstens und Herrens, Herrn Johann Philipsen Ertz-Bischoffen zu Maintz des

heiligen Römischen Reichs, durch Germanien Ertz Cantzlers vnd Churfürsten, Bischoffen zu Würtzburgk vnd Hertzogen zu Francken, So dann auch des Durchlauchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Eberharden Hertzogen zu Würtenbergk vnd Teck, Grafen zu Mumpelgart und Herrn zu Heydenheim ꝛc. vortrefliche vnd Hochansehnliche subdelegirte, Wohlgebohrne auch Hoch- vndt WohlEdle, Gestrenge vest vndt Hochgelarte, Insonders hochgeehrte grosgünstige Herrn.

Welchergestaldt allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. höchst- und hochbenannten Ihren Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn. die angezogene Kayserl. Commission pro amicabili compositione allergnädigst aufgetragen, dieselbe auch förters vnsere grosgünstige vndt Hochgeehrte Herrn, zu deren Verrichtung gnädigst subdelegirt vnd abgeordnet; welchergestalt auch vnsern hochgeehrten vnd grosgünstigen Herrn die obhabende Kayßerliche commission zu eröfnen, vndt sowohl die verschiedene Kayserliche commissions rescripta, alß auch Ihrer gnädigsten Herrn Committenten subdelegationes ablesen vnd Vns vorzeigen zu lassen, gefällig gewesen, solches alles haben wir ab dem beschehenen Vortrag der längde nach angehöret vnd vernommen.

Nun weiß der Durchlauchtige vnd Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeldt, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda vnd Schawmburgk, vnser gnädiger Fürst vnd Herr, sich gutermassen zu erinnern, welchergestalt vnd zu was ende, auch aus welcher veranlassung allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. die berürte commission pro amicabili compositione anfangs allergnädigst ertheilet, vnd die darin befindliche clausulam salva pace nachgehendts erleutert vnd erkläret, auch sonsten in dieser sachen rescribirt haben.

Gleichwie dan gegen allerhöchst bemelte Ihre Römische Keyßerliche Majest ꝛc. wie auch gegen Ihre respective Chur- vndt Fürstl. Gn. Gn. zu Maintz vnd Würtenbergk, hochgedachter vnser gn. Fürst vnd Herr, sich den 31ten Julii vndt 3ten Augusti vorigen Jahrs auf gewisse maas respective allerunterthänigst vnd frdl. erbötten, die Keyserl. Commission Ihrer Kayßerlichen Majestät zu allerunterthänigsten ehren vnd respect, wie nicht weniger zu erweisung Seiner Fürstlichen Gn. friedliebenden gemuths zu beschicken, vnd Herrn Landgraff Ernsten Fürstl. Gn. anerbottene schiedliche vorschläge vnverfänglich anzuhören, vnd sich der befindung nach darauf hinwiederum zuerklären, Allso lassen es Hochgedachte Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. bey solchen ihren an die Römische Keyserl. Majestät vnd dero verordnete Keyserliche Herrn Commissarios abgelassenen respective allerunterthänigsten vnd freundlichen erklärungs schreiben nachmals bewenden, Vnd sagen mehr Allerhöchstbemelter Ihrer Keyserlichen Majestät vor dero zu wieder-stift- vndt erhaltung guter verständnis, ruhe vndt einigkeit im Fürstlichen Hause Hessen, tragende Kayserliche sorgfalt vndt intention zuforters aller vnderthänigsten, wie nichtweniger Ihren respective Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn. zu Mainz vnd Würtembergk, dinst- vnd freundlichen, So dan auch vnsern grosgünstigen vnd hochgeehrten Herrn, als Keyserlichen subdelegirten, gönst- vnd fleißigen danck, daß dieselbe bey Ihren anderwärtigen geschäften sich mit dieser commission beladen lassen, und die entstandene Irrun-

rungen gütlich beyzulegen, vndt zuvertragen, die mühewaltung wohlmeinendt vbernehmen wollen: Zwar hatt höchst-vnd hochgedachte Ihre Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn. zu Maintz vndt Würtembergk, hochbenanter vnser gn. Fürst vnd Herr, mit solcher bemüh vnd Kostspilterung gern verschonet sehen mögen, vnd deswegen nichts vnterlassen, was zu hin-vnd beylegung deren von der Gegenseiten erregten differentzien gereichen können, Gestalt Ihre Fürstl. Gn. dan auch zu dem ende neulicher zeit Ihro die von Herrn Landtgraff Ernsten zu Hessen Fürstl. gl. incaminirte privat-tractaten nicht zuwieder sein lassen, vnd zu bezeugung ihres zu restabilirung guten verneh- mens vnd einigkeit geneigten gemühts, sich, wiewohl ohne einige schuldigkeit derogestalt erklärt, daß sie verhofet gehabt, man würde an der Gegenseiten solches friedliebige erbieten Vielmehr anzunehmen als auszuschlagen, Vrsach genommen haben; Demnach aber wieder alles Vermuhten solche schwehre dinge, welche zu verwilligen hochermeltem vnserm gl. Fürsten vnd Herrn, Herrn Landtgraf Wilhelmen zu Hessen ꝛc. sowohl gewißens als anderer motiven halben, vnmöglich vnd vnverantwortlich gewesen, movirt, und darauf bestanden worden, So haben Ihre Fürstlg. es zuforderst, ehe dieselbe andere mittel vnd wege zur handt nehmen wollen, auf diese Kayserliche commission ankommen zu lassen, rathsam erachtet, und zu solchem ende vnsere Persohnen mit gehöriger Vollmacht vnd Instruction gnädig abgeordnet, Allermassen wir auch nach beyderseits beschehener gebürlicher Legitimation, der anerbottenen alsso genannten schiedlichen vorschläge gewertig sein, zuforderst aber per expressum bedingt haben wollen,

1. Daß vnser Gnd. Fürst vnd Herr bey dieser Keyß. Commission die merita causæ dem Instrumento pacis vnd dem Keyßerlichen Commissions Rescript zuwieder disputiren zu lassen, gar nicht gemeinet, auch zu dieser Commission vnd Handlung anderer gestaldt nicht als mit austrucklichem vorbehalt des Juris primogenituræ vndt der alleinigen Landts-Fürstlichen Regierung, vnd dero darüber in Annis 1627. 1628. 1646. und 1648. aufgerichteter vnd volnzogener compactaten, so weit man sich in einem vnd andern, ohne abbruch des Juris primogenituræ nicht eines andern wird vergleichen können, consentirt, sondern Sr. F. G. in omnem eventum, alle Ihre ratione Juris primogenituræ aus der Kayserlichen Confirmation vndt dem Instrumento pacis, auch sonsten competirende Jura, actiones vnd remedia omni meliori modo ac viâ reservirt vnd deswegen solennissime protestirt haben will.

Zum 2ten daß Seine Fürstl. Gn. in entstehung des verhoften Vergleichs an dasjenige, so etwan Ihres theils vmb friedenswillen offerirt werden solte, nicht gebunden sein, noch daßelbe Ihro zu nachtheil angezogen, sondern vor null vnd nichtig gehalten auch

3. Der verhofte vergleich bey itzigem Reichs-Tag durch den Reichs-Abschiedt in optima forma confirmirt vnd deswegen gehörig nachgesucht werden solte.

Und dieweil im vbrigen Herrn Landtgraff Ernsts Fgl. laut dero zu Wien im Novembri 1650. übergebenen supplication sich erbotten; zu behuf der güttlichen vergleichung solche vorschläge, die nicht nur practicabel, sondern auch Herrn Landtgraff Wilhelms Fg. selbst vortheilhaftig sein solten,

an

an handt zu geben, Ihre Keyßerliche Mayjest. auch weniger nicht, laut dero haubt-commissions Rescripti, auf solche alsogenante schiedliche vorschläge ihr allergnädigstes absehen gereichet, Alß lässet hochgedachter unser g. d. Fürst und Herr ꝛc. unsere großgünstige undt hochgeehrte Herrn, alß Keyserl. subdelegirte günst- undfleißig ersuchen, in craft obhabender Keyserl. Commission Herrn Landgraf Ernsts Fg. zu folge solches Ihres erbietens zu schiedlichen Vorschlägen zu ermahnen, damit ohne weitläufftigkeit der vorgemelte Zweck erreichet, auch die bemühung nicht umbsonst angewendet werden möchte, Gestalt dan auch unser gnädiger Fürst und Herr, sich durch uns craft aufgetragenen gewalts, iedoch ohne einige schuldigkeit der Befindung und sachen notturft nach hinwiederumb also erklären wird, daß Ihrer Fg. zu friedt- und guter verständnuß zielendes Gemühte, darab genugsam zu erkennen, und Ihro mit fug ein mehrers nicht zuzumuthen sein wird,

Welches also unsern grosgünstigen und Hochgeehrten Herrn, denen wir uns zu beharlichen hohen gunsten bestermassen recommendiren, wir craft habenden gnädigen befehlß, vorbringen sollen, und verpleiben allezeit deroselben bereitwilligste undt ergebene dienere ꝛc.

Num 27.

COPIA

Kayserlicher Declaration für Herrn Landgraff Ernst Fgl. den künfftigen Successions-Fall betrl. d. d. Regensburg den 23. Jan. Ao. 1654.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Boeheimb, Dalmatien, Groatien und Schlavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, Stayer, Kärndten, Crain und Württembergk &c. Graff zu Tyrol &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff undt thun kundt allermenniglich, Alß bey denen zwischen denen hochgebohrnen Wilhelmen, Friederichen und Ernsten, Landtgraffen zu Heßen, Fürsten zu Herßfeldt, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schavvmburg &c. Unserm lieben Oheimb und Fürsten, vermittelst des Hochwürdigen Johan Philipsen, Ertzbischoffen zue Maintz, des heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlarn, Bischoffen zue Würtzburg und Hertzogen zue Francken &c. Unsers lieben Neven und Churfürstens, alß Unsers Kayl. Principal Commissary gepflogenen gütlichen tractaten, sich die frage ereignet, wie es auf den fall des gäntzlichen abgangs Landgraff Wilhelms zue Heßen-Cassell Ld. descendirender Linie in der Succession der primogenitur und Landtsfürstlichen Regierung im Fürstlichen Hauß Heßen Cassell und der jetzigen Fürstlichen Rotenbergischen Herrschafft solle gehalten werden, und zwar

Landt-

Landtgraff Ernsts Ld. begehren gewesen, daß dero auff solchen fall reservirete conditiones dem Vergleich mit solten einverleibt werden, die Casselische Gesanten aber aus vrsachen, daß diese Sache Sie nicht antreffe, Sie auch darauff nicht instruirt wehren, sich dazu nicht verstehen wollen, also daß vnsers zue diesen güetlichen tractaten verordneten Commissary Ld. diesen von Landtgraff Ernsten Lbd. reservirten puncten zu vnserer Kayl. declaration außgestellet, So haben wir der Sachen beschaffenheit nach, solches vor billich erachtet, vnd derentwegen die gesuchte Declararition hiermit ertheilen wollen; Thun das auch in Krafft dieses, dergestalt vnd also, daß wann sich vber Kurtz oder lang zuetragen solte, daß wegen zeitlichen abgangs Landgraff *Wilhelms* Ld. völligen Manstams die *Casselische Primogenitur*, auff einen oder den andern der vbrigen gebrüeder *Rotenburgische Linie*, oder dero absteigenden Mansstam gelangen solte, daß alsdann, des in solcher *Primogenitur succedirender* Fürsten antheil, ahn der sambtlichen *quarta* den noch vbrigen gebrüedern, oder Ihren Manß Erben *in Stirpes* völlig und zu gleichen theilen zufallen, vnd also die *quarta* iederzeit bey denen Fürsten *Rotenburgischer Linien*, an welchen die *Casselische* Regierung vnd *Primogenitur* noch nicht gelanget, völlig vnd gantz verbleiben solle; Hierneben sollen von eben dem in der Casselischen Primogenitur succedirenden Fürsten, denen noch vbrigen angewandten Manlichen Lehens Erben der Rotenburgischen Lini, Viertzig tausendt Reichsthaler, in vier gleichen terminen, Innerhalb zweyen Jahren gut gemacht, und wie jetzt gedacht, zu gleichen theilen in Stirpes gezahlt werden, vnd solches in ansehen, vnd erwegung, daß im Abschiedt vom 12. February im Jahr 1627. §. 16. bereit diese disposition geschehen, daß die Quarta der Gebrüeder allezeit gantz beysammen verbleiben, vnd nicht ehender, als nach Ihrer aller zeitlichen hintritt, wieder auf die Casselische Primogenitur zurückfallen solte; Welches wir nunmehr auff obgesetzte weiß erklehren, vnd aus Kayßerl. Macht Vollkommenheit, wissent- und wohl bedächtlich verordnen, sonderlich auch, weil der in der Casselischen Primogenitur vnd alleinigen Regierung succedirende Fürst mit einer so stattlichen Erbschafft sich vberig vergnüegen vnd den andern Gebrüedern oder Dero Nachkommen, sein antheil Quartæ wohl vberlassen kann, So seindt auch nicht allein viele auff der Landtgraffschafft Hessen hafftende Schulden schon abgetragen worden, vnd möchten deren mit der Zeit noch mehr abgetragen werden, daß alsdann vmb so viel leichter vnd erträglicher sein wirdt, den vbrigen angewandten zu einer geringen ergetzlichkeit, die obgesetzte 40000. Rthlr. abzustatten. Dessen zu vrkundt haben wir diese declaration mit Vnserer hand vnderschrifft bekräfftigt vnd vnser Kayserl. Secret Insiegell hiervor drücken lassen; Geschehen in Vnserer vnd des Heyl. Reichs Stadt Regenspurg den 23. January Anno 1654.

Ferdinand.

(L. S.)

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
Majestatis proprium.
Wilhelmb Schröder.

Num.

Num. 28.

EXTRACT

Aus des Herrn Printzen Christian zu Hessen-Rotenburg Memoriali an Kayserl. Majestät.

Eur. Kays. Majestæt ist ohne weitläuftiges Anführen allergnädigst bekant, was gestalt meines Bruders Printz Wilhelms zu Hessen Rheinfels Lbd. occasione einer, von meines Herrn Groß-Vaters Weyland Herrn Landgraf Ernsten zu gedachten Rheinfelß Gn. per testamentum einzuführen intendirten Primogenitur, mich von einer æqualen Succession in meines seeligen Herrn Vaters Landgraf Carls zu Hessen Wanfried Verlassenschaft so wohl an Land und Leuten, als auch allodial Stücken gäntzlich zu excludiren und mich und meine Descendenten mit einem jährlichen Deputat abzufertigen gesucht, und wie Sie mir in meiner damals noch währenden minorennitæt einen zu recht unbeständigen Vergleich aufgedrungen, weshalben die von Eur. Kays. Majest. mir allergnädigst verordnete Herrn Vormündere des Herrn Bischoffs zu Paderborn Gn. und des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Gn. gemeine Nothdurft klagbar vorgestellt, wie nemlichen weder das mir in minorennitate constituto & indefenso obtrudirte und abgezwungne pactum zu recht bestehen, noch wieder die pacta familiæ & Recessum imperii novissimum eine fernere Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Hessen, und zumal ohne alle zu einer so wichtigen Sache erforderte Solennitæten, cognition der Sachen, und allerhöchste Kays. confirmation eingeführet, und mir die ex pacto & providentia Majorum zustehende Succession in diesen feudis regalibus mit einigem Rechts-Grund entzogen werden können.

Num. 29.

COPIA Schreibens

An Ihro Römische Kayserlich Majestät abgangen Cassel d. 25. Sept. 1751.

P. S.

Eur. Kays. Mayt. habe vorhin schon allerunterthänigst anzuzeigen Meine gehorsamste Schuldigkeit erachtet, was masen nach Absterben Weyl. meines in GOtt ruhenden Herrn Bruders des Königs in Schweden

den Mayt. die Regierung derer auf mich verabfällten Heßischen Fürstenthümer und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften unter dem Beystand GOttes angetreten.

Da nun mein Dichten und trachten so gleich vom Anfang dahin gegangen, nichts zurückzulassen, sondern alles so viel möglich und an Mir ist, beyzulegen, was Eur. Kays. Mayt. auf einige Weise anstößig oder mißfällig wäre; So hat Mir nicht anders als höchsterfreulich zu vernehmen seyn können, daß Eur. Kays. Mayt. die gerechteste Entschliessungen gefasset haben, unter andern auch den Haupt-Anstand, welcher bishero so viel Bewegungen in- und auserhalb des Reichs verursachet, aus dem Wege räumen, und das vor Herrn Landgrafen Constantins Lbd. vor seine abgetheilte Linie zum præjudiz Meines als des regierenden Hauses per sub- & obreptionem ausgewürckte anderweite und 2te Jus primogenituræ ohne fernere Weitläuftigkeit oder gerichtliches Verfahren wiederum zurück zu ziehen und aufzuheben. Von Eur. Kays. Mayt. Reichs väterlichen Sorgfalt und weltbekanten Liebe zur Gerechtigkeit habe vor meine Person nie ein anderes vermuthet gehabt, sobald Allerhöchst Denenselben die wahre der Sachen Gestalt und Umstände zur Wissenschaft kommen seyn würden. Und gleichwie diesemnach auf sothane Versicherung völlig mein allerunterthänigstes Vertrauen setze: Also habe Eur. Kays. Mayt. wie hiermit in aller Unterthänigkeit geschiehet, deswegen anzugehen, im geringsten keinen weitern Anstand nehmen, sondern allerunterthänigst bitten wollen, Sie geruhen in allerhöchsten Kays. Gnaden den, an Herrn Landgrafen Constantin ertheilten Confirmations-Brief so wohl, als alle das, was meinem regierenden Hause zum Nachtheil darin enthalten ist, vermöge der Reichs Grund-Gesetze, zu tödten und abzuthun, und Mir hierüber eine nothdürftige Urkund und brieflichen Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, der ich lebenslang in aller ersinnlicher Devotion und tiefsten Respect beharre ꝛc.

Daß vorstehende Adjuncta sub Nris. 1. bis 29. inclusive mit denen in hiesiger Hoch-Fürstlichen Geheimden-Kriegs-Cantzley vorhandenen wahren *Originalien* und *Acten*-mäßigen *Transsumtis* gleichlautend befunden worden: Solches wird von mir endes gemeldeten als zeitigen *Archivario* unter vor gedrucktem Cantzley-Siegel hiermit bekräfftiget.

Cassell d. 23. *May* 1752.

(L. S.)

Friederich Christoph Schmincke
p. t. Archivarius.

Sign. O.

An
Ihro Römisch-Kayserl. Majest.

P. P.

Ewer Kayserl. Majestät erstatte hierdurch den allerunterthänigsten Danck, daß Allerhöchst-Dieselben mich mittelst Dero unterm abgewichenen 20ten Maji datirten Schreibens wissen lassen, wie und auf was Art die dem Herrn Printzen zu Rothenburg über seine anmaßliche testamentarische Verordnung vorhin ertheilte Bestättigung, so viel die darin von Demselben zur Ungebühr gebrauchte Regierungs-Zueignungen betrifft, abzuändern, Ihro allergnädigst gefällig gewesen:

Billig venerire diese in so weit gerechteste Verfügung mit dem vollkommensten Respect, zweifele auch keinesweges, Ewer Kayserl. Majestät würden eben so erheblichen Anstand gefunden haben, ersagtem Herrn Printzen zu Rothenburg die bey Seiner nicht Regierenden- folglich apanagirten Neben-Linie intendirende Einführung einer Primogenial-Succession, wie gleichwohl wider Verhoffen geschehen, zu bestättigen, wann es die Umstände zugelassen hätten, Ewer Kayserl. Majest. vor Abfassung Dero letztern Entschliessung von der gleichmäßigen Unstatthafftigkeit dieses gegentheiligen Beginnens, gründlich und nach seiner eigentlichen Beschaffenheit zu informiren.

Da aber diese Resolution ehender erfolget, als die derozeit gleichwohl würcklich unter der Presse gelegene umständliche Benachrichtigung fertig werden können:

So verhoffe die Erlaubniß zu haben, und erachte meiner allerunterthänigsten Obliegenheit zu seyn, Ewer Kayserl. Majestät beykommender massen annoch meine gegen das vorhabende Rothenburgische Primogenitur-Weesen offenkündig vorwaltende Beschwerden zur allergerechtesten Beurtheilung vor Augen zu legen.

Ewer Kayserl. Majestät wird hoffentlich aus dieser Beyfuge deutlich erhellen, daß mehr angezogene neuerliche Rothenburgische Successions-Anordnung gegen die- in meinem Hause von unüberdencklichen Jahren durch wiederhohlte- auch so gar, mittelst des Westphälischen Friedens und jüngern Reichs-Abschiedes in contradictorio beståttigte Verträge schnur gerade angehe, ja daß dieses- ohnehin an sich der Natur einer Apanage widerstrebende Vorhaben, ins besondere auch der von Ewer Kayserl. Majestät glorwürdigsten Regiments-Vorfahren in anno 1654. durch einen sonderbahren Neben-Recess in der Rheinfels- jetzo Rothenburgischen Branche fest verordneten Erbfolge zuwider lauffe, und, in diesem Betracht, schon zu Anfang dieses Seculi von denen H. Gegnern unter sich als unstatthafft angefochten und hintertrieben worden.

Diese- Rothenburgischer Seits vorhin geflissentlich hinterhaltene wahrhafte Umstände werden dann auch Ewer Kayserl. Majestät sonder Zweifel überzeugen, wie die so indifferent vorgespiegelte Einführung einer Primogenitur ohne die geringste von andern Umständen anhero inapplicable Neben-Rücksichten, ohnmöglich mit der von meinen Vorfahren nicht ohne höchst- erhebliche Ursachen- so mühsam bis dahin zu conserviren gesuchten Haus- Successions- Verfassung bestehen könne, und wie wenig es also in meinem Vermögen stehe, wann auch, wie ich sonst wohl wünschte, meines Orts hierinnen aus unwandelbahrer- vor Ewer Kayserl. Majestät

Gesin-

Gesinnungen hegender Devotion; ein übriges thun wolte, es bey der so unrichtig vorgebrachten und dadurch von neuem zur Confirmation gediehenen Rothenburgischen Successions-Aenderung bewenden zu lassen.

Ewer Kayserl. Majestät preißwürdigste Gerechtigkeits-Beeyfferung lässet mich demnach gäntzlich hoffen, es werden Allerhöchst-Dieselben mir nicht zu Ungnaden nehmen, wann mich solchergestalt bey der jüngsthin abgeänderten Confirmations-Verfügung zu beruhigen, ausser Stand gesetzet zu seyn, declariren muß, mithin hierdurch nochmahls um die nunmehrige gäntzliche Reichs-Constitutions- und Wahl-Capitulations-mäßige Aufhebung der neuerlich, mittelst einer alzudeutlich in die Augen fallenden gegentheiligen Sub- und Obreption, ausgewürckten durchaus incompatiblen Primogenitur-Anordnung in allem unterthänigsten Respect ansuche. Und wie ich hierbey nichts weiters als die so theuer erworbene, mithin mir alzunahe anliegende ohngeschmählerte Conservation meiner Fürstl. Hauß-Compactaten intendire; Also werde die deßfals mir und meiner Fürstl. Posterité fernerweit wiederfahrende Justitz mit derjenigen schuldigsten Submission und tieffesten Verehrung anerkennen, mit welcher ohnehin Zeit Lebens zu bestehen gedencke, als &c.

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurtzgefaßter doch Standhaffter Beweiß Des Dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel vermöge allein habender Landeshoheit und Regierung auch allein zustehenden Erbfolg-Rechts nach Ordnung der Erstgeburth Der Hessen Rheinfels-Rothenburgischen, ohnlängst zum Druck gegebenen, so betittulten unpartheyischen in facto et iure vest gegründeten Vertheidigung entgegen

Cassel 1752

2 J.publ.g. 502 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493908-2
VD18 10226257-004